

DE

DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 31. März 2009
K(2009) 2174 endg.

Intelligente Energie – Europa II

Arbeitsprogramm 2009

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	7
1.	Einführung und Hintergrund.....	7
1.1	Politischer Hintergrund.....	7
1.2	Verbindungen zu anderen EU-Programmen.....	10
1.3	Verbindungen zu einzelstaatlichen Initiativen.....	11
1.4	Jahresplan.....	11
1.5	Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation.....	11
1.6	Das vorliegende Arbeitsprogramm ist in zwei Teile untergliedert:.....	12
2.	Aufbau und Durchführungsinstrumente.....	13
2.1	Gegenstand des IEE-Programms.....	13
2.2	Aufbau des Programms.....	15
2.3	Programmleistungsindikatoren.....	17
2.3.1	Indikatoren für die Programmfolgenabschätzung.....	17
2.3.2.	Indikatoren zur Bewertung der Wirksamkeit des Programms.....	17
2.4	Durchführungsinstrumente.....	18
2.5	Finanzielle Vorausschau.....	19
2.6	Komplementarität der Finanzierungsinstrumente.....	19
3.	Auftragsvergabe.....	20
3.1	Allgemeine Grundsätze für die Auftragsvergabe.....	20
3.2	Ausschreibungen.....	20
3.3	Teilnahme an Ausschreibungsverfahren.....	21
4.	Finanzhilfen – Teilnahmeregeln und Massnahmenarten.....	21
4.1	Allgemeine Grundsätze für die Gewährung von Finanzhilfen.....	21
4.2	Besondere Bestimmungen.....	22
4.3	Maßnahmenarten.....	22
4.3.1	Projekte zur Werbung und Informationsverbreitung.....	22
4.3.2	Marktumsetzungsprojekte.....	23
4.3.3	Spezielle Tätigkeiten für bestimmte Zielgruppen.....	23
4.4	Mindestbedingungen für Projektkonsortien.....	24

4.4.1.	Allgemeine Regel.....	24
4.4.2	Gemeinsame Forschungsstelle (GFS) und/oder internationale Organisationen	24
4.4.3	Besondere Bestimmungen für Finanzhilfen für spezielle Zielgruppen.....	24
5.	Finanzhilfen - Finanzieller Beitrag der Gemeinschaft.....	25
5.1	Allgemeines.....	25
5.2	Höchstgrenzen der Förderung	25
5.3	Finanzhilfen für bestimmte Zielgruppen.....	25
5.4	Kofinanzierungsanforderungen.....	25
6.	Finanzhilfen – Verfahren zur Einreichung, Bewertung, Auswahl und Gewährung ..	25
6.1	Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen	25
6.2	Hauptbewertungsverfahren	26
6.3	Zulässigkeits-, Auswahl- und Vergabekriterien für Finanzhilfen.....	27
6.3.1	Zulässigkeitskriterien und Prüfung der Zulässigkeit.....	27
6.3.2	Ausschlussgründe.....	28
6.3.3	Auswahlkriterien	28
6.3.4	Vergabekriterien.....	29
6.4	Unterstützung durch unabhängige Experten	30
6.5	Technische/finanzielle Anpassungen und Entscheidung über die Finanzhilfevergabe	31
6.6	Kernpunkte der Finanzhilfevereinbarungen.....	32
6.6.1	Förderfähigkeit der Kosten	32
6.6.2	Art der Kosten	32
6.6.3	Bestimmungen über Eigentum/ Nutzung von Ergebnissen und Zugangsrechten.....	33
7.	Überwachung und Bewertung des Programms und der Massnahme.....	35
7.1	Überwachung und Bewertung der Maßnahme.....	35
7.2	Überwachung und Bewertung des Programms	36
II.	Inhaltliche Prioritäten für 2009 (operatives IEE-Budget, einschliesslich aller Durchführungsmethoden)	37
8.	ZIELE.....	39
8.1	Allgemeine Ziele	39
8.2	Operative Ziele.....	39
8.3	Ziele der Projekte zur Werbung und Informationsverbreitung	40

8.3.1	Konzepte und Strategien, die die Verwirklichung der EU-Ziele ermöglichen	40
8.3.2	Umstellung des Marktes.....	40
8.3.3	Änderung der Verhaltensmuster	40
8.3.4	Zugang zu Kapital	40
8.3.5	Qualifizierung	40
8.4	Ziele der Marktumsetzungsprojekte.....	41
8.4.1	Mobilisierung der lokalen Akteure für integrierte, EU-weite, groß angelegte Maßnahmen zur Umsetzung von Technologien, Prozessen, Konzepten und Produkten in marktfähige Produkte im städtischen Raum.....	41
8.4.2	Zugang zu Kapital und finanzielle Unterstützung	41
9.	PROJEKTE ZUR WERBUNG UND INFORMATIONSVERBREITUNG.....	41
9.1	Zielgruppen der Projekte zur Werbung und Informationsverbreitung.....	43
9.2	SAVE: Energieeffizienz und rationelle Energienutzung	44
9.2.1	Energieeffiziente Gebäude.....	45
9.2.2.	Industrielle Spitzenposition im Energiebereich	47
9.2.3.	Energieeffiziente Produkte.....	47
9.3	ALTENER: Neue und erneuerbare Energiequellen.....	50
9.3.1	Strom aus erneuerbaren Energiequellen (EE-Strom)	51
9.3.2	Heizung/Kühlung auf der Basis erneuerbarer Energiequellen (EE-H/K).....	53
9.3.3	Kleintechnische EE-Anwendungen in Gebäuden	55
9.3.4	Kleintechnische dezentrale EE-Systeme	57
9.3.5.	Biokraftstoffe	57
9.4	STEER: Energie im Verkehrswesen	59
9.4.1	Alternative Kraftstoffe und saubere und energieeffiziente Fahrzeuge.....	61
9.4.2	Energieeffizientes Verkehrswesen	62
9.4.3	Aufbau von Know-how im Verkehrswesen für bestehende lokale und regionale Agenturen.....	64
9.5	Integrierte Initiativen.....	66
9.5.1	Gründung lokaler und regionaler Energieagenturen.....	66
9.5.2	Europäische Vernetzung zugunsten lokaler Maßnahmen	66
9.5.3	Nachhaltige Energiegemeinschaften.....	68
9.5.4	Initiative „Bioenergieunternehmen“	69

9.5.5	Initiative „Energiedienstleistungen“	71
9.5.6	Initiative „Erziehung zum intelligenten Umgang mit Energie“	72
9.5.7	Initiative „Produktnormen“	73
9.5.8	Initiative „Kraft-Wärme-Kopplung“	75
10.	Marktumsetzungsprojekte	75
10.1	Projektentwicklungsdienste für Projekte im Bereich der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energiequellen in Städten und Regionen	76
11.	AUSSCHREIBUNGEN	79
11.1.	EU-Energy-Star-Programm: Entwicklung und Pflege der Internet-Seiten (Los 1) und technische Unterstützung für die Erstellung neuer technischer Spezifikationen (Los 2)	79
11.2.	Technische Unterstützung der Vertretung der Interessengruppen der Verbraucherorganisationen und der im Umweltschutz tätigen NRO an den vorbereitenden Arbeiten zu den Durchführungsmaßnahmen gemäß der Ökodesign-Richtlinie für energiebetriebene Produkte (Richtlinie 2005/32/EG) im Zeitraum 2010-2013	80
11.3.	Entwicklung einer Kommunikationsstrategie für die Einführung eines neuen Energieetiketts für effiziente Haushaltgeräte (Richtlinie 92/75/EWG)	80
11.4.	Messmethodik der Richtlinie zu Energiedienstleistungen – Weiterentwicklung und Verfeinerung	81
11.5.	Aufbau von Know-how für die Erprobung von KWK-Kleinstanlagen und Bewertung der Normungsarbeiten im Zusammenhang mit der Mikro-KWK	81
11.6.	Technische Unterstützung bei der Vorbereitung des Berichts über die Verwendung der Massenbilanz-Überprüfungsmethode für die Verwendung von Biokraftstoffen/Biomasse	81
11.7.	Technische Unterstützung bei der Bewertung der Treibhausgasemissionen aus dem Anbau von landwirtschaftlichen Rohstoffen in Drittländern	82
11.8.	Technische Unterstützung bei der Erhebung der Referenzdaten 2008 für die Berichtspflichten nach dem Biokraftstoff-Nachhaltigkeitssystem	82
11.9.	Organisationsmodelle und beste Praktiken zur Erleichterung der lokalen Miteigentümerschaft an und zur Steigerung der gesellschaftlichen Akzeptanz von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien	83
11.10.	Bewertung von Netzaspekten im Zusammenhang mit erneuerbarem Strom in den EU-Mitgliedstaaten: aktuelle Lage, künftige Planung und Regulierungsrahmen	84
11.11.	Modellierung der erneuerbaren Energieträger	84
11.12.	Beste Praktiken im Bereich der erneuerbaren Energien und Umsetzung nationaler Aktionspläne	85

11.13.	Studie über das Benchmarking der Kriterien für die nachhaltige Verwendung von Biomasse zu energetischen Zwecken.....	85
11.14.	Datenbank mit Informationen zu sauberen und energieeffizienten Fahrzeugen.....	86
11.15.	Verbreitungs- und Unterstützungsinitiative hinsichtlich energiebezogener Aspekte des Nahverkehrs	87
11.16.	Informationen und Datenbank zum Ökodesign	88
12.	FÜR DAS ARBEITSPROGRAMM 2009 VERFÜGBARE HAUSHALTSMITTEL	88
13.	ZEITPLAN FÜR DIE AUFFORDERUNGEN ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN UND DIE AUSSCHREIBUNGEN 2009	91

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. EINFÜHRUNG UND HINTERGRUND

1.1 Politischer Hintergrund

Die Europäische Union steht vor ernsthaften und beispiellosen energiepolitischen Herausforderungen im Hinblick auf Nachhaltigkeit, Treibhausgasemissionen und Energieversorgungssicherheit. Im März 2007 vereinbarte der Europäische Rat eine neue Energiepolitik, die ein vorausschauendes politisches Programm zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft – Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Versorgungssicherheit – im Energiebereich erstellt.

Entsprechend verpflichtete sich die EU zur Initiative „20-20-20“, d.h. dazu, bis zum Jahr 2020 die Treibhausgasemissionen um 20 % zu senken, den Anteil erneuerbarer Energieträger für den Energieverbrauch von heute 8,5 % auf 20 % zu steigern und die Energieeffizienz um 20 % zu verbessern. Zu diesem Zweck hat die Kommission im Januar 2008 einen umfassenden Vorschlag zum Klimawandel vorgelegt, der darauf abzielt, ein sicheres und berechenbares Investitionsklima für die Industrie in der EU zu schaffen. Dieser wurde vom Europäischen Parlament nach elfmonatiger legislativer Bearbeitung befürwortet.

Das Programm „Intelligente Energie – Europa II“ („IEE II“) soll zur Bereitstellung sicherer und nachhaltiger Energie zu wettbewerbsfähigen Preisen in Europa beitragen, indem es Maßnahmen in den folgenden Bereichen vorsieht¹:

- Verbesserung der Energieeffizienz und der rationellen Nutzung der Energiequellen,
- Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen und Unterstützung der Diversifizierung der Energieversorgung,
- Verbesserung der Energieeffizienz und Förderung der Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen im Verkehrswesen.

Das Programm IEE II baut auf den Erfahrungen seines Vorläuferprogramms auf, dem ersten Programm „Intelligente Energie – Europa“ (IEE), das mit der Entscheidung Nr. 1230/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 festgelegt wurde. Dieses Programm ist zum wichtigsten Instrument der Gemeinschaft zur Beseitigung nichttechnischer Hindernisse geworden, die einer stärker flächendeckenden effizienten Energieverwendung und einem größeren Einsatz neuer und erneuerbarer Energiequellen entgegenstehen.

Wie in der Halbzeitbewertung des IEE-Programms² empfohlen, wurde IEE II in das übergreifende Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP)³

¹ Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013), ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15, Artikel 37.

² Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen, Anhang zur Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Halbzeitbewertung des mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich

aufgenommen, um zur Erreichung der Ziele der EU-Energiepolitik und zur Verwirklichung der Lissabonner Agenda beizutragen.

IEE II soll außerdem die Umsetzung der energiespezifischen Rechtsvorschriften unterstützen. Die in diesem Arbeitsprogramm festgelegten Ziele und Schwerpunkte stützen sich auf die folgenden Mitteilungen und Rechtsvorschriften:

- Eine Energiepolitik für Europa⁴
- 20 und 20 bis 2020 – Chancen Europas im Klimawandel⁵
- Zweite Überprüfung der Energiestrategie – „EU-Aktionsplan für Energieversorgungssicherheit und -solidarität“⁶
- Grünbuch – „Hin zu einem sicheren, nachhaltigen und wettbewerbsfähigen europäischen Energienetz“⁷
- Aktionsplan für Energieeffizienz⁸
- Energieeffizienz: Erreichung des 20 %-Ziels⁹
- Gemeinsame Fortschritte bei der Energieeffizienz¹⁰
- Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden¹¹
- Vorschlag für eine Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung)¹²
- Richtlinie über die Kraft-Wärme-Kopplung¹³

„Intelligente Energie – Europa“ (2003-2006), Zusammenfassung des Berichts der Bewerter, März 2006 (KOM(2006) 357).

³ Artikel 37 bis 45 des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013).

⁴ Mitteilung der Kommission – Eine Energiepolitik für Europa, KOM(2007) 1.

⁵ Mitteilung der Kommission – 20 und 20 bis 2020 – Chancen Europas im Klimawandel, KOM(2008) 30.

⁶ Mitteilung der Kommission – EU-Aktionsplan für Energieversorgungssicherheit und -solidarität, SEK(2008) 2795.

⁷ Grünbuch – „Hin zu einem sicheren, nachhaltigen und wettbewerbsfähigen europäischen Energienetz, KOM(2008) 782.

⁸ Mitteilung der Kommission – Aktionsplan für Energieeffizienz: Das Potenzial ausschöpfen (SEK(2006) 1173).

⁹ Mitteilung der Kommission - Energieeffizienz: Erreichung des 20 %-Ziels, KOM(2008) 772.

¹⁰ Mitteilung der Kommission über die erste Bewertung der durch die Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen vorgeschriebenen nationalen Energieeffizienz-Aktionspläne - Gemeinsame Fortschritte bei der Energieeffizienz, KOM(2008) 11.

¹¹ Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden.

¹² Vorschlag für eine Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung), KOM(2008) 780.

¹³ Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG und der Entscheidung der Kommission vom

- Mehr Energie einsparen in Europa durch Kraft-Wärme-Kopplung¹⁴
- Richtlinie über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen¹⁵
- Ökodesign-Richtlinie¹⁶ und Richtlinien über die Energieetikettierung
- Vorschlag für eine Richtlinie über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen¹⁷
- Vorschlag für eine Richtlinie über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere wesentliche Parameter¹⁸
- Energy-Star-Abkommen¹⁹
- Aktionsplan für Biomasse²⁰
- Fahrplan für erneuerbare Energien – Erneuerbare Energien im 21. Jahrhundert: Größere Nachhaltigkeit in der Zukunft²¹;
- Richtlinie zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen²²
- Richtlinie zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen im Verkehrssektor²³
- Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen²⁴

19. November 2008 zur Festlegung detaillierter Leitlinien für die Umsetzung und Anwendung des Anhangs II der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

¹⁴ Mitteilung der Kommission – Mehr Energie einsparen in Europa durch Kraft-Wärme-Kopplung, KOM(2008) 771.

¹⁵ Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und zur Aufhebung der Richtlinie 93/76/EWG des Rates.

¹⁶ Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG des Rates sowie der Richtlinien 96/57/EG und 2000/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

¹⁷ Vorschlag für eine Richtlinie über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen, KOM(2008) 778.

¹⁸ Vorschlag für eine Richtlinie über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere wesentliche Parameter, KOM(2008) 779.

¹⁹ Beschluss des Rates 2006/1005/EG vom 18. Dezember 2006 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft über die Koordinierung von Kennzeichnungsprogrammen für Strom sparende Bürogeräte, ABl. L 381 vom 28.12.2006.

²⁰ Mitteilung der Kommission – Aktionsplan für Biomasse, SEK(2005) 1573.

²¹ Mitteilung der Kommission – Fahrplan für erneuerbare Energien – Erneuerbare Energien im 21. Jahrhundert: Größere Nachhaltigkeit in der Zukunft, KOM(2006) 848.

²² Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt.

²³ Richtlinie 2003/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2003 zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor.

²⁴ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, KOM(2008) 19.

- Offshore-Windenergie: Zur Erreichung der energiepolitischen Ziele für 2020 und danach erforderliche Maßnahmen²⁵
- Grünbuch: Hin zu einer neuen Kultur der Mobilität in der Stadt²⁶
- Vorschlag für eine Richtlinie über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge²⁷
- Vorschlag für eine überarbeitete Richtlinie zur Kraftstoffqualität²⁸
- Ein Europäischer Strategieplan für Energietechnologie (SET-Plan) – „Der Weg zu einer kohlenstoffemissionsarmen Zukunft“²⁹.

1.2 Verbindungen zu anderen EU-Programmen

Das Programm IEE II eröffnet neue Möglichkeiten für Synergien mit Maßnahmen im Rahmen der anderen spezifischen Programme des CIP. Die Möglichkeit auf die Instrumente, Netze und Einrichtungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zurückzugreifen, die für das gesamte CIP bereitstehen, ist hierfür ein Beispiel.

Das CIP wurde als Ergänzung zu den Aktivitäten des 7. Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung (RP7), einschließlich der entsprechenden Technologieplattformen (etwa für Biokraftstoffe, Photovoltaik, den Forstwirtschaftssektor, umweltverträgliche Chemie, usw.), konzipiert. Der Tätigkeitsbereich von IEE II umfasst die besten verfügbaren Energietechnologien und nichttechnologische Aspekte, wohingegen die Energiekomponente des RP7 auf Forschung, Entwicklung und Demonstration ausgerichtet ist.

Für den Zeitraum 2007 bis 2013 werden im Rahmen der Kohäsionspolitik ca. 10,8 Mrd. EUR für Investitionen im Energiesektor bereitgestellt. Es sollen Synergien mit im Wege der Kohäsionspolitik finanzierten Maßnahmen erkundet und gefördert werden. Antragstellern wird nahegelegt, mit den lokalen Verwaltungsbehörden der Kohäsionsfonds Kontakt aufzunehmen, um nähere Informationen zu den komplementären Projekten und Programmen in ihrem Mitgliedstaat/ihrer Region zu erhalten³⁰.

Generell gilt im Einklang mit Artikel 111 Absatz 1 der Haushaltsordnung, dass einem bestimmten Empfänger für ein und dasselbe Projekt nur eine einzige Finanzhilfe aus dem Haushalt gewährt werden kann.

²⁵ Mitteilung der Kommission – Offshore-Windenergie: Zur Erreichung der energiepolitischen Ziele für 2020 und danach erforderliche Maßnahmen, KOM(2008) 768.

²⁶ Grünbuch: Hin zu einer neuen Kultur der Mobilität in der Stadt, KOM(2007) 551.

²⁷ Vorschlag für eine Richtlinie über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge, KOM(2007) 817.

²⁸ Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Spezifikationen für Otto-, Diesel- und Gasölkraftstoffe und die Einführung eines Systems zur Überwachung und Verringerung der Treibhausgasemissionen bei der Verwendung von für den Straßenverkehr bestimmten Kraftstoffen, zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG des Rates im Hinblick auf die Spezifikationen für von Binnenschiffen gebrauchte Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 93/12/EWG, KOM(2007) 18.

²⁹ Mitteilung der Kommission – Ein Europäischer Strategieplan für Energietechnologie (SET-Plan) - „Der Weg zu einer kohlenstoffemissionsarmen Zukunft“, KOM(2007) 723.

³⁰ http://ec.europa.eu/regional_policy/manage/authority/authority_de.cfm.

1.3 Verbindungen zu einzelstaatlichen Initiativen

Die Maßnahmen im Rahmen des Programms sollten Maßnahmen ergänzen, die entweder in den oder von den Mitgliedstaaten und Teilnehmerländern ergriffen werden. Damit IEE-II-Projekte die größtmögliche Wirkung erzielen, wird Antragstellern nahegelegt, ihre Vorschläge an nationale, regionale und lokale Programme anzukoppeln.

1.4 Jahresplan

Die gemeinsamen CIP-Bestimmungen (Artikel 5) sehen jährliche Arbeitsprogramme für alle spezifischen Programme vor, wobei der Notwendigkeit einer Anpassung an künftige Entwicklungen Rechnung zu tragen ist. Gemäß dem CIP-Beschluss (Artikel 45) deckt das vorliegende Arbeitsprogramm folgende Aspekte ab:

- Maßnahmen, die für die Durchführung des Programms erforderlich sind,
- Prioritäten,
- qualitative und quantitative Ziele,
- geeignete Bewertungskriterien sowie qualitative und quantitative Indikatoren zur Analyse der Leistungsfähigkeit bei der Erzielung von Ergebnissen, die zur Erreichung der Ziele des IEE-Programms und des CIP beitragen,
- Zeitpläne,
- Regeln für die Teilnahme am Programm und
- Kriterien für die Einreichung, Auswahl und Bewertung der Maßnahmen sowie Vergabekriterien.

Diese jährlichen Arbeitsprogramme werden nach Anhörung der Mitgliedstaaten im Rahmen des Verwaltungsausschusses für das Programm „Intelligente Energie – Europa“ (IEEC)³¹ durch einen Beschluss der Kommission verabschiedet.

1.5 Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation

Die Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (EAWI) wurde durch einen Kommissionsbeschluss³² eingerichtet und ist zuständig für die Durchführung der Gemeinschaftsmaßnahmen in den Bereichen Energie, unternehmerische Initiative, Innovation und nachhaltiger Güterverkehr im Rahmen des CIP und des zweiten Programms „Marco Polo“ (2007-2013), das durch die Verordnung (EG) Nr. 1692/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates³³ geschaffen wurde. Aufgabe der EAWI ist es, für eine effiziente Durchführung dieser Programme zu sorgen und damit einen Beitrag zur Erreichung der Programmziele zu leisten.

³¹ Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe c des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013).

³² Beschluss 2004/20/EG der Kommission vom 23. Dezember 2003. Zuletzt geändert durch den Beschluss 2007/372/EG der Kommission vom 31. Mai 2007 (ABl. L 140 vom 1.6.2007, S. 52).

³³ ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 1.

Als Teil dieses Mandats wurden der EAWI auch bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms „Intelligente Energie – Europa II“ übertragen. Im Rahmen der ihr übertragenen Befugnisse und im Einklang mit der Programmplanung der Kommission trifft die Agentur alle Maßnahmen, die zur Durchführung der ihr anvertrauten Teile des Programms erforderlich sind, insbesondere solche, die mit der Vergabe von Aufträgen und Finanzhilfen zusammenhängen³⁴.

Die Arbeit der EAWI beruht auf der Übertragung von Befugnissen, die in der Übertragungsverfügung verankert ist³⁵. Die Agentur arbeitet eng mit den übergeordneten Kommissionsdienststellen in der Generaldirektion Energie und Verkehr, die für das Programm ‚Intelligente Energie – Europa‘ zuständig sind, zusammen.

1.6 Das vorliegende Arbeitsprogramm ist in zwei Teile untergliedert:

(1) Allgemeine Bestimmungen

In Teil I werden der Hintergrund des Arbeitsprogramms und die Frage, wie es in das CIP eingefügt ist, behandelt. Darin werden auch die Querverbindungen zu anderen Instrumenten der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten sowie die Rolle einer Exekutivagentur dargestellt. Ferner werden die Ziele des Programms festgelegt und die Durchführungsmittel erläutert. Es wird ausführlich auf das Thema der Finanzhilfen, das Hauptinstrument zur Durchführung des IEE-II-Programms, eingegangen. In den jeweiligen Kapiteln werden die verwendeten Instrumente, die Teilnahmeregeln, die Finanzierungsobergrenzen, die Bewertungs-, Verhandlungs- und Vergabeverfahren sowie die Eigentumsrechte erläutert. In den allgemeinen Bestimmungen werden auch die erwarteten Ergebnisse und die Programmindikatoren im Hinblick auf künftige Bewertungen und Anpassungen beschrieben.

(2) Inhaltliche Prioritäten

In Teil II werden die inhaltlichen Prioritäten für Finanzhilfen und das Vergabeverfahren für 2009 behandelt. Es werden die bereichsspezifischen Ziele, Handlungsschwerpunkte, Hauptakteure und Zielgruppen sowie bereichsspezifische Indikatoren genannt. In das Arbeitsprogramm wurden ausschließlich Maßnahmen aufgenommen, die in einem strengen Auswahlverfahren zur Festlegung der inhaltlichen Prioritäten ausgewählt wurden. Innerhalb dieser Prioritäten gibt es keine Rangfolge. Nicht aufgeführte Themen haben keine Priorität im Rahmen dieses jährlichen Arbeitsprogramms.

³⁴ Beschluss K(2007) 3198 der Kommission vom 9. Juli 2007 zur Übertragung bestimmter Befugnisse an die „Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“ zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms Intelligente Energie – Europa 2003-2006, des Programms Marco Polo 2003-2006, des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation 2007-2013 und des Programms Marco Polo 2007-2013 und insbesondere zwecks Ausführung von Mitteln des Gemeinschaftshaushalts.

³⁵ Beschluss K(2007) 3198 der Kommission vom 9. Juli 2007 zur Übertragung bestimmter Befugnisse an die „Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“ zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms Intelligente Energie – Europa 2003-2006, des Programms Marco Polo 2003-2006, des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation 2007-2013 und des Programms Marco Polo 2007-2013 und insbesondere zwecks Ausführung von Mitteln des Gemeinschaftshaushalts.

2. AUFBAU UND DURCHFÜHRUNGSINSTRUMENTE

Die Umsetzung von IEE II erfolgt größtenteils durch die Gewährung einer finanziellen Unterstützung – im Rahmen eines Wettbewerbs – an unabhängige Parteien, die Maßnahmen entsprechend den Programmprioritäten vorschlagen (Finanzhilfungsverfahren). Die Entscheidung, eine Maßnahme vorzuschlagen, liegt freilich ausschließlich bei den Antragstellern. Die Zuständigkeit für die Durchführung der Maßnahme liegt voll und ganz bei den Vertragspartnern.

In der Regel sollen die IEE II-Projekte Marktmechanismen auslösen bzw. Dritte dazu veranlassen, Maßnahmen im Einklang mit den Programmzielen zu ergreifen. Die Wirkung von IEE-Projekten geht dann weit über die Ergebnisse des jeweiligen Einzelprojekts hinaus.

Deshalb wird die quantitative Wirkung von IEE II an Leistungsindikatoren gemessen, die von den Vertragspartnern und der Kommission vereinbart werden. Siehe Punkt 2.3 für weitere Einzelheiten zu den Leistungsindikatoren.

2.1 Gegenstand des IEE-Programms

Das Programm beinhaltet Maßnahmen auf den folgenden Gebieten:

Energieeffizienz und rationelle Nutzung von Energie (SAVE)³⁶:

- Verbesserung der Energieeffizienz und Förderung der rationellen Nutzung von Energie, insbesondere im Bauwesen und in der Industrie,
- Unterstützung der Ausarbeitung und Anwendung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften.

Neue und erneuerbare Energiequellen (ALTENER)³⁷:

- Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen für die zentrale und dezentrale Erzeugung von Strom, Wärme und Kälte und somit der Diversifizierung der Energieversorgung,
- Integration neuer und erneuerbarer Energiequellen in das lokale Umfeld und in die Energiesysteme,
- Unterstützung der Ausarbeitung und Anwendung gesetzgeberischer Maßnahmen.

Energie im Verkehrswesen (STEER)³⁸ zur Verbesserung der Energieeffizienz und Förderung der Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen im Verkehrswesen:

- Unterstützung von Initiativen zu allen energiespezifischen Aspekten des Verkehrswesens und zur Diversifizierung der Kraftstoffe,

³⁶ Artikel 39 des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013).

³⁷ Artikel 40 des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013).

³⁸ Artikel 41 des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013).

- Förderung von Kraftstoffen aus erneuerbaren Quellen und der Energieeffizienz im Verkehrswesen,
- Unterstützung der Ausarbeitung und Anwendung gesetzgeberischer Maßnahmen.

*Integrierte Initiativen*³⁹, bei denen Energieeffizienz und erneuerbare Energiequellen in verschiedene Bereiche der Wirtschaft integriert sowie darin synchronisiert und/oder verschiedene Instrumente und Akteure innerhalb einer Maßnahme zusammengeführt werden.

Wo immer möglich, werden die im Rahmen des Programms „Intelligente Energie – Europa“ finanzierten Maßnahmen Synergien zwischen verschiedenen Prioritäten und die Integration fördern.

³⁹ Artikel 42 des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013).

2.2 Aufbau des Programms

Indikatoren Gebiete	Konzepte und Strategien zur Verwirklichung der Ziele	Marktumstellung	Verhaltensänderungen	Zugang zu Kapital	Qualifizierung	Führungsrolle der lokalen Akteure	Spezielle Initiativen			Marktumsetzungsprojekte (Bereiche)					
SAVE	Energieeffiziente Gebäude					Europäische Vernetzung zugunsten lokaler Maßnahmen	Nachhaltige Energiegemeinschaften	Initiative „Bioenergieunternehmen“	Initiative „Energiedienstleistungen“	Initiative „Erziehung zum intelligenten Umgang mit Energie“	Initiative „Produktnormen“	Öffentliche Gebäude	Fernwärme und -Kühlung	Querschnittliche und unterstützende Maßnahmen	Öffentlicher Verkehr und integrierte Mobilität
	Energieeffiziente Produkte														
ALTENER	Strom aus erneuerbaren Energiequellen														
	Heizung und Kühlung auf der Basis erneuerbarer Energiequellen														
	Kleintechnische EE-Anwendungen für Gebäude														
	Biokraftstoffe														
STEER	Alternative Kraftstoffe sowie saubere und effiziente Fahrzeuge														
	Energieeffizienter Verkehr														
	Aufbau von Know-how im Verkehrswesen für Agenturen														



2.3 Programmleistungsindikatoren

2.3.1 Indikatoren für die Programmfolgenabschätzung

Für die Evaluierung der Folgen von IEE II ist aufgrund der Programmeigenschaften ein Bottom-up-Konzept erforderlich. Grundlage der Programmindikatoren werden die Indikatoren für die Einzelprojekte sowie ergänzende Tätigkeiten zur Harmonisierung, Rationalisierung und Bewertung der Folgewirkungen sein.

Zweck der Verwendung von Indikatoren ist es,

- ein ergebnisorientiertes Konzept zu verfolgen,
- Vertragspartnern zu helfen, sich auf Kernaufgaben zu konzentrieren,
- ein effektives Managementinstrument einzuführen,
- eine fortlaufende Überwachung der Tätigkeiten zu ermöglichen,
- die Leistung und die Wirksamkeit der Tätigkeiten verbessern zu helfen.

Von Anfang an sollte klar sein, dass mit den Indikatoren nicht die Leistung der Vertragspartner an sich gemessen wird, sondern dass die Indikatoren eine quantitative Beurteilung der Folgen der durchgeführten Projekte ermöglichen sollen. Sie werden verwendet, um die Auswirkungen von Projekten von Jahr zu Jahr und die Auswirkungen des Programms als Ganzes zu messen.

Für jede Maßnahme sind in Teil II „Inhaltliche Prioritäten“ mehrere Referenzleistungsindikatoren angegeben. Alle Vertragspartner müssen im Einklang mit den aufgeführten Indikatoren Leistungsindikatoren vorschlagen, die

- eine objektive Einschätzung der Auswirkungen jedes Projekts ermöglichen,
- soweit sinnvoll und möglich, die Liste der Programmindikatoren vervollständigen.

In einem Kapitel im Benutzerhandbuch (Leitfaden für Antragsteller) wird auf die Leistungsindikatoren auf der Ebene der einzelnen Projekte eingegangen.

Die Einbeziehung geeigneter Leistungsindikatoren ist eine notwendige Voraussetzung für das Bewertungsverfahren im Hinblick auf die Auftragsvergabe und für die Verhandlungen im Vorfeld des Vertragsabschlusses.

Die Kommission wird auf die Rationalisierung, Harmonisierung, Extrapolierung und Gruppierung von Leistungsindikatoren für die Maßnahmen hinarbeiten, um Sätze von Programmleistungsindikatoren zusammenzustellen. Die endgültigen Leistungsindikatoren werden in Einklang mit den in Teil II dieses Arbeitsprogramms aufgeführten Indikatoren stehen.

2.3.2. Indikatoren zur Bewertung der Wirksamkeit des Programms

Neben den auf die Folgen ausgerichteten Programmindikatoren hat IEE II folgende Ziele:

- eine ausgewogene Beteiligung von öffentlichen und privaten Begünstigten sowie von Begünstigten mit und ohne Erwerbszweck, um auf diese Weise die vorwettbewerblichen Zielsetzungen des IEE-II-Programms zu erfüllen,

Indikator: Anteil öffentlicher und privater Begünstigter

- die Einbeziehung von zuvor ermittelten, für die Maßnahme relevanten Akteuren,

Indikatoren: Beteiligungsquoten der Akteure, sorgfältig nach Kategorien unterteilt, sowie eine qualitative Analyse der Vorteile verschiedener Kombinationen von Akteuren

- einen hohen Anteil an KMU unter den privaten Begünstigten,

Indikator: Anteil von KMU unter den privaten Begünstigten

- eine aktive Beteiligung der Antragsteller aus allen Teilnehmerländern,

Indikator: Zahl der vertretenen teilnahmeberechtigten Länder

- einen ansehnlichen Anteil neuer Begünstigter, die sich erfolgreich am IEE-II-Programm beteiligen, insbesondere aus den neuen Mitgliedstaaten, die der EU in den Jahren 2004 und 2007 beigetreten sind, und aus Ländern, aus denen bislang nur wenige Einrichtungen teilgenommen haben,

Indikatoren: Anteil neuer Begünstigter aus den neuen Mitgliedstaaten und aus Ländern, aus denen bislang nur wenige Einrichtungen teilgenommen haben, sowie der Anteil neuer Begünstigter in anderen Ländern

- eine aktivere Einbeziehung von Begünstigten aus den neuen Mitgliedstaaten,

Indikator: Anteil der Koordinatoren, die sich erfolgreich am IEE-II-Programm beteiligen

- das Erreichen neuer lokaler und regionaler Behörden.

Indikator: Anteil neuer lokaler und regionaler Behörden, die an den Anträgen beteiligt sind.

2.4 Durchführungsinstrumente

Das IEE-Programm wird weitgehend über zwei Hauptinstrumente durchgeführt:

- a) **Finanzhilfen:** Finanzhilfevereinbarungen im Fall von Vorschlägen, die auf der Grundlage einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen oder einer konzertierten Maßnahme ausgewählt werden, oder unter bestimmten Bedingungen direkte Finanzhilfen,
- b) **Auftragsvergabe – Ausschreibungen:** Vergabe von öffentlichen Aufträgen für Vorschläge, die im Rahmen einer Ausschreibung ausgewählt werden.

Was unter den Begriffen „Finanzhilfe“ und „öffentliche Auftragsvergabe“ zu verstehen ist, ist in der Haushaltsordnung⁴⁰ festgelegt. Finanzhilfen sind unmittelbare finanzielle Beiträge zur Kofinanzierung einer Maßnahme, mit der die Verwirklichung eines Ziels gefördert wird, das Teil einer Politik der Europäischen Union ist.

Im Falle einer Auftragsvergabe erhält die Kommission gegen Bezahlung ein Produkt oder eine Dienstleistung, das bzw. die sie benötigt und selbst definiert.

Für die vertragliche Regelung werden die standardmäßigen Musterverträge der Kommission herangezogen. Für Finanzhilfevereinbarungen wird die Kommission/EAWI Muster aufsetzen, die auf die einzelnen Arten der im Rahmen des IEE-Programms geförderten Maßnahmen zugeschnitten sind.

Das IEE-Programm wird größtenteils auf der Grundlage von Finanzhilfevereinbarungen durchgeführt.

Darüber hinaus sieht das CIP die Möglichkeit einer Zusammenarbeit mit europäischen und internationalen Finanzinstituten wie der Europäischen Investitionsbank (EIB) und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) vor; in diesem Fall kann ein Teil des Jahreshaushalts von den jeweiligen Finanzinstituten verwaltet werden.

Im Jahr 2009 wird diese Option (eine Kooperation mit der EIB) wahrgenommen. Zwischen der EIB und der Kommission wird ein Kooperationsabkommen unterzeichnet werden, in dem die genauen Bedingungen (inklusive der Rolle der EAWI) bezüglich der Aufgaben der EIB sowie die an die EIB zu zahlenden Verwaltungsgebühren, einschließlich der Überwachung und Berichterstattung, festgelegt sind.

2.5 Finanzielle Vorausschau

In Einklang mit dem Beschluss des Rates und des Europäischen Parlaments werden für den Zeitraum 2007 bis 2013 insgesamt 727,3 Mio. EUR für das Programm „Intelligente Energie – Europa II“ bereitgestellt⁴¹. Für das Arbeitsprogramm 2009 stehen 96 187 400 EUR zur Verfügung⁴². Das jährliche Budget wird während der Laufzeit des Programms Jahr für Jahr aufgestockt.

2.6 Komplementarität der Finanzierungsinstrumente

Für ein und dieselbe Maßnahme kann einem bestimmten Empfänger nur eine einzige Finanzhilfe aus dem Haushalt gewährt werden⁴³. Eine Maßnahme, die zu dem gleichen Zweck finanzielle Unterstützung über ein anderes Finanzierungsinstrument der Gemeinschaft erhält, z.B. von anderen spezifischen Programmen des CIP, dem 7. Rahmenprogramm für Forschung und Entwicklung, dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Europäischen Sozialfonds, dem Kohäsionsfonds, dem Programm LIFE+, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und dem Europäischen Fischereifonds, bekommt keine Mittel aus dem IEE-Programm.

⁴⁰ Artikel 88 und Artikel 108 Absatz 1 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Verordnung Nr. 1605/2002 vom 25. Juni 2002). Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1995/2006 des Rates vom 13. Dezember 2006.

⁴¹ Ohne Beiträge von Drittländern.

⁴² Ohne Beiträge von Drittländern.

⁴³ Artikel 111 Absatz 1 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Verordnung Nr. 1605/2002 vom 25. Juni 2002). Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1995/2006 vom 13. Dezember 2006.

Bewerber, die eine Finanzhilfe im Rahmen des IEE-Programms beantragen, müssen Angaben zu den Mitteln, die sie möglicherweise bereits aus dem Gemeinschaftshaushalt erhalten haben, und zu etwaigen noch ausstehenden Finanzierungsanträgen (bei der Kommission für zentral finanzierte Maßnahmen oder bei einer nationalen Agentur für delegierte Maßnahmen) machen.

Angestrebt wird eine Synergie und Komplementarität mit anderen Gemeinschaftsinstrumenten.

3. AUFTRAGSVERGABE

3.1 Allgemeine Grundsätze für die Auftragsvergabe

Die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften definiert „öffentliche Aufträge“ als von einem oder mehreren Wirtschaftsteilnehmern bzw. öffentlichen Auftraggebern (z.B. einer Dienststelle der Kommission) schriftlich geschlossene entgeltliche Verträge zur Beschaffung von beweglichen oder unbeweglichen Gütern, Bauleistungen oder Dienstleistungen gegen Zahlung eines ganz oder teilweise aus dem Haushalt finanzierten Betrags.

Auf die Auftragsvergabe wird zurückgegriffen, wenn Studien und Dienstleistungen eingeholt werden sollen, die die Kommission zur Erreichung der Ziele des Programms „Intelligente Energie – Europa“ benötigt. Gegenstand dieser Aufträge sind voraussichtlich Beratungstätigkeiten oder technische Unterstützung sowie die Durchführung von Studien sowie Informations-, Werbe- und Kommunikationskampagnen, der Erwerb von Veröffentlichungen und die Veranstaltung von Konferenzen.

Für öffentliche Aufträge, die ganz oder teilweise aus dem IEE-Programm finanziert werden, gelten die Grundsätze der Transparenz, der Verhältnismäßigkeit, der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung.

3.2 Ausschreibungen

Die Kommission⁴⁴ wird entsprechend der im jeweiligen jährlichen Arbeitsprogramm festgelegten Anforderungen Ausschreibungen für Projekte im Rahmen des Programms „Intelligente Energie – Europa“ veröffentlichen.

Die Aufforderung zur Angebotsabgabe und die ihr beiliegende Leistungsbeschreibung müssen eine vollständige, eindeutige und genaue Beschreibung des Gegenstands und der Bedingungen des Auftrags enthalten; ferner müssen sie die verschiedenen Kriterien, die während des gesamten Prozesses bis hin zur und einschließlich der Auswahl des Auftragnehmers anzuwenden sind, eindeutig und genau erläutern.

Die Kommission ist gegenüber einem Wirtschaftsteilnehmer erst nach Unterzeichnung des Vertrags rechtlich gebunden. Die Kommission kann bis zur Vertragsunterzeichnung auf die

⁴⁴ Gemäß des Beschlusses K(2007) 3198 vom 2. Juli 2007 hat die Kommission Befugnisse im Zusammenhang mit der Durchführung des IEE II-Programms an die Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation übertragen. Die Agentur kann daher bestimmte Ausschreibungen durchführen, die als für die Umsetzung des IEE-Programms erforderlich erachtet werden.

Auftragsvergabe verzichten oder das Vergabeverfahren annullieren, ohne dass die Bewerber oder Bieter Anspruch auf Schadenersatz geltend machen können.

3.3 Teilnahme an Ausschreibungsverfahren

An den Ausschreibungsverfahren können sich natürliche und juristische Personen sowie Konsortien beteiligen. Die Teilnahme muss natürlichen und juristischen Personen im Geltungsbereich der Gründungsverträge zu gleichen Bedingungen sowie natürlichen und juristischen Personen eines Drittlands, das mit den Gemeinschaften ein besonderes Abkommen für den Bereich des öffentlichen Auftragswesens geschlossen hat, zu den Bedingungen des entsprechenden Abkommens offenstehen.

In den Fällen, in denen das im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossene multilaterale Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen anwendbar ist, muss die Teilnahme an den Ausschreibungen auch Staatsangehörigen von Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, zu den Bedingungen dieses Übereinkommens offenstehen.

4. FINANZHILFEN – TEILNAHMEREGELN UND MASSNAHMENARTEN

4.1 Allgemeine Grundsätze für die Gewährung von Finanzhilfen

Jede öffentliche oder private Rechtsperson, die in einem Mitgliedstaat oder einem assoziierten Staat⁴⁵ oder einem Drittland niedergelassen ist, kann eine Maßnahme im Rahmen des IEE-Programms vorschlagen, vorausgesetzt, dass die in dem vorliegenden Dokument genannten Mindestbedingungen erfüllt sind und der Inhalt des Vorschlags den Prioritäten des jährlichen Arbeitsprogramms entspricht.

Eine „**Rechtsperson**“ ist eine Einrichtung, die nach dem an ihrem Niederlassungsort geltenden innerstaatlichen Recht, nach Gemeinschaftsrecht oder nach internationalem Recht gegründet worden ist, Rechtspersönlichkeit besitzt und in eigenem Namen Rechte ausüben und bestimmten Verpflichtungen unterliegen kann.

Antragsteller ohne Rechtspersönlichkeit können ebenfalls Finanzhilfen beantragen, sofern die Vertreter dieser Antragsteller nachweisen, dass sie in deren Namen rechtliche Verpflichtungen eingehen dürfen, und sofern sie finanzielle Sicherheiten bieten, die denen von Rechtspersonen gleichwertig sind.

Eine „**öffentliche Einrichtung**“ ist eine Einrichtung, die von einer öffentlichen Behörde gegründet worden ist, oder eine privatrechtliche Rechtsperson, die im öffentlichen Auftrag tätig wird, die ganz oder weitgehend (d.h. zu mehr als 50 %) aus öffentlichen Quellen finanziert wird, deren interne Verfahren und Buchführung der Aufsicht einer öffentlichen Behörde unterliegen und für deren Verbindlichkeiten eine Behörde die Haftung für den Fall übernimmt, dass die öffentliche Einrichtung ihre Tätigkeit einstellt.

⁴⁵ Gemäß Artikel 4 des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG steht das Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation den EFTA-Ländern, die Mitgliedstaaten des EWR sind, den Kandidatenländern und den Ländern des westlichen Balkans gemäß den in den spezifischen Abkommen und Absichtserklärungen festgelegten Bedingungen offen. Die Teilnahme steht auch anderen Drittländern offen, wenn Vereinbarungen dies zulassen.

4.2 Besondere Bestimmungen

Gemeinsame Forschungsstelle

Die Gemeinsame Forschungsstelle der Europäischen Kommission (GFS) kann sich an Maßnahmen des IEE-Programms genauso wie eine in einem Mitgliedstaat ansässige Rechtsperson beteiligen und hat ähnliche Rechte und Pflichten wie diese.

Internationale Organisationen, einschließlich der Internationalen Energieagentur

Eine „internationale Organisation“ ist eine Rechtsperson, die aus einem Zusammenschluss von Staaten – mit Ausnahme der Gemeinschaft – hervorgegangen und aufgrund eines Vertrags oder ähnlichen Rechtsakts gegründet worden ist, über gemeinsame Organe verfügt und gegenüber ihren Vertragsstaaten eine eigenständige Völkerrechtspersönlichkeit besitzt.

Jede internationale Organisation kann sich vorbehaltlich der in diesem Kapitel dargelegten Bedingungen an Maßnahmen im Rahmen des IEE-Programms beteiligen. Sie kann einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft erhalten, wenn dieser für die Durchführung der Maßnahme notwendig ist.

Teilnahme von Drittländern

Im Einklang mit dem CIP-Beschluss und den darin enthaltenen Bestimmungen über das CIP-Rahmenprogramm steht das IEE-Programm den EU-Mitgliedstaaten sowie folgenden Ländern zur Teilnahme offen:

- a) den Ländern der Europäischen Freihandelszone (EFTA), die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind, gemäß den im EWR-Abkommen festgelegten Bedingungen;
- b) den Beitrittsländern und Kandidatenländern, die im Rahmen einer Heranführungsstrategie unterstützt werden, gemäß den in den einschlägigen Rahmenabkommen und Beschlüssen des Assoziationsrates festgelegten allgemeinen Grundsätzen und allgemeinen Bedingungen für die Teilnahme dieser Länder an den Gemeinschaftsprogrammen;
- c) den Ländern des westlichen Balkans gemäß den mit diesen Ländern nach Abschluss von Rahmenabkommen über ihre Teilnahme an Gemeinschaftsprogrammen festzulegenden Bedingungen;
- d) anderen Drittländern, wenn Vereinbarungen und Verfahren dies zulassen.

4.3 Maßnahmenarten

Der CIP-Beschluss unterscheidet zwischen zwei Hauptarten von Maßnahmen: **Projekte zur Werbung und Informationsverbreitung** sowie **Marktumsetzungsprojekte**.

4.3.1 Projekte zur Werbung und Informationsverbreitung

In Artikel 43 des CIP-Beschlusses werden folgende Gruppen von Maßnahmen genannt, für die Gemeinschaftsmittel bereitgestellt werden können:

- a) strategische Studien auf der Grundlage gemeinsamer Analysen und regelmäßiger Beobachtung der Marktentwicklungen und Energietrends im Hinblick auf die Ausarbeitung künftiger oder die Überprüfung geltender Rechtsvorschriften, auch solcher, die das Funktionieren des Binnenmarkts für Energie berühren, zur Umsetzung der auf nachhaltige Entwicklung gerichteten mittel- und langfristigen Strategie im Energiebereich sowie als Grundlage für langfristige Selbstverpflichtungen der Industrie und anderer Akteure und für die Ausarbeitung von Normen, Kennzeichnungs- und Zertifizierungssystemen, gegebenenfalls auch in Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen;
- b) Schaffung, Ausbau oder Reorganisation der Strukturen und Instrumente für die Entwicklung nachhaltiger Energiesysteme, einschließlich des Energiemanagements auf lokaler und regionaler Ebene, und Entwicklung adäquater Finanzprodukte und Marktinstrumente,
- c) Förderung von nachhaltigen Energiesystemen zur Beschleunigung ihrer Marktdurchdringung und Förderung von Investitionen, die den Übergang von der Demonstration zur Vermarktung effizienterer Technologien erleichtern; Sensibilisierungskampagnen und Erweiterung der institutionellen Fähigkeiten;
- d) Entwicklung von Strukturen in den Bereichen Information, allgemeine und berufliche Bildung, Verwertung der Ergebnisse, Förderung und Verbreitung des Know-how und der vorbildlichen Verfahren unter Beteiligung aller Verbraucher, Verbreitung der Ergebnisse der Aktionen und Projekte und Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten über Netze;
- e) Beobachtung der Durchführung und der Auswirkungen der Rechtsvorschriften und Fördermaßnahmen der Gemeinschaft.

4.3.2 *Marktumsetzungsprojekte*

Artikel 44 des CIP-Beschlusses lautet: „Die Gemeinschaft unterstützt Projekte zur Marktumsetzung von gemeinschaftsrelevanten innovativen Technologien, Prozessen, Produkten oder Methoden, die bereits erfolgreich demonstriert worden sind, in marktfähige Produkte. Diese werden so konzipiert, dass die breitere Verwendung dieser Technologien, Prozesse, Produkte oder Methoden in den teilnehmenden Ländern und ihre Umsetzung in marktfähige Produkte erleichtert wird.“

4.3.3 *Spezielle Tätigkeiten für bestimmte Zielgruppen*

Maßnahmen mit Normungsgremien

Die Rechtsvorschriften und die Politik der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energiequellen ziehen häufig ein gewisses Maß an Normung auf EU-Ebene nach sich. Ist dies der Fall, werden nur anerkannte Normungsinstitute angesprochen und besondere Durchführungsmodalitäten angewandt⁴⁶.

⁴⁶ Grundsätzlich werden Maßnahmen im Rahmen spezieller Vereinbarungen mit CEN/CENELEC im Einklang mit dem Rahmenpartnerschaftsabkommen zwischen CEN/CENELEC und der Europäischen Kommission unterstützt.

4.4 Mindestbedingungen für Projektkonsortien

Für die Teilnahme an und die Durchführung von IEE-Maßnahmen gelten folgende Mindestbedingungen:

4.4.1. Allgemeine Regel

Sofern in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen nicht anders angegeben, müssen Konsortien, die an IEE-Projekten teilnehmen, aus **mindestens drei unabhängigen, in unterschiedlichen teilnahmeberechtigten Ländern ansässigen Rechtspersonen** bestehen.

Als voneinander unabhängig gelten zwei Rechtspersonen, wenn keine von ihnen die andere direkt oder indirekt kontrolliert oder derselben direkten oder indirekten Kontrolle unterliegt wie die andere.

Die Kontrolle kann insbesondere eine der folgenden Formen annehmen:

- a) direkter oder indirekter Besitz von mehr als 50 % des Nennwerts des ausgegebenen Gesellschaftskapitals einer Rechtsperson oder der Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre bzw. Gesellschafter dieser Rechtsperson;
- b) direkter oder indirekter De-facto- oder De-jure-Besitz der Entscheidungsgewalt bei der betreffenden Rechtsperson.

Allerdings begründen folgende Beziehungen zwischen Rechtspersonen per se kein Kontrollverhältnis:

- a) wenn dieselbe öffentliche Beteiligungsgesellschaft, derselbe institutionelle Investor oder dieselbe Risikokapitalgesellschaft direkt oder indirekt mehr als 50 % des Nennwerts des ausgegebenen Gesellschaftskapitals einer Rechtsperson oder die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre bzw. Gesellschafter hält;
- b) wenn sich die Rechtspersonen im Besitz oder unter der Aufsicht derselben öffentlichen Einrichtung befinden.

4.4.2. Gemeinsame Forschungsstelle (GFS) und/oder internationale Organisationen

Wenn einer der Teilnehmer die GFS oder eine internationale Organisation ist, so gelten diese als Rechtspersonen mit Niederlassungsort in einem anderen Mitgliedstaat oder assoziierten Land als die übrigen Teilnehmer derselben Maßnahme.

4.4.3. Besondere Bestimmungen für Finanzhilfen für spezielle Zielgruppen

- Lokale und regionale Energieagenturen, die mithilfe von Gemeinschaftsmitteln aus dem IEE-Programm eingerichtet wurden und nach wie vor Mittel aus dem Programm erhalten, können an IEE-Projekten mitwirken, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Aufnahme ihrer Tätigkeit gemäß den entsprechenden Bestimmungen der einschlägigen Finanzhilfevereinbarung und dem Schlusstermin für die Einreichung von Vorschlägen mindestens 24 Monate liegen.
- An Maßnahmen mit Normungsgremien muss ein Normungsgremium beteiligt sein, das ein Rahmenabkommen mit der Europäischen Kommission unterzeichnet hat.

- Maßnahmen, die von der Europäischen Investitionsbank (EIB) entwickelt wurden, unterliegen einem speziellen Kooperationsabkommen zwischen der EIB und der Kommission bzw. der EAWI.

5. FINANZHILFEN - FINANZIELLER BEITRAG DER GEMEINSCHAFT

5.1 Allgemeines

Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft zu Finanzhilfen beruht auf der Erstattung der förderfähigen Kosten der Maßnahme.

5.2 Höchstgrenzen der Förderung

Generell gelten die folgenden Höchstgrenzen für den Beitrag der Gemeinschaft:

- Projekte zur Werbung und Informationsverbreitung: bis zu 75 % der gesamten förderfähigen Kosten.

5.3 Finanzhilfen für bestimmte Zielgruppen

- *Maßnahmen mit Normungsgremien*: bis zu 95% der gesamten förderfähigen Kosten.

5.4 Kofinanzierungsanforderungen

Maßnahmen, für die Finanzhilfen gewährt werden, müssen mindestens zu den für jede Maßnahmenart festgelegten Mindestsätzen kofinanziert werden. Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft zur Erstattung förderfähiger Kosten darf nicht zu einem Gewinn führen. Die Quellen der Kofinanzierung müssen transparent und so angegeben sein, dass sie eindeutig bestimmbar und haftbar sind.

Falls erforderlich, kann die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen besondere Bestimmungen darüber enthalten, welche Form die Kofinanzierung aus anderen als Gemeinschaftsquellen annehmen darf und welche nicht - je nach Art der Maßnahme und/oder der jeweiligen Empfänger, damit eine wirtschaftliche Haushaltsführung und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den finanziellen Beiträgen der einzelnen Kofinanzierer gewährleistet sind.

6. FINANZHILFEN – VERFAHREN ZUR EINREICHUNG, BEWERTUNG, AUSWAHL UND GEWÄHRUNG⁴⁷

6.1 Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen

Finanzhilfen werden im Allgemeinen über Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen vergeben. Die Kommission wird nach Maßgabe der in diesem Arbeitsprogramm festgelegten

⁴⁷ Die Verfahren für Ausschreibungen entsprechen den einschlägigen Verordnungen und werden bei der Veröffentlichung jeder Aufforderung bekannt gegeben.

Anforderungen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Maßnahmen des Programms „Intelligente Energie – Europa“ veröffentlichen⁴⁸.

Ausnahmen von den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen

Im Rahmen von IEE II können Finanzhilfen ohne Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen nur in den in Artikel 168 Absatz 1 Buchstabe c der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung genannten Fällen vergeben werden, d. h. wenn Maßnahmen von Einrichtungen durchgeführt werden, die de jure oder de facto eine Monopolstellung innehaben, die in der entsprechenden Entscheidung über die Gewährung der Finanzhilfe ordnungsgemäß begründet ist. Dabei kann es sich um Normungs- und Zertifizierungsmaßnahmen, die von anerkannten Normungsgremien durchgeführt werden, um die Bereitstellung von Statistiken durch anerkannte statistische Ämter sowie um konzertierte Maßnahmen mit Mitgliedstaaten und anderen Teilnehmerländern handeln.

Für diese Ausnahmen, die unter Punkt 9.5.7 dieses Dokuments angeführt sind, werden Verfahren nach Maßgabe der Haushaltsordnung und der zugehörigen Durchführungsbestimmungen festgelegt.

6.2 Hauptbewertungsverfahren

Außer in den oben genannten Fällen werden Vorschläge auf Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen („Aufforderungen“) hin eingereicht. Inhalt, voraussichtliche Mittelausstattung und Zeitplan der Aufforderungen werden in Teil II des jährlichen Arbeitsprogramms angegeben.

Die Aufforderungen werden auf den jeweiligen Programm-Websites veröffentlicht und im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gegeben. Daneben werden potenzielle Interessenten über spezielle Informationskanäle, einschließlich Informationstagen, und über die von den Mitgliedstaaten und assoziierten Ländern eingerichteten nationalen Kontaktstellen informiert. Sämtliche Informationen, die Antragsteller für die Einreichung von Vorschlägen benötigen, werden auf der jeweiligen Website zur Verfügung gestellt.

Insbesondere werden Benutzerhandbücher (Leitfäden für Antragsteller) verfasst, in denen die Bedingungen und Fristen für die Einreichung von Vorschlägen genannt sowie die Bewertungs-, Auswahl- und Vergabeverfahren erläutert werden. Die Kommission wird außerdem Rechtsmittelverfahren für die Teilnehmer festlegen und hierzu Informationen bereitstellen. Ferner wird sie Regeln zur einheitlichen Prüfung des rechtlichen Status und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Teilnehmer aufstellen.

Die Kommission bewertet alle auf eine Aufforderung hin eingegangenen Vorschläge gemäß den grundsätzlichen Bewertungskriterien sowie gemäß den im jährlichen Arbeitsprogramm festgelegten Zulässigkeits-, Auswahl- und Vergabekriterien. Vorschläge, die die vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllen, dürfen nicht ausgewählt werden. Solche Vorschläge können jederzeit vom Bewertungsverfahren ausgeschlossen werden. Zu ihrer Unterstützung bei der Bewertung sowie bei der Überwachung einer Aufforderung zur

⁴⁸ Gemäß dem Beschluss K(2007) 3198 vom 2. Juli 2007 hat die Kommission der Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation bestimmte Befugnisse im Zusammenhang mit dem IEE-Programm übertragen. Gemäß Artikel 5 dieses Beschlusses ist die Agentur befugt, Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen durchzuführen.

Einreichung von Vorschlägen kann die Kommission unabhängige externe Experten bestellen. Nach Abschluss der Bewertung werden die Vorschläge entsprechend den Bewertungsergebnissen gereiht. Die Finanzierungsbeschlüsse werden auf der Grundlage dieser Reihenfolge und nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel gefasst. Die Vorschläge, die dieselbe – in der Nähe des durch die verfügbaren Haushaltsmittel vorgegebenen Schwellenwerts liegende – Punktzahl erreichen, werden ihrerseits unter Berücksichtigung der vorläufigen Aufschlüsselung der Haushaltsmittel 2009 nach Bereichen (siehe Punkt 12) in eine Rangfolge gebracht. Auf der Grundlage dieser Rangfolge kann eine begrenzte Anzahl von Vorschlägen auf eine Reserveliste gesetzt werden.

Die Bewertungsergebnisse für die erfolgreichen Vorschläge enthalten Empfehlungen für die Verhandlungen, auch für eventuelle technische Anpassungen oder Präzisierungen des vorgeschlagenen Arbeitsprogramms (siehe Punkt 6.5).

6.3 Zulässigkeits-, Auswahl- und Vergabekriterien für Finanzhilfen

6.3.1 Zulässigkeitskriterien und Prüfung der Zulässigkeit

Die Vorschläge müssen sämtliche Zulässigkeitskriterien erfüllen, um zur Bewertung zugelassen zu werden. Diese Kriterien werden konsequent angewandt. Stellt sich vor, während oder nach der Bewertung heraus, dass eines der Zulässigkeitskriterien nicht erfüllt ist, wird der betreffende Vorschlag von der Kommission für nicht zulässig erklärt und von jeder weiteren Prüfung ausgeschlossen. Wenn Zweifel an der Zulässigkeit eines Vorschlags bestehen, behält sich die Kommission das Recht vor, mit der Bewertung fortzufahren, bis endgültig über die Zulässigkeit befunden wird. Die Bewertung eines Vorschlags unter solchen Umständen ist kein Beweis für seine Zulässigkeit.

Die Kommission prüft bei allen Vorschlägen, die auf eine Aufforderung hin eingereicht werden, folgende Zulässigkeitskriterien:

- fristgerechter Eingang des Vorschlags bei der Kommission am oder vor dem in der Aufforderung festgelegten Stichtag und zur oder vor der gegebenenfalls festgelegten Uhrzeit;
- unter Punkt 4.4.1 verlangte Mindestanzahl an Teilnehmern;
- Vollständigkeit des Vorschlags, d. h. Vorliegen aller verlangten administrativen Formulare sowie der Beschreibung des Vorschlags (Anmerkung: die Vollständigkeit der im Vorschlag enthaltenen Informationen wird in einem späteren Stadium bewertet (siehe Vergabekriterien); die Zulässigkeitsprüfung dient dem alleinigen Zweck festzustellen, ob alle relevanten Teile des Vorschlags vorliegen);
- Geltungsbereich der Aufforderung: der Inhalt des Vorschlags muss sich auf den Teil des Arbeitsprogramms beziehen, der Gegenstand der Aufforderung ist. Ein Vorschlag wird aufgrund des „Geltungsbereichs“ nur in ganz eindeutigen Fällen als unzulässig betrachtet (Anmerkung: der Geltungsbereich wird bei der Beurteilung der fachlichen Qualität des Vorschlags geprüft (siehe Vergabekriterien); die Zulässigkeitsprüfung dient alleine dazu festzustellen, ob der angegebene Geltungsbereich des Vorschlags der Aufforderung entspricht);

- korrekte Förderform: der Vorschlag muss unter eine der Förderformen fallen, die für das jeweilige Thema in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genannt sind.

6.3.2 *Ausschlussgründe*

Gemäß Artikel 114 Absatz 3 der Haushaltsordnung darf Antragstellern, die sich zum Zeitpunkt des Vergabeverfahrens in einer der in den Artikeln 93, 94 und 96 Absatz 2 Buchstabe a genannten Situationen befinden, keine Finanzhilfe gewährt werden.

Die Antragsteller müssen bestätigen, dass sie sich nicht in einer der in diesen Artikeln genannten Situationen befinden. Eine diesbezügliche Erklärung muss dem Antragsformular beigelegt werden.

Nach den Artikeln 93 bis 96 der Haushaltsordnung und den Durchführungsbestimmungen zu diesen Artikeln können gegen Antragsteller, die gemäß Artikel 114 Absatz 2 der Haushaltsordnung ausgeschlossen werden, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen verhängt werden.

Gemäß Artikel 134 Buchstabe b der Durchführungsbestimmungen können entsprechende Sanktionen – in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Gesamtbetrags der Finanzhilfe – auch gegen Antragsteller verhängt werden, die falsche Erklärungen abgegeben, wesentliche Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug begangen oder ihre Vertragspflichten in schwerwiegender Weise verletzt haben.

In der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen müssen die Ausschlussgründe sowie die verwaltungsrechtlichen und finanziellen Sanktionen angeführt werden.

6.3.3 *Auswahlkriterien*

Die Auswahlkriterien betreffen die finanzielle und fachliche Leistungsfähigkeit der Antragsteller. Jeder Antragsteller muss über solide und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, damit er seine Tätigkeit während der Durchführungsdauer der Maßnahme aufrechterhalten und sich an ihrer Finanzierung beteiligen kann. Ferner muss er über die erforderlichen Fachkenntnisse und beruflichen Qualifikationen verfügen, um die vorgeschlagene Maßnahme vollständig durchführen zu können.

Die Prüfung anhand der Auswahlkriterien übernimmt der Bewertungsausschuss. Sind die Kriterien nicht erfüllt, wird der Vorschlag vom Bewertungsausschuss nicht weiter geprüft. Der Bewertungsausschuss kann einen Antragsteller auffordern, zusätzliche Informationen vorzulegen oder Klärungen bezüglich der im Rahmen des Antrags eingereichten Unterlagen vorzunehmen, insbesondere im Falle offensichtlicher sachlicher Irrtümer.

Die Kommission wird Regeln für eine einheitliche Prüfung der Existenz, des rechtlichen Status und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Teilnehmer an IEE-II-Projekten festlegen und veröffentlichen.

Finanzielle Leistungsfähigkeit der Antragsteller

Die Antragsteller müssen ihre rechtliche Existenz sowie ihre finanzielle und operative Fähigkeit zur Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahme nachweisen und eine Bilanz des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahres vorlegen. Letzteres gilt nicht für öffentliche Einrichtungen und internationale Organisationen. Gemäß Artikel 173 Absatz 4 der

Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung muss Anträgen, die sich auf Finanzhilfen von über 500 000 EUR beziehen, ein von einem zugelassenen externen Rechnungsprüfer erstellter Prüfungsbericht beigelegt werden. Dieser Bericht muss eine Zertifizierung des Jahresabschlusses für das letzte verfügbare Rechnungsjahr umfassen. Im Falle von Vereinbarungen zwischen der Kommission und mehreren Empfängern gilt dieser Schwellenwert für jeden einzelnen Empfänger.

Fachliche Leistungsfähigkeit der Antragsteller

Die Antragsteller müssen die erforderlichen fachlichen und operativen Fähigkeiten zur Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahme besitzen und Nachweise hierfür vorlegen. Im Leitfaden für Antragsteller werden Leitlinien zu den für den Nachweis erforderlichen Unterlagen (z.B. Lebensläufe der Verantwortlichen für die Durchführung der Maßnahme, Beschreibung der in den vergangenen drei Jahren durchgeführten Projekte und Tätigkeiten usw.) angeführt.

6.3.4 Vergabekriterien

Die Maßnahme wird anhand von fünf Vergabekriterien bewertet, die sich auf die fachliche Qualität des Vorschlags und des Teams beziehen.

Die fünf Vergabekriterien haben bei der Gesamtbewertung gleiches Gewicht. Damit ein Vorschlag als förderungswürdig eingestuft werden kann, muss die Gesamtsumme der Bewertungen für sämtliche Vergabekriterien 70 % der Höchstpunktzahl erreichen oder überschreiten. Zudem muss für jedes Kriterium eine Bewertung von über 50 % erreicht werden. Vorschläge, die diese Schwellenwerte erreichen, kommen für eine Finanzierung in Betracht. Der Bewertungsausschuss legt eine Reihenfolge fest (siehe Punkt 6.2), die anschließend vom Anweisungsbefugten zu genehmigen ist.

Vergabekriterien für Tätigkeiten zur Werbung und Informationsverbreitung

1. Relevanz der Maßnahme (Punktzahl 0-10) mit folgenden Unterkriterien:

- Ausmaß, in dem die vorgeschlagene Maßnahme den neuesten Erkenntnisstand widerspiegelt und hinsichtlich der Ziele des IEE-Programms auf vorangegangenen Maßnahmen sowie auf einschlägigen Maßnahmen der Teilnehmerländer / in den Teilnehmerländern aufbaut;
- potenzielle Auswirkung der Maßnahme in Bezug auf Strategien und Prioritäten sowie Ziele und Rechtsvorschriften der EU;
- Einbeziehung von Marktteilnehmern in die Maßnahme.

2. Qualität der Methodik (Punktzahl 0-10) mit folgenden Unterkriterien:

- Struktur, Klarheit, Schlüssigkeit und Eignung des vorgeschlagenen Konzepts (Festlegung der Arbeitspakete, des Zeitplans und der zu erbringenden Leistungen) zur Erreichung der erwarteten Ergebnisse;
- Eignung der Ziele und Leistungsindikatoren;

- Anspruch des Kommunikations-/Verbreitungsplans und Eignung der Kommunikationsmittel, die für die genannten Zielgruppen eingesetzt werden sollen.

3. Mehrwert für die Gemeinschaft (Punktzahl 0-10) mit folgenden Unterkriterien:

- Gründe für das Aufgreifen des Vorschlagsthemas und daraus entstehender Nutzen auf europäischer Ebene;
- angemessene geografische Reichweite des Projekts;
- Übertragbarkeit der im Vorschlag präsentierten Lösungen auf andere Teile der EU.

4. Kosten und Kofinanzierung (Punktzahl 0-10) mit folgenden Unterkriterien:

- Angemessener Aufwand für die Arbeitspakete und die Hauptaufgaben in den Arbeitspaketen;
- angemessener Umfang der Kosten pro Kostenkategorie, unter anderem für die Vergabe von Unteraufträgen;
- Transparenz, Tragfähigkeit, Quellen und Mittelbindung der Kofinanzierungsregelung.

5. Management und Organisation des Teams (Punktzahl 0-10) mit folgenden Unterkriterien:

- Zusammensetzung des Teams und ausgewogenes Verhältnis zwischen den Qualifikationen des Teams;
- Aufteilung und Ausgewogenheit der Aufgaben und Zuständigkeitsbereiche zwischen den Partnern;
- Management, einschließlich Managementstruktur, Arbeitsplan, Koordination und Kommunikation im Projektteam.

Im Rahmen der allgemeinen Schlussfolgerungen wird in der Bewertung auch das generelle Preis/Leistungs-Verhältnis beurteilt – dabei werden anhand der fünf Gewährungskriterien die Ergebnisse den veranschlagten Kosten und dem veranschlagten Aufwand gegenübergestellt.

6.4 Unterstützung durch unabhängige Experten

Zur Unterstützung der Kommission bei der Bewertung der Vorschläge können unabhängige Experten hinzugezogen werden. Die Bewertung kann ganz oder teilweise zuhause oder am Arbeitsplatz der Experten („Fernverfahren“) oder in Brüssel vorgenommen werden. Die Experten werden anhand der folgenden Kriterien ausgewählt:

- Kompetenz und Kenntnisse, die für die ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich sind;
- geografische Ausgewogenheit;

- ausgewogenes Verhältnis zwischen Männern und Frauen und
- ein angemessener Anteil neuer Experten bei jeder Bewertung.

Die Bestimmung und Auswahl der unabhängigen Experten findet über an Einzelpersonen gerichtete Aufforderungen zur Interessensbekundung⁴⁹ statt. Bei der Bestellung eines unabhängigen Experten ergreift die Kommission alle erforderlichen Schritte, um sicherzustellen, dass sich der Experte in keinem Interessenkonflikt befindet. Die Kommission erstellt ein Musterbestellungsschreiben, in dem auch eine Erklärung enthalten ist, der zufolge sich der unabhängige Experte bei seiner Bestellung in keinem Interessenkonflikt befindet und sich verpflichtet, die Kommission zu unterrichten, falls ein Interessenkonflikt bei der Abgabe seiner Stellungnahme oder der Erfüllung seiner Aufgaben eintritt. Darüber hinaus enthält dieses Schreiben auch eine Erklärung über die während des Bewertungsverfahrens zu wahrende Vertraulichkeit. Die Kommission verfasst für jeden unabhängigen Experten ein eigenes Bestellungsschreiben.

Die Kommission veröffentlicht in regelmäßigen Abständen über ein geeignetes Medium die Liste der unabhängigen Experten, die sie unterstützt haben.

6.5 Technische/finanzielle Anpassungen und Entscheidung über die Finanzhilfvergabe

Nachdem der Anweisungsbefugte die vom Bewertungsausschuss festgelegte Reihenfolge der Vorschläge, die für eine Gemeinschaftsfinanzierung empfohlen werden, förmlich genehmigt hat, kann die Kommission nach den Empfehlungen des Bewertungsausschusses Verhandlungen mit den ausgewählten Antragstellern aufnehmen. Bei diesen Verhandlungen sollen die technischen und finanziellen Aspekte der ausgewählten Vorschläge geklärt werden, damit die anschließende verwaltungstechnische Abwicklung erleichtert wird. Während des gesamten Verhandlungsverfahrens sind die Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung zu gewährleisten.

Gleichzeitig mit der Eröffnung der Verhandlungen leitet die Kommission eine Dienststellen übergreifende Konsultation der Generaldirektionen und anderer Abteilungen ein, die an der zur Finanzierung vorgeschlagenen Maßnahme interessiert sein könnten, damit sichergestellt werden kann, dass die jeweilige Maßnahme nicht bereits aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert wird.

Auf der Grundlage der Verhandlungsergebnisse genehmigt der Anweisungsbefugte innerhalb der Grenzen des verfügbaren Jahreshaushalts für jede der Finanzhilfvereinbarungen eine eigene Vergabeentscheidung.

Werden Vorschläge ausgewählt, bei denen Rechtspersonen aus anderen Ländern als den Mitgliedstaaten beteiligt sind, wird die Finanzhilfvereinbarung erst dann unterzeichnet, wenn die erforderlichen Schritte für eine Teilnahme dieser Länder an dem Programm unternommen wurden. Aktuelle Informationen darüber, welche Länder an dem Programm teilnehmen, sind auf der Programm-Website abrufbar: <http://ec.europa.eu/energy/intelligent/>

⁴⁹ Aufforderung zur Interessensbekundung zur Erstellung einer Liste externer Experten für Evaluierungstätigkeiten im Zusammenhang mit den folgenden Programmen: Intelligente Energie – Europa, Öko-Innovation und Marco Polo, EAWI/2008/001, ABl. C112/15 vom 7. Mai 2008.

6.6 Kernpunkte der Finanzhilfevereinbarungen

6.6.1 Förderfähigkeit der Kosten

In der Haushaltsordnung sind die Rahmenbedingungen festgelegt, nach denen Kosten für eine Erstattung durch die Gemeinschaft infrage kommen. Besondere Bedingungen für die Förderfähigkeit im Rahmen des IEE-Programms werden in der Musterfinanzhilfevereinbarung festgelegt. Grundsätzlich gilt, dass folgende Bedingungen erfüllt sein müssen, damit Kosten förderfähig sind:

- Sie fallen während der Dauer der Maßnahme oder des Arbeitsprogramms an, mit Ausnahme der Kosten für Abschlussberichte und Prüfbescheinigungen;
- sie müssen in dem veranschlagten Gesamtbudget der Maßnahme oder des Arbeitsprogramms aufgeführt sein;
- sie sind zur Durchführung der Maßnahme oder des Arbeitsprogramms, die mit der Finanzhilfe gefördert werden, notwendig;
- sie sind identifizierbar sowie nachprüfbar und insbesondere in der Buchführung des Empfängers verzeichnet und im Einklang mit den üblichen Rechnungslegungsnormen des Landes, in dem der Empfänger niedergelassen ist, sowie im Einklang mit den üblichen Kostenrechnungspraktiken des Empfängers festgelegt;
- sie erfüllen die Anforderungen der geltenden steuer- und sozialrechtlichen Bestimmungen;
- sie sind angemessen, gerechtfertigt und entsprechen den Anforderungen einer soliden Finanzverwaltung, insbesondere hinsichtlich Sparsamkeit und Kosteneffizienz.

6.6.2 Art der Kosten

Die Kosten für **Projekte zur Werbung und Informationsverbreitung** können die folgenden Formen annehmen:

- Direkte Kosten: Zu diesen Kosten, die der im Rahmen des IEE-Programms finanzierten Maßnahme direkt zugeordnet werden können, gehören beispielsweise Kosten für das der Maßnahme zugewiesene technische Personal, Reisekosten für diese Mitarbeiter, Kosten für die Vergabe von Unteraufträgen und sonstige spezifische Kosten, etwa für Workshops oder Veröffentlichungen. Dazu können auch die Aufwendungen für die Abschreibung kleiner für die Aktion erforderlicher Geräteteile, wie Messgeräte, gehören.
- Indirekte Kosten: Hierunter fallen allgemeine Kosten für die Infrastruktur und Verwaltungsausgaben, die für die Durchführung der Maßnahme erforderlich sind. Die Kommission erlaubt die Anwendung eines Pauschalsatzes von bis zu 60 % der förderfähigen Personalkosten als akzeptablen Anteil an den Gemeinkosten.

Indirekte Kosten sind im Rahmen einer projektbezogenen Finanzhilfe nicht förderfähig, wenn der Empfänger im betreffenden Zeitraum bereits eine Betriebskostenfinanzhilfe der Kommission oder derzeit eine Finanzhilfe für die Einrichtung einer lokalen oder regionalen Energieagentur erhält.

6.6.3 Bestimmungen über Eigentum/ Nutzung von Ergebnissen und Zugangsrechten

Projekte zur Werbung und Informationsverbreitung

In der Finanzhilfevereinbarung werden gegebenenfalls die jeweiligen Pflichten der einzelnen Teilnehmer im Hinblick auf die Zugangsrechte sowie die Nutzung und Verbreitung von bestehenden Kenntnissen und Schutzrechten bestimmt, soweit diese nicht in diesem Kapitel festgelegt sind.

Für diesen Zweck gelten folgende Begriffsbestimmungen:

„bestehende Kenntnisse und Schutzrechte“: Informationen, die bereits vor dem Beitritt zur Finanzhilfevereinbarung Eigentum eines Teilnehmers waren, sowie Urheberrechte und sonstige diese Informationen betreffende Rechte des geistigen Eigentums, die vor dem Beitritt zur Finanzhilfevereinbarung beantragt wurden und die für die Durchführung der Maßnahme oder die Verwertung ihrer Ergebnisse benötigt werden;

„neue Kenntnisse und Schutzrechte“: die Ergebnisse der einschlägigen Maßnahme, einschließlich Informationen, unabhängig davon, ob sie schutzfähig sind oder nicht. Zu diesen Ergebnissen gehören Urheberrechte, Rechte an Gebrauchs- oder Geschmacksmustern, Patentrechte oder ähnliche Formen des Schutzes.

Eigentum an neuen Kenntnissen und Schutzrechten

Sofern in der Finanzhilfevereinbarung nicht anders vorgesehen, fällt das Eigentum an den neuen Kenntnissen und Schutzrechten, einschließlich der gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte, sowie an den zugehörigen Berichten den Begünstigten (d. h. Teilnehmern) zu.

Unbeschadet dieser Bestimmungen müssen die Empfänger der Gemeinschaft das Recht einräumen, die Ergebnisse der Maßnahme uneingeschränkt nach eigenem Ermessen zu nutzen, sofern sie dabei weder gegen ihre Geheimhaltungspflichten noch gegen bereits bestehende gewerbliche Eigentumsrechte verstößt.

Sofern in der Finanzhilfevereinbarung nicht anders vorgesehen, werden die zu erbringenden Leistungen und sonstigen Unterlagen im Zusammenhang mit der Maßnahme gemeinfrei. In Fällen, bei denen die zu erbringenden Leistungen zu kommerziellen Anwendungen führen können, werden der Gemeinschaft Zugangsrechte für die Nutzung und Verbreitung zu fairen und angemessenen Bedingungen, die zu vereinbaren sind, für die Dauer von einem/zwei Jahr(en) nach Abschluss der Maßnahme eingeräumt.

Je nach Art und Zielsetzungen der Maßnahme können in der Finanzhilfevereinbarung zusätzliche Bestimmungen über die Übertragung und den Schutz von Eigentumsrechten an neuen Kenntnissen und Schutzrechten festgelegt werden.

Nutzung und Verbreitung

Die Teilnehmer sind verpflichtet, die neuen Kenntnisse und Schutzrechte, deren Eigentümer sie sind, zu nutzen bzw. für ihre Nutzung zu sorgen. Jeder Teilnehmer muss dafür sorgen, dass die neuen Kenntnisse und Schutzrechte, die er besitzt, so rasch wie möglich verbreitet werden. Unterbleibt die Verbreitung durch die Empfänger, so kann die Kommission selbst die neuen Kenntnisse und Schutzrechte verbreiten.

Verbreitungsmaßnahmen müssen mit den Rechten des geistigen Eigentums, der Vertraulichkeit und den legitimen Interessen des Eigentümers der neuen Kenntnisse und Schutzrechte vereinbar sein. Vor einer Verbreitungsmaßnahme müssen die anderen Teilnehmer darüber unterrichtet werden. Nach dieser Unterrichtung kann jeder der Teilnehmer widersprechen, wenn er der Ansicht ist, dass seine legitimen Interessen in Bezug auf seine neuen Kenntnisse und Schutzrechte unverhältnismäßigen Schaden erleiden könnten. In solchen Fällen ist eine Verbreitung zu unterlassen, es sei denn, dass angemessene Schritte zum Schutz dieser legitimen Interessen eingeleitet werden.

Bei jeder Verbreitung neuer Kenntnisse und Schutzrechte muss die Erklärung beigefügt werden, dass diese neuen Kenntnisse und Schutzrechte mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Gemeinschaft zustande gekommen sind. Der Wortlaut dieser Erklärung wird in der Finanzhilfvereinbarung festgelegt.

Zugangsrechte zu bereits bestehenden und neuen Kenntnissen und Schutzrechten

Für die Zwecke dieses Abschnitts steht „Zugangsrechte“ für Lizenzen und Nutzungsrechte für neue oder bestehende Kenntnisse und Schutzrechte.

a) Allgemeine Grundsätze

Die Teilnehmer können in einer schriftlichen Vereinbarung die bestehenden Kenntnisse und Schutzrechte, die für die Zwecke der Maßnahme benötigt werden, festlegen, und, soweit erforderlich, spezifische bestehende Kenntnisse und Schutzrechte ausschließen. Zugangsrechte müssen schriftlich beantragt werden. Zugangsrechte schließen nicht das Recht ein, Unterlizenzen zu vergeben, es sei denn, der Inhaber der bestehenden oder neuen Kenntnisse und Schutzrechte hat dem zugestimmt.

Die Vergabe ausschließlicher Lizenzen für neue oder bestehende Kenntnisse und Schutzrechte ist möglich, sofern alle anderen betroffenen Teilnehmer schriftlich auf ihre diesbezüglichen Zugangsrechte verzichten. Unbeschadet dieser Regelung ist in jeder Vereinbarung, mit der Teilnehmern oder Dritten Rechte auf Zugang zu bestehenden oder neuen Kenntnissen und Schutzrechten eingeräumt werden, sicherzustellen, dass die potenziellen Zugangsrechte für die anderen Teilnehmer gewahrt bleiben.

Teilnehmer derselben Maßnahme müssen sich so rasch wie möglich gegenseitig über Beschränkungen bezüglich der Einräumung von Rechten auf Zugang zu bestehenden Kenntnissen und Schutzrechten oder jede andere Beschränkung unterrichten, die die Einräumung von Zugangsrechten wesentlich berühren könnte.

Beendet ein Teilnehmer seine Teilnahme an einer Maßnahme, so hat dies keinerlei Auswirkungen auf die Verpflichtung dieses Teilnehmers, den verbleibenden Teilnehmern derselben Maßnahme Zugangsrechte gemäß den Bedingungen der Finanzhilfvereinbarung zu gewähren.

b) Zugangsrechte für die Durchführung einer Maßnahme

Den anderen Teilnehmern derselben Maßnahme sind Zugangsrechte zu neuen Kenntnissen und Schutzrechten einzuräumen, falls dies erforderlich ist, damit sie ihre eigenen Aufgaben ausführen können. Solche Zugangsrechte sind unentgeltlich einzuräumen.

Den anderen Teilnehmern derselben Maßnahme sind Zugangsrechte zu bestehenden Kenntnissen und Schutzrechten einzuräumen, falls dies erforderlich ist, damit sie ihre eigenen Aufgaben ausführen können, und soweit der betreffende Teilnehmer zur Einräumung der Rechte befugt ist. Die Zugangsrechte sind unentgeltlich einzuräumen, soweit nicht zuvor zwischen allen Teilnehmern eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

c) Zugangsrechte für die Nutzung

Die Teilnehmer derselben Maßnahme haben ein Recht auf Zugang zu neuen Kenntnissen und Schutzrechten, wenn dies für die Nutzung ihrer eigenen neuen Kenntnisse und Schutzrechte erforderlich ist. Die Zugangsrechte sind entweder zu fairen und angemessenen Bedingungen oder unentgeltlich einzuräumen.

Teilnehmer derselben Maßnahme müssen ein Recht auf Zugang zu bestehenden Kenntnissen und Schutzrechten haben, wenn dies für die Nutzung ihrer eigenen neuen Kenntnisse und Schutzrechte erforderlich ist und soweit der betreffende Teilnehmer zur Einräumung der Zugangsrechte befugt ist. Die Zugangsrechte sind entweder zu fairen und angemessenen Bedingungen oder unentgeltlich einzuräumen.

Vorbehaltlich der legitimen Interessen der Teilnehmer können Zugangsrechte zu den im vorangehenden Absatz genannten Bedingungen bis zwei Jahre nach Abschluss der Maßnahme oder nach Ausscheiden eines Teilnehmers - je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt - verlangt werden, sofern die betreffenden Teilnehmer keinen längeren Zeitraum vereinbart haben.

7. ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG DES PROGRAMMS UND DER MASSNAHME

7.1 Überwachung und Bewertung der Maßnahme

Die Kommission wird die Durchführung der Maßnahme überwachen, hauptsächlich anhand von Fortschritts-, Zwischen- und Abschlussberichten, aber auch durch Überprüfungen vor Ort und sonstige für zweckmäßig erachtete Mittel. Die Begünstigten müssen sich verpflichten, diese wichtige Aufgabe mit allen Mitteln zu unterstützen, insbesondere durch –

- die Aufstellung von geeigneten Leistungsindikatoren und Angaben zu den erwarteten Ergebnissen in den Vorschlägen und deren Anpassung an die bei der Bewertung ausgesprochenen Empfehlungen;
- das Treffen von Vorkehrungen, um alle erforderlichen Informationen für die nachträgliche Nutzeffekt-Analyse zusammenzutragen;
- die Zusammenstellung eines Arbeitspakets zu Verbreitungszwecken;
- die Zusammenstellung eines kleinen Standardarbeitspakets für den Fall spezifischer Informationsanfragen der Kommission;
- die Unterrichtung der Kommission vor Beginn der Maßnahme über mögliche Einschränkungen der Informationsverbreitung aus Vertraulichkeitsgründen;
- die rechtzeitige Vorlage der Informationen und Berichte.

Die Kommission kann unabhängige Experten ernennen, die sie bei der Durchführung des Programms beraten.

7.2 Überwachung und Bewertung des Programms

Jahresbericht über die finanztechnische Durchführung sowie die Ergebnisse und die Wirkung der geförderten Tätigkeiten.

Zwischenbewertung (laufend): abzuschließen bis zum 31. Dezember 2009.

Schlussbewertung: bis zum 31. Dezember 2011.

Nach Artikel 8 des CIP-Beschlusses sind dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen die jährlichen Durchführungsberichte sowie die Ergebnisse der Bewertungen zu übermitteln.

* * *

II. INHALTLICHE PRIORITÄTEN FÜR 2009 (OPERATIVES IEE-BUDGET, EINSCHLIESSLICH ALLER DURCHFÜHRUNGSMETHODEN)

Erläuterung

In diesem Dokument werden die Prioritäten des Arbeitsprogramms 2009 für Projekte zur Werbung und Informationsverbreitung im Rahmen von SAVE, ALTENER, STEER sowie integrierte Initiativen (Europäische Vernetzung zugunsten lokaler Maßnahmen, nachhaltige Energiegemeinschaften, Bioenergieunternehmen, Energiedienstleistungen, Erziehung zum intelligenten Umgang mit Energie, Produktnormen, Kraft-Wärme-Kopplung), Projekte zur Umsetzung von Technologie in marktfähige Produkte und Ausschreibungen behandelt.

Sie sind die folgerichtige Fortsetzung der Arbeitsprogramme 2007 und 2008 und bauen allgemein auf den Erfolgen der EU-Maßnahmen „Energieeffizienz“ und „erneuerbare Energien“ (EE) auf.

Das Arbeitsprogramm 2007 war auf dem gemeinsamen Grundsatz aufgebaut, dass eine Vielzahl an Möglichkeiten zur Steigerung der Energieeffizienz sowie Technologien, Sektoren und Märkte im Bereich erneuerbare Energie unterstützt werden sollten, und dass es hierfür kein „Patentrezept“ bzw. keine einfache Lösung gibt. Aus diesem Grund müssen sowohl Maßnahmen ergriffen und Instrumente eingesetzt als auch Akteure und Zielgruppen angesprochen werden. Das Arbeitsprogramm 2007 – das erste Arbeitsprogramm von IEE 2 – war relativ weitreichend hinsichtlich seiner Prioritäten und bezog sich stets, wo dies zweckmäßig war, auf die Prioritäten des Aktionsplans für Energieeffizienz der Europäischen Kommission (verabschiedet im Oktober 2006) und des Fahrplans für erneuerbare Energien.

Diese Prioritäten wurden durch die Ergebnisse einer Reihe von Berichten, Konsultationen der Akteure und politischen Entscheidungen sowie einer Folgenabschätzung, die zur Überprüfung der wirtschaftlichen Durchführbarkeit sowie der sozialen und ökologischen Tragfähigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen beigetragen hat, untermauert.

Das Arbeitsprogramm 2007 gab genauso wie das Weißbuch über erneuerbare Energien, der Aktionsplan für Energieeffizienz und der EE-Fahrplan jüngerer Datums einen Rahmen vor für mögliche Prioritäten hinsichtlich der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien während der Programmlaufzeit. Das Arbeitsprogramm 2007 enthielt alle wichtigen EE- und Energieendverbrauchssektoren.

Diese Prioritäten wurden im Arbeitsprogramm 2008 verfeinert und präzisiert. Vor allem standen zwei Leitaktionen nicht für die Einreichung von Vorschlägen offen: die Leitaktion für Energieeffizienz-Produkte und die für nachhaltige Energiegemeinschaften.

Die Prioritäten sollten im Arbeitsprogramm 2009 weiterhin gezielt ausgerichtet sein und auf die jüngsten Entwicklungen der Energie- und Verkehrspolitik reagieren.

1. Erneuerbare Energieträger:

- Die Leitaktion „kleintechnische EE-Systeme“ wird entsprechend ihrer beiden Hauptkomponenten geteilt in: „EE-Systeme in Gebäuden“ und „dezentrale EE-Systeme“.*

- Die Prioritäten der beiden EE-Leitaktionen wurden aktualisiert und berücksichtigen nun auch die in der neuen EE-Richtlinie angeführten Prioritäten, die im Rahmen des Klimawandel- und Energiepakets vorgeschlagen wurden.

2. Energieeffizienz:

- Der Schwerpunkt liegt weiterhin auf den informationellen, technischen, institutionellen und rechtlichen Hemmnissen der Endenergieeffizienz, wie im Grünbuch über Energieeffizienz dargestellt ist. Dadurch werden vor allem Finanzhilfen für Maßnahmen zur Gewährleistung einer optimalen Produktion, Übertragung und Verteilung der Energie ausgeschlossen (mit Ausnahme von Maßnahmen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energieträgern und der Kraft-Wärme-Kopplung, die unter ALTENER fallen).
- Das Arbeitsprogramm 2009 ist auf die größten Energieeinsparungspotenziale ausgerichtet und steht im Einklang mit den jüngsten politischen Entwicklungen, insbesondere mit: den vorrangigen Maßnahmen zur Durchführung der Ökodesign-Richtlinie, der Überprüfung der Rahmenrichtlinie zur Energieetikettierung, dem neuen Energy-Star-Abkommen über die Kennzeichnung von Bürogeräten, den nationalen Energieeffizienz-Aktionsplänen im Rahmen der Richtlinie zur Endenergieeffizienz und zu Energiedienstleistungen, der Neufassung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, dem Konvent der Bürgermeister und dem bevorstehenden Aktionsplan zur Mobilität in der Stadt.
- Für die Leitaktion über die Energieeffizienz in der Industrie können 2009 keine Vorschläge eingereicht werden.

3. Integrierte Initiativen:

- Für die Leitaktion zur Gründung lokaler und regionaler Energieagenturen können 2009 keine Vorschläge eingereicht werden.
- Für die Leitaktion zur Initiative „Kraft-Wärme-Kopplung“ können 2009 keine Vorschläge eingereicht werden.
- Im Arbeitsprogramm 2009 werden die Projekte berücksichtigt, die bereits im Rahmen des Programms „Intelligente Energie – Europa“ unterstützt wurden, und es wird versucht, mögliche Überschneidungen mit dem RP7 (vor allem CIVITAS und CONCERTO) so gering wie möglich zu halten. Außerdem werden im Arbeitsprogramm 2009 die Förderung und Verwendung der Ergebnisse aus der 1. Phase des Programms „Intelligente Energie – Europa“ (2003-2006) unterstützt, insbesondere die verschiedenen Instrumente und Leitfäden, die eine Hilfestellung für die Akteure bei der Verbesserung der Energieeffizienz und der Verwendung von erneuerbaren Energieträgern bieten sollen. Die EAWI wird zu Beginn 2009 eine Datenbank zu diesen Instrumenten veröffentlichen.
- Darüber hinaus sind im Arbeitsprogramm 2009 zum ersten Mal auch Marktumsetzungsprojekte enthalten. Bei diesen Projekten handelt es sich um Projekte zur Marktumsetzung von gemeinschaftsrelevanten innovativen Technologien, Prozessen, Produkten oder Methoden, die bereits erfolgreich demonstriert worden sind, in marktfähige Produkte. Sie werden so konzipiert, dass eine breitere Verwendung in den teilnehmenden Ländern und ihre Umsetzung in marktfähige Produkte erleichtert werden. Marktumsetzungsprojekte werden von der EIB im Rahmen eines speziellen

Kooperationsabkommens durchgeführt. Die förderfähigen Projekte werden von der EIB ausgewählt und der Kommission zur Genehmigung vorgelegt.

8. ZIELE

8.1 Allgemeine Ziele

Das Programm „Intelligente Energie – Europa“ sieht vor allem Maßnahmen in folgenden Bereichen vor:

- a) bei der Verbesserung der Energieeffizienz und der rationellen Nutzung der Energiequellen;
- b) bei der Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen und der Unterstützung der Diversifizierung der Energieversorgung;
- c) bei der Verbesserung der Energieeffizienz und Förderung der Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen im Verkehrswesen.

8.2 Operative Ziele

Mit dem Programm „Intelligente Energie – Europa“ werden nachstehende Ziele verfolgt:

- a) die Bereitstellung der Elemente, die notwendig sind, um die Nachhaltigkeit zu verbessern, das Potenzial der Städte und Regionen zu entwickeln, die gesetzgeberischen Maßnahmen zur Erreichung der strategischen Ziele auszuarbeiten und die Mittel und Instrumente zur Verfolgung, Überwachung und Bewertung der Auswirkungen der von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten im Bereich dieses Programms getroffenen Maßnahmen zu entwickeln;
- b) die Verstärkung der Investitionen aller Mitgliedstaaten in neue und leistungsfähige Technologien zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen und zur Diversifizierung der Energieversorgung, auch im Verkehrswesen, durch Schließung der Lücke zwischen der erfolgreichen Demonstration innovativer Technologien und ihrer Umsetzung in marktfähige Produkte mit dem Ziel, öffentliche und private Investitionen anzuregen, strategisch wichtige Technologien zu entwickeln, die Kosten zu senken, Markterfahrung zu gewinnen, einen Beitrag zur Minderung finanzieller sowie anderer Risiken und Hemmnisse für solche Investitionen zu leisten;
- c) die Beseitigung nichttechnischer Hemmnisse für den Übergang zu effizienten und intelligenten Energieerzeugungs- und Energieverbrauchsmustern durch Verbesserung der Kompetenz öffentlicher Stellen unter anderem auf regionaler und lokaler Ebene, durch Sensibilisierung insbesondere über das Bildungswesen, durch die Förderung des Austausches von Erfahrung und Know-how zwischen den Hauptbeteiligten, den Unternehmen und den Bürgern im Allgemeinen und durch Förderung der Verbreitung vorbildlicher Verfahren und der besten verfügbaren Technologie, insbesondere durch Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene.

8.3 Ziele der Projekte zur Werbung und Informationsverbreitung

8.3.1 Konzepte und Strategien, die die Verwirklichung der EU-Ziele ermöglichen

Vorrang erhalten Projekte, die den vorhandenen politischen und rechtlichen Rahmen der EU, der in den letzten Jahren aufgebaut worden ist, überwachen, stärken und/oder auf diesem aufbauen. Sie sollten zu einer effektiveren Umsetzung der einschlägigen Richtlinien beitragen und/oder Feedback über die Durchführung für die politischen Verantwortlichen einholen helfen. Außerdem sollten sie einen Beitrag zur Weiterentwicklung des einschlägigen politischen und rechtlichen Rahmens der EU leisten.

8.3.2 Umstellung des Marktes

Vorrang erhalten Projekte, die dazu beitragen, Politik in aktives Handeln am Markt umzusetzen und die Wettbewerbsfähigkeit der im Bereich der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energieträger (EE) tätigen europäischen Industrie, insbesondere der KMU, zu verbessern. Soweit möglich, sollten die Projekte die Einbindung der Energieeffizienz- und/oder EE-Technologien, -Systeme und -Kraftstoffe/-Brennstoffe in die etablierten Marktstrukturen und Lieferketten unterstützen.

8.3.3 Änderung der Verhaltensmuster

Vorrang erhalten Projekte, die über die Sensibilisierung von einzelnen Bürgern, Privathaushalten und Entscheidungsträgern im öffentlichen und privaten Sektor für die Problematik hinausgehen und zu Veränderungen bei den Beschaffungs-, Investitions- und Genehmigungsentscheidungen sowie beim täglichen Energiebedarf führen. Bei dieser Art von Maßnahmen wird es eine zentrale Komponente geben, die für den Bildungsbereich zuständige Behörden, Schulen und Hochschulen anspricht.

8.3.4 Zugang zu Kapital

Vorrang erhalten Projekte, die die Finanzwelt (Banken, Finanzinstitute, Fondsmanager, Risikokapitalgeber usw.) einbeziehen und die auf die Finanzierungserfordernisse auf den Märkten für kleine und mittlere Systeme im Bereich Energieeffizienz und/oder erneuerbare Energieträger eingehen. Weitere wichtige Maßnahmen in dieser Kategorie sind Projekte, mit denen das Vertrauen der Anleger aufgebaut und langfristige Finanzierungsmechanismen geschaffen werden sollen, die das Wachstum auf den Märkten für nachhaltige Energie beschleunigen.

8.3.5 Qualifizierung

Vorrang erhält die Qualifizierung von Technikern und von Angehörigen sonstiger Berufsgruppen, deren tägliche Arbeit sich auf Auslegung, Auswahl, Zulassung, Installation, Betrieb, Instandhaltung, Vertrieb und Vermarktung nachhaltiger Systeme auswirkt.

8.4 Ziele der Marktumsetzungsprojekte

8.4.1 Mobilisierung der lokalen Akteure für integrierte, EU-weite, groß angelegte Maßnahmen zur Umsetzung von Technologien, Prozessen, Konzepten und Produkten in marktfähige Produkte im städtischen Raum

Vorrang erhalten groß angelegte Projekte, die darauf ausgerichtet sind, durch die Förderung von neuen und innovativen Kommunikationskonzepten und Investitionen für nachhaltige Energie, eingeleitet von lokalen Behörden sowie mit hoher Beteiligung anderer lokaler Akteure und vor allem KMU, die Umsetzung von Technologien, Prozessen, Konzepten und Produkten in marktfähige Produkte zu erleichtern.

8.4.2 Zugang zu Kapital und finanzielle Unterstützung

Das Ziel ist, durch die Schaffung von Projektentwicklungsdiensten sowie einer Finanzierungsfazilität für Energieeffizienz- und EE-Investitionsprojekte, die im städtischen Raum durchgeführt werden und vor allem KMU einschließen sollen, groß angelegte Investitionen mit bedeutender Hebelwirkung zu erleichtern und zu mobilisieren. Dieses Ziel wird in Zusammenarbeit mit der EIB verfolgt.

8.5 Beziehung zwischen dem IEE-Programm und dem RP7

Es wird besonders auf eine effektive Koordinierung zwischen den durch das IEE-Programm unterstützten und den durch das 7. Forschungsrahmenprogramm (RP7) geförderten Bereichen geachtet.

Bei Verbreitungs- und Werbeprojekten konzentriert sich das IEE-Programm in erster Linie auf die Förderung von Energieprodukten und Energiesystemen, die für ein rasches Marktwachstum und die Beseitigung nichttechnischer Markthemmnisse genügend ausgereift sind, während im Rahmen des RP7 Forschungs- und Demonstrationstätigkeiten sowie die Verbreitung neuer Kenntnisse über innovative Energietechnologien und der Ergebnisse technologischer Forschungs- und Demonstrationsprojekte gefördert werden.

9. PROJEKTE ZUR WERBUNG UND INFORMATIONSVERBREITUNG

Im Rahmen des Arbeitsprogramms 2009 werden folgende Arten von Projekten unterstützt:

- a) strategische Studien auf der Grundlage gemeinsamer Analysen und regelmäßiger Beobachtung der Marktentwicklungen und Energietrends im Hinblick auf die Ausarbeitung künftiger oder die Überprüfung geltender Rechtsvorschriften, auch solcher, die das Funktionieren des Binnenmarkts für Energie berühren, zur Umsetzung der auf nachhaltige Entwicklung gerichteten mittel- und langfristigen Strategie im Energiebereich sowie als Grundlage für langfristige Selbstverpflichtungen der Industrie und anderer Akteure und für die Ausarbeitung von Normen, Kennzeichnungs- und Zertifizierungssystemen;
- b) Schaffung, Ausbau oder Reorganisation der Strukturen und Instrumente für die Entwicklung nachhaltiger Energiesysteme, einschließlich Energiemanagement auf lokaler und regionaler Ebene, und Entwicklung adäquater Finanzprodukte und Marktinstrumente;

- c) Förderung von nachhaltigen Energiesystemen und -geräten zur Beschleunigung ihrer Marktdurchdringung und Förderung von Investitionen, die den Übergang von der Demonstration zur Vermarktung effizienterer Technologien erleichtern; Sensibilisierungskampagnen und Schaffung der institutionellen Fähigkeiten, insbesondere im Hinblick auf die Anwendung des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung und die Durchführung von gemeinsamen Projekten im Rahmen des Protokolls von Kyoto⁵⁰;
- d) Entwicklung von Strukturen in den Bereichen Information, allgemeine und berufliche Bildung, Verwertung der Ergebnisse, Förderung und Verbreitung von Know-how und vorbildlichen Verfahren, unter Einbeziehung aller Verbraucher, Verbreitung der Ergebnisse der Maßnahme und der Projekte und Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten über Netzwerke;
- e) Beobachtung der Durchführung und der Auswirkungen der Rechtsvorschriften und Fördermaßnahmen der Gemeinschaft.

⁵⁰ Die EU-15 (die 15 Mitgliedstaaten der EU zur Zeit der Ratifizierung des Protokolls) hat sich mit dem Kyoto-Protokoll dazu verpflichtet, während des ersten Verpflichtungszeitraums (von 2008 bis 2012) eine Verringerung der Treibhausgas-Emissionen von 8 % gegenüber dem Stand von 1990 zu erreichen.

9.1 Zielgruppen der Projekte zur Werbung und Informationsverbreitung

Leitaktion Zielgruppe	SAVE		ALTENER			STEER			INTEGRIERTE INITIATIVEN						
	Energieeffiziente Gebäude	Energieeffiziente Produkte	EE-Strom	EE-H/K	Kleintechnische EE-Anwendungen für Gebäude	Biokraftstoffe	Alternative Kraftstoffe und saubere und effiziente Fahrzeuge	Energieeffizienter Verkehr	Aufbau von Know-how für Agenturen	EU-Vernetzung für lokale Maßnahmen	Nachhaltige Gemeinschaften	„Bioenergieunternehmen“	Energiedienstleistungen	Erziehung zum intelligenten Umgang mit Energie	Produktnormen
Behörden															
Nationale Behörden															
Regionale Behörden															
Lokale und kommunale Behörden															
Planer															
Regulierungsbehörden															
Politische Verantwortliche															
Verwalter von Förderprogrammen															
Markt-Analytiker, Forscher, Modellierer															
Statistische Ämter															
Versorgungseinrichtungen															
Übertragungs- und Verteilungsnetzbetreiber															
Fernwärmeunternehmen															
Energiedienstleistungsunternehmen															
Energie- / Verkehrsagenturen															
Bildungssystem															
Investoren															
Finanzinstitute															
Banker															
Projektentwickler															
Zivilgesellschaft															
Nichtregierungsorganisationen															
Verbände															
Endverbraucher															
Architekten															
Versorgungstechniker															
Gebäudemanager/-verwalter															
Eigenümer öffentlicher Gebäude															
Immobilienbesitzer															
Wohnungsverbände															
Hersteller															
Handelskammern															
Handel, Einzelhändler															
Produktvertreiber, Großhändler															
Landwirte, Landbesitzer															
Forstindustrie															
Industrie															
KMU															
Handwerker															
Installationsbetriebe															
Verarbeiter alternativer Treib- und Brennstoffe															
Industrieverbände															
Akteure des Verkehrssektors															
Flottenbetreiber															
Güterverkehrsbetreiber															
Fahrergruppen und -verbände															
Fahrzeughersteller															

9.2.1 Energieeffiziente Gebäude

Erläuterung:

Da auf den Wohngebäudesektor mehr als ein Viertel des Gesamtenergieverbrauchs in der EU entfällt, muss 2009 besonderes Augenmerk auf die Renovierung von Wohngebäuden und in geringerem Maße auf den Wohnungsneubau gelegt werden. Die Auswahl der einzelnen Prioritäten erfolgte nach ihren Auswirkungen auf den Markt auf kurze Sicht (z. B. Sensibilisierung der Gebäudebewohner), auf mittlere Frist (z. B. Förderung von Technologien, Wandel der beruflichen Praxis) und auf lange Sicht (z. B. Normen, Aus- und Fortbildung). Eine weitere Priorität sind die Überprüfung und die Bewertung der umgesetzten technischen Lösungen- dies soll den Markt dabei unterstützen, konkrete Energieeinsparmaßnahmen umzusetzen und als Überzeugungshilfe in diesem Sinne dienen. Die gewählten Prioritäten berücksichtigen ferner die Lösungsansätze, die in der von der Europäischen Kommission am 13. November 2008 verabschiedeten Neufassung der Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Gebäuderichtlinie oder EPBD) vorgeschlagen wurden.

Maßnahmen, die Sozialwohnungen betreffen, werden nur berücksichtigt, sofern eine klare Bestandsaufnahme aller bereits finanzierten verwandten Maßnahmen durchgeführt und der zusätzliche Nutzen der vorgeschlagenen Maßnahme nachgewiesen wurde.

Pilotmaßnahmen für IKT-gestützte Lösungen für Sozialwohnungen fallen unter das Arbeitsprogramm CIP-ICT-PSP 2009⁵¹, Thema 4: IKT-Lösungen für Energieeffizienz und Umwelt.

Allgemeine Ziele der Leitaktion

- Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Bestands- und Neubauten und Förderung des Einsatzes kosteneffizienter, leistungsstarker Energieanlagen (Heizungs-, Kühlungs-, Heißwasser- und Belüftungssysteme) und Gewährleistung ihres ordnungsgemäßen, robusten Funktionierens im täglichen Gebrauch,
- Verbesserung der Fähigkeit von Bauexperten, intelligente Energielösungen anzubieten und die Nachfrage nach solchen Lösungen zu steigern,
- Förderung der Übernahme intelligenter Energieverbrauchsmuster in Gebäuden und von Maßnahmen, die über die Anforderungen der Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) und ihre Neufassung hinausgehen,
- Gewährleistung, dass die mit den Gebäudeenergieausweisen abgegebenen Empfehlungen in die Praxis umgesetzt werden und damit zu tatsächlichen Energieeinsparungen führen.
- Gewährleistung, dass die Anforderungen an die Inspektion von Heizkesseln und Klimaanlage Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs fördern.

Vorrangige Maßnahmen für 2009

⁵¹ Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP). Programm „Unterstützung der Politik für Informations- und Kommunikationstechnologien“, kurz: IKT-Förderprogramm (ICT PSP)). Das Arbeitsprogramm 2009 kann abgerufen werden unter: http://ec.europa.eu/information_society/activities/ict_psp/documents/ICT%20PSP%20WP2009%20-%20v21nov08.pdf.

- Bildungsmaßnahmen: Groß angelegte **Bildungs- und Berufsbildungsprogramme** in allen Mitgliedstaaten, damit der Markt für die Durchführung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden reif ist, und darüber hinaus Vereinbarungen mit Hochschulen, Verbänden der Installationsbetriebe, Handelskammern usw. zur Institutionalisierung der erforderlichen Aus-/Weiterbildung.

Anmerkung: Der Austausch bester Praktiken für die Institutionalisierung der Qualifizierung von Gebäudebewertern wird sehr begrüßt (d. h. Austausch über die Qualifizierung von Ausstellern von Energieausweisen und Inspektoren von Heizkesseln und Klimaanlageanlagen). Dennoch sind umfassende Qualifizierungskurse für Gebäudebewerter an sich keine Priorität dieses Arbeitsprogramms, da gesetzlich vorgeschrieben ist, dass Gebäudebewerter qualifizierte und/oder zugelassene Fachleute sein müssen.

- Wohngebäude: Gezielte Maßnahmen mit erwiesenermaßen hoher Wirkung in Bezug auf Bestandsgebäude und in geringerem Maße in Bezug auf neue **Wohngebäude**. Beispiele für solche Maßnahmen:
 - Ländervergleiche der Verbraucherreaktionen, um die besten Kommunikationspraktiken hinsichtlich der Energieausweise sowie der Inspektionsberichte für Heiz- und für Klimaanlageanlagen zu ermitteln,
 - Systeme zur Schaffung von Anreizen für die konkrete Umsetzung der Empfehlungen von Energieausweisen (kleinere und größere Renovierungen),
 - umfassende Verbreitung integrierter Entwurfsplanungen auf dem Markt durch die Förderung eines radikalen Wandels in der professionellen Praxis, einschließlich der Übernahme der bekannten besten Praktiken und der Verwendung vorhandener Instrumente,
 - Analyse der Lieferkette mit Blick auf die Einführung von Gebäuden und Technologien, bei denen sowohl der CO₂-Ausstoß als auch der Primärenergieverbrauch niedrig oder fast bei Null ist, sowie von Pluserziehäusern,
 - Bewertung der aktuellen Lage hinsichtlich der Kosten-/Nutzen-Aspekte sowie der Qualitätskontrollaspekte der verwirklichten Energieeinsparmaßnahmen. Diese kurzfristige Maßnahme sollte Systeme betreffen, die sich an die Haushalte in Europa richten.
- Zusammenstellung der Rückmeldungen des Marktes über die Verwendung von CEN-Normen für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und von sonstigen Begleitmaßnahmen zur Förderung ihrer tatsächlichen Umsetzung in der Praxis.

Zielgruppen

Siehe Tabelle S. 38

Indikatoren

- Anerkennung des Nutzens des Programms – im Sinne einer Förderung des EPBD-Marktes – durch mehrere mit der Durchführung der EPBD befasste Behörden sowie praktische Beispiele hierfür,
- Erhöhung der prognostizierten Umsetzungsquote für Energieeffizienzmaßnahmen gegenüber den Prognosen der Mitgliedstaaten,
- Zahl der Beispiele für einen erfolgreichen Transfer von Wissen/Erfahrung in Sachen Passiv- und Niedrigenergiehäuser und –technologien und energieneutrale und Plusenergiehäuser; Möglichkeiten, solche Beispiele auf dem Markt umzusetzen;
- Wirkung der Werbemaßnahmen hinsichtlich der Zahl der erreichten Bürger, nach Möglichkeit mit einer Kategorisierung der Zielgruppen,
- Zahl der Baufachleute, die in Europa qualifiziert werden, und geschätzte Folgewirkung,
- Zahl der institutionalisierten Aus- und Weiterbildungsprogramme, die auch nach Abschluss der Projekte weiterlaufen.

9.2.2. Industrielle Spitzenposition im Energiebereich

Erläuterung:

Für diese Leitaktion können 2009 keine Vorschläge eingereicht werden. Die Industrie ist der Sektor der EU-27, in dem im letzten Jahrzehnt die größten Energieeffizienzsteigerungen zu verzeichnen waren⁵². Das Programm IEE 1 (2003–2006) und die Aufforderung 2007 haben zu 28 viel versprechenden Projekten geführt, die sich mit dem Energieeffizienz-Potenzial in verschiedenen Industriezweigen befassen. Bei vier dieser Projekte geht es um die Förderung der Polygeneration, einschließlich der Kraft-Wärme-Kopplung, während die übrigen die Bereitstellung von Instrumenten für das Energiemanagement zum Gegenstand haben, wozu auch Auditing- und Benchmarking-Instrumente, insbesondere für KMU, gehören. Letztere sind in der Regel auf bestimmte Branchen ausgerichtet. Die Projekte betrafen bislang die Lebensmittel- und Getränkeindustrie, die Milchwirtschaft, kleine und mittlere Handwerksunternehmen, Textilhersteller und –veredler, die Kunststoffverarbeitung und die Polymerproduktion, die Tourismusbranche, Weinerzeuger, die graphischen Medien, die Keramikindustrie, die oberflächenbearbeitende Industrie, Gießereien, KMU der Chemiebranche und die Fernwärmeversorgung. Inzwischen befassen sich einige Projekte auch mit branchenübergreifenden Energieeinsparmöglichkeiten, sei es durch die Verwendung sparsamerer Motoren und Antriebssysteme, sei es durch Qualifizierungsmaßnahmen und den Aufbau von Know-how- im Energiemanagement insbesondere für KMU, Energie-Contracting-Dienstleistungen für Unternehmen usw. Ein Projekt hatte langfristige/freiwillige Vereinbarungen zum Gegenstand.

Die Aufforderung 2008 hat 32 neue Vorschläge der Industrie hervorgebracht.

9.2.3. Energieeffiziente Produkte

Erläuterung:

⁵² Verbesserung der Energieeffizienz um 1,7 % pro Jahr. Quelle: www.odyssee-indicators.org.

Für diese Leitaktion können wieder Vorschläge eingereicht werden, nachdem dies ein Jahr lang nicht möglich war. Es wurden die Lehren aus vorherigen Aufforderungen gezogen, insbesondere wird ein stärkeres Augenmerk auf finanzielle Fragen und Qualifizierungsmaßnahmen gelegt. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf Maßnahmen im Zusammenhang mit Heiz- und Kühlanlagen (Raumwärme/-Kühlung und Wasserbereitung), die diese bislang nicht proportional zu ihrem Energieeinsparpotenzial gefördert wurden (auf Heiz-/Kühlanlagen entfällt ungefähr ein Drittel des Energieverbrauchs in der EU).

Diese Prioritäten sollen die 30 aktuellen IEE-Projekte, die energieeffiziente Produkte betreffen, ergänzen. Die Projekte decken eine Vielzahl von Produkten und Märkten ab. Marktumstellungsmaßnahmen für einzelne energieeffiziente Produkte werden durchgeführt für die Beleuchtung in Wohngebäuden, Büro- und Straßenbeleuchtung, IT-Server, Heizkessel, Klimaanlage, Motorsysteme, Pumpen, Aufzüge, Rolltreppen, Verteilertransformatoren und Baustoffe. Diese Maßnahmen werden ergänzt durch umfassendere Sensibilisierungsmaßnahmen für eine Reihe von Gerätearten, durch Projekte, bei denen es um querschnittliche Themen wie um den Standby-Betrieb und die öffentliche Beschaffung geht, und durch mehr als 20 vorbereitende Studien zur Richtlinie für energiebetriebene Produkte.

Allgemeine Ziele der Leitaktion

- Erhöhung des Marktanteils energieeffizienter energieverbrauchender Produkte und Systeme (ausgenommen Fahrzeuge, für die es eine separate Leitaktion gibt),
- schrittweises Auslaufenlassen der weniger effizienten Produkte auf dem Markt und rasches Ersetzen alter, weniger effizienter in Gebrauch befindlicher Geräte,
- Überzeugung von Einkäufern/Verkäufern, dass sie Energiezeichen und Energieeffizienz generell im Ein-/Verkauf berücksichtigen,
- Auslegung, Fertigung, Vertrieb, Installation, Verwendung und Entsorgung energieverbrauchender Produkte in Übereinstimmung mit dem Konzept der intelligenten Energienutzung,
- Ermittlung der Stärken und Schwächen der Marktmechanismen für die Bewertung und Überprüfung der Konformität mit dem Gemeinschaftsrecht von energiebetriebenen Geräten, die den Anforderungen der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften zu entsprechen haben, wie der Ökodesign-Rahmenrichtlinie (Richtlinie 2005/32/EG) für energiebetriebene Produkte, der Energieetikettierungsrichtlinie (Richtlinie 92/75/EWG), den „Energy-Star“-Anforderungen u. ä. Erleichterung des Informationsaustausches zwischen den Marktüberwachungsbehörden im Interesse einer besseren Einhaltung der geltenden rechtlichen Anforderungen an die Produkte zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs zwischen den Herstellern, zum Schutz der Umwelt und der Verbraucherinteressen.

Vorrangige Maßnahmen für 2009

- Maßnahmen zur Erhöhung des Marktanteils energieeffizienter Heiz- und Kühlanlagen (Raumwärme und -kühlung, Wasserbereitung),
- ehrgeizige Marktumstellungsmaßnahmen mit erwiesener hoher Wirkung unter Beteiligung von Multiplikatoren wie Verbänden von Herstellern, Großhändlern, Einzelhändlern,

Installateuren und/oder Verbrauchern (z. B. Maßnahmen für die Einführung energieeffizienter motorbetriebener Systeme, Regelantriebe, energieeffiziente Beleuchtung),

- groß angelegte, gezielte Informationskampagnen, bei denen auf Energieeffizienzzeichen abgestellt wird und die das Sozialmarketing für eine Veränderung des Verbraucherverhaltens verwenden,
- Maßnahmen, die sich auf finanzielle Hemmnisse beziehen: z. B. Vorbereitung und Einführung von Anreizen und Subventionsprogrammen, Bildung von Großabnehmergruppen zur Überwindung von mit neuen Technologien verbundenen Kostenbarrieren,
- Qualifizierung von Verkaufspersonal auf dem Gebiet der Energiezeichen, so dass sie sie als Verkaufsargument anführen können; anzustreben sind Synergieeffekte mit den üblichen Qualifizierungskursen für Installateure zur Steigerung der Effektivität,
- Qualifizierung von für die Installation und/oder Wartung von energieverbrauchenden Produkten zuständigen Technikern, vor allem wenn diese die Endnutzer auch hinsichtlich des zu wählenden Gerätes beraten sollen (z. B. Heizkesselinstallateure),
- Maßnahmen, die Themen im Zusammenhang mit energieverbrauchenden Produkten und Energiekennzeichnung betreffen, die nicht Gegenstand von Ausschreibungen und Durchführungsmaßnahmen für energieverbrauchende Produkte sind oder die „weiche“ Maßnahmen beinhalten, die in den vorbereitenden Studien zu energieverbrauchenden Produkten empfohlen wurden,
- Maßnahmen, die die Vernetzung der Behörden betreffen, die für die Überprüfung der Einhaltung der geltenden rechtlichen Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung oder die Kennzeichnung von Produkten und für die Entwicklung von Produktüberprüfungsmethoden zuständig sind.

Anmerkung: Maßnahmen bezüglich IKT zur Förderung der Energieeffizienz werden nicht finanziert werden, da sie unter das Programm „Unterstützung der Politik für Informations- und Kommunikationstechnologien“ des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation fallen⁵³.

Zielgruppen

Siehe Tabelle S. 38

Indikatoren

- Ergebnisse von Projekten, die die Durchführung der Rechtsvorschriften für energieverbrauchende Produkte erleichtern,
- bessere Sichtbarkeit und Vertrauenswürdigkeit von Energiezeichen,

⁵³ http://ec.europa.eu/information_society/activities/ict_psp/index_en.htm

- Ergebnisse von Projekten, die mit neuen Investitionen in energieeffiziente Geräte verbunden sind,
- Zahl und Bedeutung der an den Projekten beteiligten Multiplikatoren,
- größere Aufmerksamkeit des Verkaufspersonals/der Käufer gegenüber Energiezeichen und Lebenszykluskosten,
- Zahl der Zielpersonen von Kommunikationskampagnen,
- Entwicklung von Großabnehmergruppen, Anreizprogrammen, freiwilligen Initiativen und Initiativen für die umweltbewusste Beschaffung,
- Zahl der qualifizierten Verkaufskräfte, Installateure und Wartungskräfte sowie Zahl der besser informierten Käufer.

9.3 ALTENER: Neue und erneuerbare Energiequellen

Erneuerbare Energiequellen (EE) können vielfältige Energiedienstleistungen auf nachhaltige Weise bereitstellen, innerhalb der EU lokal erzeugt werden und so eine sichere Strom-, Heiz- und Kühlversorgung sowie Antriebskraft für den Verkehr liefern, ohne zu den Treibhausgasemissionen und zum Klimawandel beizutragen. Erneuerbare Energiequellen werden immer wettbewerbsfähiger, und politische Konzepte, die die Nutzung erneuerbarer Energien fördern, machen die Herstellung und die Bereitstellung von EE-Technologien sowie die Produktion biogener Ressourcen (Biomasse, Biogas und Biokraftstoffe) als Geschäftsfelder attraktiver. Maßnahmen, die im Rahmen von ALTENER gefördert werden, sollten auf den bestehenden politischen Konzepten und Rechtsvorschriften der EU aufbauen und zur vermehrten Nutzung erneuerbarer Energiequellen in der EU beitragen.

In der neuen Richtlinie für die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (EE-Richtlinie) wurde für den Anteil erneuerbarer Energiequellen am Energieverbrauch ein verbindliches Ziel von insgesamt 20 % und für jeden Mitgliedstaat ein verbindlicher Biokraftstoff-Mindestanteil im Verkehrssektor von 10 % festgelegt ebenso wie verbindliche nationale Ziele, die entsprechend dem EU-Gesamtziel von 20 % bis zum Jahr 2020 umgesetzt werden müssen.

Für den Bereich **Strom** ist in der neuen Richtlinie vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten nationale Zielwerte festlegen müssen, und wurde auf die Notwendigkeit der Beseitigung von Markthemmnissen abgestellt. In ihren Mitteilungen neueren Datums hat die Kommission betont, dass weitere Maßnahmen erforderlich sind, wenn man diese Zielvorgaben erreichen will.

Für die Bereiche **Heizung und Kühlung** werden mit der neuen EE-Richtlinie – zusätzlich zu den vorherigen Anforderungen der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD), der Richtlinie über die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung und des Aktionsplans für Biomasse – EU-Rechtsvorschriften eingeführt, die speziell auf eine möglichst weite Verbreitung der EE-Heizung und –Kühlung (unter Nutzung von Biomasse, Solarenergie und Geothermie) abzielen.

Die Gebäuderichtlinie ist auch für **Haushalts- und kleintechnische EE-Systeme** von großer Bedeutung. Dazu gehören sowohl in Gebäude integrierte Systeme als auch dezentrale (einschließlich autonome) EE-Kleinanlagen.

Im Bereich der **Biokraftstoffe** stützen sich die aktuelle Politik und der Rechtsrahmen auf zwei wichtige Richtlinien: auf eine Richtlinie zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen im Verkehrssektor und auf eine Richtlinie zur Senkung der Verbrauchssteuern auf Biokraftstoffe. In der EE-Richtlinie, die eine neue Zielvorgabe für Biokraftstoffe im Verkehrssektor einführt, wurde der künftige politische und rechtliche Rahmen für diesen Sektor umrissen.

ALTENER-Projekte können eine oder mehrere der folgenden Leitaktionen umfassen:

- **Strom aus erneuerbaren Energiequellen (EE-Strom)** – Steigerung des Anteils von Strom aus erneuerbaren Energiequellen am Endenergieverbrauch in Europa
- **Heizung/Kühlung auf der Basis erneuerbarer Energiequellen (EE-H/K)** - Förderung einer stärkeren Nutzung der Biomasse, der solaren und geothermischen Heizung und Kühlung, vor allem in Fernwärme-/Fernkühlungssystemen und in der Industrie
- **kleintechnische EE-Anwendungen in Gebäuden** – Förderung der Nutzung kleintechnischer EE-Systeme, einschließlich Photovoltaik, Solarheizung, Biomasse und Geothermie, entsprechend der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden
- **kleintechnische dezentrale EE-Systeme** – Förderung der Nutzung von ans Netz angebundenen und von autonomen solaren Photovoltaik-, Windkraft- und Wasserkraftanlagen mit einer Kapazität von weniger als 100 kW; *(für diese Leitaktion können 2009 keine Vorschläge eingereicht werden)*
- **Biokraftstoffe** – Förderung der Nutzung nachhaltiger Formen von Biokraftstoffen, um fossile Kraftstoffe im Verkehrssektor und für andere Anwendungen zu ersetzen.

9.3.1 Strom aus erneuerbaren Energiequellen (EE-Strom)

Erläuterung:

Im Rahmen dieser Leitaktion wurden bislang im Wesentlichen i) strategische Analysen als Beitrag zur Formulierung der neuen EE-Richtlinie und ii) branchenspezifische Maßnahmen zur Beseitigung von Markthemmnissen gefördert. Während die Hauptmarktakteure, die derzeit am Bau neuer EE-Erzeugungsanlagen beteiligt sind, große Versorgungsunternehmen sind, die eine Förderung aus dem IEE-Programm weder benötigen noch beantragen, gibt es nach wie vor einige bedeutende nichttechnische Hindernisse, die der Einführung der EE-Stromerzeugung entgegenstehen, etwa im Offshore-Bereich. Im Jahr 2009 wird die daher die Förderung der Umsetzung der neuen EU-Strategien mit Schwerpunkt auf der EE-Richtlinie vorrangig sein, wobei Offshore-Anwendungen und Netzaspekte besonders im Mittelpunkt stehen.

Allgemeine Ziele der Leitaktion

- Förderung der Umsetzung der EE-Strom-Komponenten der EE-Richtlinie,
- Beschleunigung der Verbreitung von EE-Strom-Technologien in der EU, einschließlich Windenergie, Meeresenergie, Wasserkraft, Geothermie und Solarenergie (solarthermische Kraftwerke und Photovoltaik), insbesondere durch die Beseitigung von Markthemmnissen und durch die Vereinfachung der Genehmigungsverfahren für die Errichtung und Nutzung

entsprechender Anlagen; (Anmerkung: Die Einführung der Stromerzeugung aus Biomasse ist zusammen mit der KWK Gegenstand der Leitaktion zum Thema Heizung/Kühlung auf der Basis erneuerbarer Energiequellen),

- verbesserte Marktbedingungen für die Übertragung und Verteilung von EE-Strom (Netzaspekte),
- Qualifizierung und Überzeugung von Entscheidungsträgern des öffentlichen Sektors, Planern, der Zivilgesellschaft, von KMU und Bürgern dahingehend, dass der Erzeugung und Nutzung von EE-Strom höhere Priorität eingeräumt wird.

Vorrangige Maßnahmen für 2009

- Analyse, Benchmarking, Entwicklung, Förderung und Umsetzung innovativer Konzepte und rechtlicher Rahmenbedingungen, einschließlich Fördersystemen und Netzanbindungsanforderungen Bewertung, Überprüfung und/oder Entwicklung von Szenarien für Potenziale, für Marktwachstumsverläufe, für die Nutzung von Handels- und Flexibilitätsinstrumenten zur Erreichung der Zielvorgaben und für die Auswirkungen auf Versorgungssicherheit, Umwelt, Wirtschaftswachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung,
- Projekte, die auf nichttechnische Hemmnisse für das Wachstum der Offshore-Stromerzeugung aus Wind und Meer abstellen; hierzu können Projekte gehören, deren Ziel die Förderung der strategischen Planung grenzüberschreitender Offshore-Stromnetze ist, an denen einschlägige Behörden, Netzbetreiber und sonstige betroffene Parteien aus Anrainerländern bestimmter regionaler Meere oder Küsten beteiligt sind,
- strategische Maßnahmen zur Analyse, fortlaufenden Beobachtung, Straffung und Vereinfachung von Antragsverfahren, einschließlich Bau- und Genehmigungsverfahren sowie Netzanbindungsverfahren, wodurch die Vorlaufzeiten verkürzt und die Genehmigungsquoten verbessert werden,
- Förderung des Umstiegs von Unternehmen, Haushalten und des öffentlichen Sektors auf eine umweltfreundlichere Stromversorgung,
- verstärkte Behandlung von Ene-Strom-Themen in den Lehrplänen für die Berufsausbildung; entsprechende Institutionalisierung (z. B. durch Vereinbarungen mit Hochschulen, Verbänden der Installationsbetriebe, Handelskammern) und Förderung von Zertifizierungssystemen für Installateure, Wartungs- und Instandsetzungsteams.

Zielgruppen

Siehe Tabelle S. 38

Indikatoren

- Nutzung der Ergebnisse von Idee-Projekten bei der politischen Entscheidungsfindung, der Ausarbeitung von Vorschriften und der Planung,
- zuverlässigere Daten zum EE-Strom: Potenzial, Auswirkungen, Trends, ökonomische Aspekte und Märkte,

- vereinfachte und beschleunigte Projektgenehmigungsverfahren,
- eindeutiger Zusammenhang zwischen den Ergebnissen von Idee-Projekten und einem beschleunigten Marktwachstum,
- Zahl der Nutzer, die auf umweltfreundlicheren Strom umsteigen, und Änderungen bei den Einstellungen gegenüber EE-Strom,
- Zahl der neu eingeführten innovativen Finanzierungssysteme,
- Zahl der Personen, die qualifiziert wurden (nach Art/Funktion),
- Zahl der eingeführten zertifizierten Qualifizierungssysteme.

9.3.2 Heizung/Kühlung auf der Basis erneuerbarer Energiequellen (EE-H/K)⁵⁴

Erläuterung:

Bei dieser Leitaktion lag der Schwerpunkt bislang hauptsächlich auf speziellen Maßnahmen zur Förderung der Nutzung von Heizsystemen auf der Basis von Solarenergie, Biomasse und Geothermie und auf einer kleinen Anzahl strategischer Studien als Beitrag zur Ausarbeitung der neuen EE-Richtlinie. Der Schwerpunkt wird 2009 auf der Förderung der Umsetzung der EE-Richtlinie auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene liegen, wobei großtechnische EE-Systeme für die Fernwärme und/oder –kühlung besonders im Mittelpunkt stehen werden. Die Arbeiten zu Biomasse-Lieferketten werden im Rahmen der integrierten Initiative „Bioenergieunternehmen“ behandelt. Bei Maßnahmen zur Biomasse für Fernwärme wird davon ausgegangen, dass sie auch auf Optionen mit KWK eingehen.

Allgemeine Ziele der Leitaktion

- Förderung der Umsetzung der EE-H/K-Komponenten der EE-Richtlinie
- Beschleunigung der Verbreitung der großtechnischen EE-H/K (>100kW) in der EU, einschließlich Anwendungen, die auf fester Biomasse, Solarenergie und Geothermie beruhen, insbesondere durch die Beseitigung von Markthemmnissen und durch die Vereinfachung der Genehmigungsverfahren,
- Verbesserung der Marktbedingungen für die Nutzung der EE-HK in Fernwärme- und -kühlungssystemen und in Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen,
- Förderung von Neuinvestitionen in EE-H/K, einschließlich Fernwärme und Kraft-Wärme-Kopplung, und in die Herstellung von EE-H/K-Technologien, vor allem durch KMU,
- Qualifizierung und Überzeugung von staatlichen Genehmigungsbeamten, Planern, der Zivilgesellschaft, von KMU und Bürgern dahingehend, dass der Nutzung der großtechnischen EE-HK höhere Priorität eingeräumt wird.

⁵⁴ Im Gebäudesektor liegt der Schwerpunkt dieser Leitaktion auf der Entwicklung des Marktes, der Branche und von politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen, die sich unmittelbar auf die Nutzung von EE-Heiz- und Kühlsystemen auswirken. Allgemeinere Maßnahmen, bei denen es um die Durchführung der Gebäude Richtlinie geht, sind eine Priorität der Leitaktion 1.

Vorrangige Maßnahmen für 2009

- Analyse, Benchmarking, Entwicklung und Umsetzung innovativer Konzepte, Rechtsvorschriften, Kodizes und Normen, einschließlich Zertifizierungs- und Fördersysteme, sowie des internationalen Handels mit nachhaltig hergestellten Brennstoffen und Systemen für die großtechnische EE-W/K; Bewertung, Überprüfung und/oder Entwicklung von Szenarien für Potenziale, für Marktwachstumsverläufe und für die Auswirkungen auf Versorgungssicherheit, Umwelt, Wirtschaftswachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung,
- stärkere Nutzung der EE-HK in Fernwärme- und Fernkühlungssystemen und in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen durch die Förderung bester Praktiken, durch die Verbesserung von Antragsverfahren, von Bau- und Planungsgenehmigungen sowie von Fernwärme- und Fernkühlungsnetzanbindungsverfahren, durch Markttransparenz einschließlich Offenlegung, Herkunftsnachweisen, transparenter EE-Brennstoffpreisbildung und transparenter Tarife, durch intelligente Kombinationen mit Speichersystemen, durch die Verpflichtung der Planer zur Aufnahme von EE-HK-Fernsystemen in ihre Planung und durch die Verkürzung der Projektgenehmigungsfristen für Projektentwickler, die sich mit Konstruktion, Bau und Renovierung von Industrie- und Wohngebieten befassen,
- Bereitstellung ausführlicher und gezielter Informationen (auch von Erfolgsgeschichten und vorbildlichen Verfahrensweisen), von Analysen und Ratschlägen zu Vorteilen, Kosten, administrativen Hindernissen und Verzögerungen, zu Fragen des Zugangs und des Anschlusses unabhängiger Wärme- und Stromerzeuger, zur Effizienz der EE-HK bei Fernwärme-/Fernkühlungssystemen und damit verbundener Maßnahmen, um den Umstieg von Planern, Entwicklern, Bauunternehmen, Unternehmen, staatlichen und gewerblichen Gebäudeverwaltern, Sportzentren und Haushalten auf EE-HK zu fördern,
- Stärkung der Fähigkeit lokaler Unternehmen (insbesondere von KMU) zur Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Brennstoffversorgung und der Installation und dem Betrieb von EE-H/K-Systemen für die Fernwärme und Fernkühlung, einschließlich Qualifizierungs- und Zertifizierungssystemen für Lieferanten und Installationsbetriebe,
- Durchführung gezielter, institutionalisierter und zertifizierter Qualifizierungsmaßnahmen zur Umsetzung großtechnischer EE-HK-Anwendungen für Planer, Architekten und staatliche Genehmigungsbeamte.

Zielgruppen

Siehe Tabelle S. 38

Indikatoren

- Nutzung der Ergebnisse von IEE-Projekten bei der politischen Entscheidungsfindung, der Ausarbeitung von Vorschriften und der Planung,
- zuverlässigere Daten zu EE-H/K: Potenzial, Auswirkungen, Trends, ökonomische Aspekte und Märkte,

- Zusammenhang zwischen IEE-Projekten und wettbewerbsfähigeren EE-H/K-Systemen und –Unternehmen,
- vereinfachte und beschleunigte Genehmigungsverfahren, auch für den Anschluss unabhängiger Wärme- und Stromerzeuger an Fernwärmenetze,
- Zusammenhang zwischen den Ergebnissen der IEE-Projekte und einem beschleunigten Marktwachstum,
- Maßnahmen zur Änderung von Einstellungen und Verhaltensmustern in der Land- und Forstwirtschaft,
- Vernetzung von Fachleuten, Entscheidungsträgern und Verwaltern von Fördersystemen,
- Durchführung von Studien über das Nutzerverhalten in Bezug auf Absatz und Nutzung von Systemen und Brennstoffen für EE-H/K,
- Maßnahmen zur Verbreitung von Erfolgsgeschichten und vorbildlichen Verfahren in der Wirtschaft, bei gewerblich genutzten Gebäuden, Sportzentren usw. sowie im öffentlichen Sektor in Bezug auf die Umstellung auf EE-H/K-Systeme und -Brennstoffe, z. B. auf die Nutzung von Solarenergie zur Reduzierung des Strombedarfs für Heiz- und/oder Kühlzwecke,
- Anwendung innovativer Finanzierungsmodelle für EE-H/K-Projektentwickler, einschließlich gemeinsamer Projektfinanzierung,
- Maßnahmen zur Schaffung/Stärkung von Energiedienstleistern, die mit erneuerbaren Energien arbeiten,
- Zahl der Personen, die in der Heizungs- und Kühlungsbranche, insbesondere in KMU, im Bereich erneuerbare Energiequellen qualifiziert und zertifiziert wurden,
- Zahl der Planer, Baugenehmigungsbeamten und staatlichen Entscheidungsträger, die qualifiziert wurden.

9.3.3 Kleintechnische EE-Anwendungen in Gebäuden⁵⁵

Erläuterung:

Im Rahmen dieser Leitaktion wurden bisher vielfältige Projekte zur Förderung der Nutzung kleintechnischer EE-Systeme unterstützt, an denen hauptsächlich Marktakteure der EE-Branche beteiligt waren. Um 2009 die Zielgerichtetheit der Maßnahme zu verbessern, wird die vorherige Leitaktion „Haushalts- und kleintechnische EE-Anwendungen“ in zwei Maßnahmen geteilt: in eine Leitaktion „EE-Anwendungen in Gebäuden“ und in eine separate Leitaktion „Kleintechnische dezentrale EE-Systeme“. Eines der Hauptziele für 2009 besteht darin, das Engagement von Projektentwicklern, Bauunternehmen und sonstigen Akteuren der

⁵⁵ Im Gebäudesektor liegt der Schwerpunkt dieser Leitaktion auf der Entwicklung des Marktes, der Branche und von politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen, die sich unmittelbar auf die Nutzung von EE-Heiz- und Kühlsystemen auswirken. Allgemeinere Maßnahmen, bei denen es um die Durchführung der Gebäudeleitlinie geht, sind eine Priorität der Leitaktion 1.

Bauwirtschaft zu steigern und sie davon zu überzeugen, EE-Systeme in viel größeren Stückzahlen in Gebäuden einzubauen.

Allgemeine Ziele der Leitaktion

- Förderung der Umsetzung der EE-Komponenten der EE-Richtlinie,
- Beschleunigung der Verbreitung von EE-Systemen in Gebäuden, einschließlich Solarheizung/-kühlung, Photovoltaik, nachhaltig erzeugter Biomasse (Holzpellets, Holzchips, Holzscheite) und bodengekoppelter Wärmepumpen,
- Förderung von Investitionen und lokalen Märkten, um eine kritische Masse an lokalen Unternehmen zu erreichen, die im Bereich kleintechnischer EE-Anwendungen für Gebäude tätig sind, etwa durch die Förderung hoher Qualität sowie der Kennzeichnung/Zertifizierung von Produkten und Dienstleistern,
- Qualifizierung und Überzeugung von staatlichen Genehmigungsbeamten, Planern, der Zivilgesellschaft, von KMU und Bürgern dahingehend, dass der Nutzung von EE-Systemen in Gebäuden höhere Priorität eingeräumt wird,
- Qualifizierung und Zertifizierung von Fachleuten, Technikern und Handwerkern und dadurch Förderung neuer/expandierender/stärkerer Unternehmen (vor allem KMU), die zur Arbeit an EE-Systemen in Gebäuden zugelassen sind.

Vorrangige Maßnahmen für 2009

- Analyse, Benchmarking, Entwicklung und Umsetzung innovativer Planungs- und Rechtskonzepte zur Förderung des Einbaus von EE-Systemen in Neubauten und bei der Renovierung von Gebäuden,
- Unterstützung von Behörden, die das Ziel verfolgen, verbindliche Mindestvorgaben für Energie aus erneuerbaren Energiequellen (Heizung, Kühlung und Strom auf der Basis von Solarthermie, Biomasse, Geothermie und Photovoltaik) in ihren Bauvorschriften und Kodizes für neue oder renovierte Gebäude umzusetzen,
- Koordinierung von Maßnahmen zur Unterstützung von KMU und anderen Marktakteuren bei der Entwicklung von Märkten und der Förderung von gebrauchsfertigen Lösungen unter Verwendung von zertifizierten Produkten, Systemen und Dienstleistungen (einschließlich Qualitätskennzeichnung) für eine kostengünstige Integration kleintechnischer EE-Anwendungen in Gebäuden; Vorrang haben 2009 solare Kühl- und Biomasseheizsysteme,
- groß angelegte Qualifizierungsprogramme/-maßnahmen, vor allem Vereinbarungen mit Verbänden der Installationsbetriebe, Handelskammern usw. zur Institutionalisierung und Zertifizierung der erforderlichen Qualifizierung – unter Einbeziehung konventioneller Unternehmen der Baubranche (Klempner, Heizungs- und Klimaanlageinstallateure) – für Installateure von Biomasse-Heizkesseln und –Öfen, solaren Heiz- und Kühlsystemen sowie Photovoltaiksystemen und geothermischen Wärmepumpen in Gebäuden.

Zielgruppen

Siehe Tabelle S. 38

Indikatoren

- Zuverlässigere Daten für Entscheidungsträger und Investoren zu Potenzial, Auswirkungen, Trends, ökonomischen Aspekten, Zielvorgaben und Märkten,
- Nutzung der Projektergebnisse bei der politischen Entscheidungsfindung, der Ausarbeitung von Vorschriften und der Planung, dadurch Erhöhung der Kohärenz von Vorschriften und Planung,
- Zusammenhang zwischen IEE-Projekten und dem Wachstum auf Märkten für zertifizierte, hochwertige und wettbewerbsfähigere EE-Systeme und –Unternehmen,
- vereinfachte und beschleunigte Genehmigungsverfahren für EE-Anlagen und verbesserte Marktbedingungen für die nachhaltige Versorgung mit Brennstoffen,
- Zahl der Personen, die in der Branche für kleintechnische EE-Industrien, vor allem in KMU, qualifiziert wurden,
- Zahl der Planer, Baugenehmigungsbeamten und staatlichen Entscheidungsträger, die qualifiziert wurden,
- Zahl der Baufachleute, Techniker und Handwerker, die für die Arbeit in der EE-Branche qualifiziert und zugelassen wurden.

9.3.4 Kleintechnische dezentrale EE-Systeme

Erläuterung:

Diese Leitaktion war bislang mit den kleintechnischen EE-Systemen in Gebäuden kombiniert. Die geförderten Projekte betrafen die Bereiche kleintechnische Photovoltaik, Windkraft, Biogas, Wasserkraft und erneuerbare Energien für die Entwicklung des ländlichen Raums. Für diese Leitaktion können 2009 keine Vorschläge eingereicht werden.

9.3.5 Biokraftstoffe

Erläuterung:

Im Rahmen dieser Leitaktion wurden bisher strategische Analysen der für die Herstellung von Biokraftstoffen verfügbaren Ressourcen und Maßnahmen zur Förderung ihrer Herstellung und ihrer Nutzung für den Verkehr unterstützt. Die großen Themen, die die Branche derzeit beschäftigen, sind Nachhaltigkeit, Flächennutzung und Zertifizierung. Die öffentliche Meinung wird von Lobbygruppen auf beiden Seiten der Debatte beeinflusst und muss so objektiv wie möglich informiert werden.

Allgemeine Ziele der Leitaktion

- Unterstützung der Umsetzung der EE-Richtlinie und der vorgeschlagenen überarbeiteten Richtlinie über die Qualität von Kraftstoffen im Zusammenhang mit Biokraftstoffen und Biogas aus nachhaltiger Herstellung, um die Verwendung herkömmlicher Kraftstoffe im Verkehr und zu anderen Verwendungszwecken zu ersetzen,

- Beschleunigung der Verbreitung von Biokraftstoffen und Biogas aus nachhaltiger Herstellung durch die Beseitigung von Markthemmnissen und die Förderung der Herstellung, der transparenten Zertifizierung der ökologischen Nachhaltigkeit, der Verarbeitung und des Handels der potenziell wirtschaftlichsten und zukunftsfähigsten Biokraftstoffe,
- Förderung von Investitionen in die Herstellung und Verarbeitung wettbewerbsfähigerer Biokraftstoffe der ersten und der zweiten Generation mit geringeren ökologischen Folgen und in eine verbesserte Infrastruktur für den Vertrieb von Biokraftstoffen.

Vorrangige Maßnahmen für 2009

- Fortlaufende Beobachtung der Auswirkungen von Biokraftstoffen und Biogas, einschließlich des internationalen Biokraftstoffhandels, auf Versorgungssicherheit, Nahrungsmittelmärkte, Änderungen der Rohstoffpreise, Umwelt, Flächennutzung, Wirtschaftswachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung
- Förderung konkreter Maßnahmen zur Umsetzung von mit Biokraftstoffen oder Biogas zusammenhängenden EU-Strategien auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene im Hinblick auf die EU-Ziele bei gleichzeitiger Gewährleistung einer adäquaten Nachhaltigkeit und Kohärenz mit anderen EU-Politiken,
- Ermutigung der Marktteilnehmer der Biokraftstoffversorgungskette (Landwirte, Forstwirte, Kraftstoffverarbeiter und -vertreiber) dahingehend, dass sie die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit und die ökologische Nachhaltigkeit von Biokraftstoffen (einschließlich Biokraftstoffen der zweiten Generation und Biokraftstoffen, die aus Algen hergestellt werden) stärken,
- Verbesserung der Transparenz auf den Biokraftstoffmärkten in der EU und weltweit, einschließlich Garantien hinsichtlich der nachhaltigen Herstellung, Kennzeichnung und transparenter Preisbildung; Unterstützung und Förderung der Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien auf Biokraftstoffe,
- Auseinandersetzung mit den Themen, die in den aktuellen Debatten über Flächennutzung und Nachhaltigkeit diskutiert werden; Erleichterung und Förderung einer fundierten Debatte zwischen Entscheidungsträgern und der breiten Öffentlichkeit sowie einer ausgewogenen Einstellung auf beiden Seiten.

Zielgruppen

Siehe Tabelle S. 38

Indikatoren

- Bessere fortlaufende Überwachung der Biokraftstoffmärkte und dadurch Gewinnung zuverlässigerer Daten über Marktpotenzial, Auswirkungen, Trends, ökonomische Aspekte und Zielvorgaben für Entscheidungsträger und Investoren,
- Nutzung der Ergebnisse von IEE-Projekten bei der politischen Entscheidungsfindung und Wirkung der Ergebnisse im Sinne einer Erhöhung der Kohärenz bei Vorschriften und Planung,

- Zusammenhänge zwischen IEE-Projekten und wettbewerbsfähigeren und nachhaltigeren Biokraftstoffherstellungs- und -vertriebsunternehmen,
- raschere, effizientere und zweckmäßigere Genehmigungsverfahren für die Umwidmung von Flächen für eine nachhaltige Biokraftstoffgewinnung und für den Bau von Anlagen zur Verarbeitung von Biokraftstoffen sowie bessere Marktbedingungen für Biokraftstoffe,
- Zahl der potenziellen Biokraftstoffhersteller und -verarbeiter, bei denen im Zusammenhang mit IEE-Projekten Einstellungs- und Verhaltensänderungen festzustellen sind,
- Zahl der Hersteller, die ein Zertifizierungssystem verwenden, Menge bzw. Anteil der zertifizierten Biokraftstoffe,
- messbare Änderungen in der Einstellung gegenüber Biokraftstoffen.

9.4 STEER: Energie im Verkehrswesen

Erläuterung:

Die meisten Ziele und Prioritäten des Arbeitsprogramms 2008 gelten weiterhin für das Arbeitsprogramm 2009. Für die Leitaktionen zu alternativen Kraftstoffen (mit Schwerpunkt auf der Nachhaltigkeit von Kraftstoffen) und zu sauberen Fahrzeugen sowie zur Energieeffizienz im Verkehrswesen können weiter Vorschläge eingereicht werden. Es wird vorgeschlagen, dass weiterhin auch Vorschläge für die Leitaktion „Aufbau von Know-how im Verkehrswesen für Agenturen“ eingereicht werden können, da im Rahmen der Aufforderung 2008 sehr wenige Vorschläge eingingen. Darüber hinaus soll ihr Schwerpunkt durch die Angabe spezieller Zielgruppen und Maßnahmen präzisiert werden, um die Zahl der Vorschläge zu erhöhen. Die Prioritäten weisen einen speziellen Fokus auf, der den fünf im Grünbuch zur Mobilität in der Stadt angesprochenen Themen entspricht.

Der Verkehrssektor nimmt eine Schlüsselstellung in der europäischen Wirtschaft ein. Auf ihn entfällt ein Anteil von fast 20 % des gesamten Bruttoenergieverbrauchs in Europa. 98 % des Energieverbrauchs in diesem Sektor entfallen auf fossile Brennstoffe. Da der Verkehrssektor auch im Hinblick auf den Energieverbrauch der am schnellsten wachsende Sektor ist, müssen die Möglichkeiten für Energieeffizienzgewinne in diesem Sektor unbedingt genutzt werden. Investitionen insbesondere in den wirtschaftlich aufstrebenden neuen Mitgliedstaaten bieten große Chancen dafür, einen Paradigmenwechsel in Richtung einer nachhaltigeren Mobilitätskultur zu befördern.

Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz und der Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen im Verkehrswesen können unter anderem Folgendes beinhalten:

- a) Unterstützung von Initiativen zu allen energiespezifischen Aspekten des Verkehrswesens und zur Diversifizierung der Kraftstoffe,
- b) Förderung von Kraftstoffen aus erneuerbaren Quellen und alternativen Kraftstoffen und der Energieeffizienz im Verkehrswesen,
- c) Unterstützung der Ausarbeitung und Anwendung gesetzgeberischer Maßnahmen.

Im Rahmen von STEER erhalten Projekte Vorrang, die den bestehenden politischen und rechtlichen Rahmen der EU für Energieeffizienz und erneuerbare oder alternative Kraftstoffe im Verkehrswesen fördern, auf diesem aufbauen oder ihn umsetzen, wobei die im EU-Aktionsplan für Energieeffizienz, im Grünbuch „Hin zu einer neuen Kultur der Mobilität in der Stadt“, im überarbeiteten Vorschlag für eine Richtlinie zur Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge, in der Mitteilung „Gemeinsame Fortschritte bei der Energieeffizienz“ und im allgemeinen Rahmen der europäischen Energiepolitik gemachten Vorschläge⁵⁶ berücksichtigt werden. Die Projekte sollten auf bewährten Strategien und Technologien aufbauen und auf Energieeinsparungen durch die Beseitigung nichttechnischer Markthemmnisse, die ihrer umfassenderen Anwendung im Wege stehen, abzielen.

Vorrang erhalten auch Projekte, die über die Sensibilisierung einzelner Bürger, Haushalte und Entscheidungsträger hinausgehen und messbare Änderungen hinsichtlich des Verkehrsverhaltens und der Wahl der Verkehrsträger sowohl im Personen- als auch im Güterverkehr bewirken. Die Projekte sollten den relevanten Zielgruppen vorhandenes Wissen in überzeugender und motivierender Weise vermitteln und zur Anwendung dieses Wissens führen. Sie müssen zu einer umfassenderen Verbreitung und Nutzung bewährter, übertragbarer Strategien und Technologien beitragen. Sie sollten den Endnutzern dabei helfen, informierte Entscheidungen zu treffen, und die öffentliche Akzeptanz verbrauchsärmerer Verhaltensweisen im Verkehrswesen, alternativer und erneuerbarer Kraftstoffe und saubererer Fahrzeuge zu verbessern.

Vorrang erhält auch die Qualifizierung von Fachleuten und Beamten, deren tägliche Arbeit sich auf die Verbreitung energieeffizienter Verkehrsstrategien, Systeme und alternativer Kraftstoffe auswirkt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich das Thema nachhaltige Mobilität durch eine angemessene Konsultation und Einbeziehung eines breiten Spektrums von Interessenträgern auf effizientere Weise angehen lässt.

Gegenstand sind der Güterverkehr wie auch der Personenverkehr. Nicht finanziert werden jedoch Maßnahmen, die speziell auf die Verlagerung des Güterverkehrs auf den Kurzstreckenseeverkehr, die Schiene und Binnenwasserstraßen abzielen und im Rahmen des Programms Marco Polo II⁵⁷ gefördert werden können.

Im Rahmen von STEER wurden folgende Leitaktionen definiert:

- **Alternative Kraftstoffe und saubere und energieeffiziente Fahrzeuge:** Die Projekte sollten dazu beitragen, die vorhandenen Versorgungsinfrastrukturen durch die Schaffung einer größeren Nachfrage und/oder durch die Unterstützung der Realisierung neuer Versorgungsstrukturen zu verbessern. Die Projekte sollten Multiplikatoren (z. B. Betreiber von Fahrzeugflotten) dazu anregen, eine kritische Masse bei der Nachfrage nach und der Nutzung von alternativen Kraftstoffen und sauberen und energieeffizienten Fahrzeugen zu schaffen. Projekte, die alternative Kraftstoffe betreffen, sollten sicherstellen, dass diese entsprechend den Nachhaltigkeitskriterien der EE-Richtlinie und der vorgeschlagenen überarbeiteten Richtlinie über die Qualität von Kraftstoffen auf nachhaltige Weise bereit gestellt werden können.

⁵⁶ Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Brüssel, 8.-9. März 2007.

⁵⁷ Verordnung (EG) Nr. 1692/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Aufstellung des zweiten Marco Polo-Programms über die Gewährung von Finanzhilfen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit des Güterverkehrssystems (Marco Polo II) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1382/2003.

- **Energieeffizientes Verkehrswesen:** Projekte, die sich mit dem energieeffizienten Verkehrswesen befassen, sollten zur Ausdehnung und Erweiterung des potenziellen Spektrums an Nutzern beitragen und die Übernahme und den Transfer vorbildlicher Verfahren beschleunigen. Die Projekte sollten das Potenzial der verschiedenen Verkehrsträger und deren kombinierte Nutzung als Beitrag zu einem energieeffizienteren Verkehrswesen erschließen. Politische Konzepte in Verbindung mit integrierten Strategien und Anreizen (bzw. negativen Anreizen) werden gleichfalls dazu beitragen, das Verhalten und die Entscheidungen von Verkehrsnutzern, Behörden und Betreibern zu lenken. Die Einbeziehung partizipativer Prozesse wird als vorteilhaft angesehen.
- **Aufbau von Know-how im Verkehrswesen für bestehende lokale und regionale Agenturen:** Ziel dieser Priorität ist es, die bestehenden Netze von Agenturen (nicht nur Energieagenturen, sondern auch Agenturen in den Bereichen Verkehr, Umwelt oder Entwicklung) zu nutzen, um die Energieeffizienz im Verkehr und die Verwendung alternativer Kraftstoffe und sauberer Fahrzeuge zu fördern. Schwerpunkt wird die langfristige strukturelle Einbeziehung verkehrs-/energiebezogener Tätigkeiten in diese lokalen und regionalen Agenturen sein.

9.4.1 Alternative Kraftstoffe und saubere und energieeffiziente Fahrzeuge

Erläuterung:

Da die Bereiche umweltfreundliche/gemeinsame Beschaffung und Sensibilisierung von Fahrzeughändlern und –nutzern im Rahmen der bisherigen IEE-Aufforderungen nicht in ausreichendem Maße behandelt wurden, können zu ihnen Vorschläge im Rahmen der Aufforderung 2009 eingereicht werden.

Allgemeine Ziele der Leitaktion

- Diversifizierung der im Verkehrswesen verwendeten Energiequellen,
- Förderung der Nachfrage nach alternativen Kraftstoffen und sauberen und energieeffizienten Fahrzeugen,
- Förderung einer vermehrten Verwendung von Biokraftstoffen (nachfrageseitig), um die in der Biokraftstoff-Richtlinie festgelegten Zielvorgaben zu erfüllen, wobei die Nachhaltigkeitskriterien der einschlägigen Rechtsvorschriften (EE-Richtlinie und vorgeschlagene überarbeitete Richtlinie über die Qualität von Kraftstoffen) zu berücksichtigen sind,
- Förderung einer umfassenden Marktakzeptanz für saubere und energieeffiziente Fahrzeuge durch Fahrzeugflotten, deren Fahrzeuge nur in einem begrenzten Gebiet eingesetzt werden.

Vorrangige Maßnahmen für 2009

Diese Leitaktion zielt darauf ab, die Nachfrage nach sauberen und energieeffizienten Fahrzeugen und alternativen Kraftstoffen anzukurbeln. Sie ergänzt die Leitaktion ALTENER, soweit es um die Herstellung von Biokraftstoffen geht (siehe Punkt 9.3.5). Sie betrifft alle Verkehrsträger bis auf die Luftfahrt und den Langstreckenseeverkehr. Der Schwerpunkt wird auf alternativen Kraftstoffen liegen, die kurz- und mittelfristig einen bedeutenden Marktanteil gewinnen können, wobei eine größere Nachfrage nach nachhaltigen alternativen Kraftstoffen

sowie sauberen und energieeffizienten Fahrzeugen (einschließlich Elektrofahrzeugen) geschaffen und koordiniert werden soll; ebenso sollen die Barrieren, die Endnutzer vom Umstieg auf alternative Kraftstoffe und saubere und energieeffiziente Fahrzeuge abhalten, gesenkt werden.

- Förderung und Erleichterung der gemeinsamen Beschaffung sauberer und energieeffizienter Fahrzeuge (z. B. Busse, Mietwagen, Geschäftswagenflotten und für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen – z. B. zum Zwecke der Müllentsorgung – genutzte Fahrzeuge) und/oder alternativer Kraftstoffe,
- Durchführung von Sensibilisierungskampagnen für Akteure, die am Vertrieb, Marketing und Verkauf sauberer und energieeffizienter Fahrzeuge beteiligt sind; die Konzipierung und Durchführung solcher Kampagnen sollten systematisch auf breiter Basis erfolgen und könnten unter anderem Qualifizierungsmaßnahmen für Personal umfassen, das in diesem Sektor im Verkauf und in der Wartung tätig ist,
- Durchführung von an Kunden gerichtete Sensibilisierungs- und Informationskampagnen zur Verfügbarkeit alternativer Kraftstoffe und der geeigneten Infrastruktur mit besonderer Betonung der Nachhaltigkeit dieser Kraftstoffe entsprechend den Nachhaltigkeitskriterien der EE-Richtlinie und der vorgeschlagenen überarbeiteten Richtlinie über die Qualität von Kraftstoffen.

Zielgruppen

Siehe Tabelle S. 38

Indikatoren

- Nutzung der IEE-Projektergebnisse bei der politischen Entscheidungsfindung in Bezug auf alternative Kraftstoffe und saubere und energieeffiziente Fahrzeuge,
- Zusammenhang zwischen den Ergebnissen von IEE-Projekten und der Erhöhung des Anteils an Fahrzeugen, die mit Biokraftstoffen und/oder anderen alternativen Kraftstoffen betrieben werden,
- besserer Zugang zu und Überblick über verfügbare alternative Kraftstoffe und saubere und energieeffiziente Fahrzeuge,
- Erhöhung der öffentlichen Akzeptanz von und des Marktvertrauens in saubere und energieeffiziente Fahrzeuge bzw. in mit alternativen Kraftstoffen betriebene Fahrzeuge,
- Zahl der qualifizierten Verkaufskräfte und Wartungskräfte sowie Zahl der besser informierten Käufer.

9.4.2 Energieeffizientes Verkehrswesen⁵⁸

Erläuterung:

⁵⁸ Betrifft alle Verkehrsträger bis auf die Luftfahrt und den Langstreckenseeverkehr.

Das Radfahren und die Fortbewegung zu Fuß wurden in früheren Aufforderungen behandelt, allerdings nie unter dem Aspekt der schlechten Radinfrastruktur als Hauptthema. Auf das Ziel der Verringerung der Verkehrsnachfrage wurde durch die Hinzufügung einer Priorität, die speziell dieses Thema betrifft, expliziter eingegangen. Bei der Thematik „umweltbewusstes Fahren“ sollte das Gewicht auf Konzepten liegen, die auf eine allgemeine EU-weite Anwendung zielen.

Allgemeine Ziele der Leitaktion

- Förderung der Umstellung des Personen- und/oder Güterverkehrs auf weniger energieintensive Verkehrsträger und Steigerung der Energieeffizienz der gesamten Mobilitätskette,
- Reduzierung der Verkehrsnachfrage,
- Sensibilisierung verschiedener Zielgruppen in einer sich verändernden Gesellschaft für ihr Mobilitätsverhalten und dessen Folgen für den Energieverbrauch sowie Motivierung zu Verhaltensänderungen und Erreichen tatsächlicher Verhaltensänderungen,
- umfassender Transfer und umfassende Anwendung und Förderung erprobter vorbildlicher Verfahrensweisen, Strategien und Technologien.

Insbesondere sind die Teilnehmer aufgefordert, gesellschaftlichen Veränderungen, demografischen Entwicklungen und gesundheitlichen Aspekten mit einem integrierten Ansatz hinsichtlich der Nutzung unterschiedlicher Verkehrsträger Rechnung zu tragen. Eine Integration multilateraler Prozesse wäre von Vorteil.

Vorrangige Maßnahmen für 2009

- Förderung von weniger autoabhängigen Lebensmustern (z. B. Maßnahmen zur Erhöhung der Pkw-Auslastungsquoten oder zur Aufrechterhaltung hoher Pkw-Auslastungsquoten; Maßnahmen zur Verringerung der Fahrzeugkilometer usw.)
- Verbesserung von Qualität und Attraktivität der öffentlichen Verkehrsmittel und Förderung ihrer Nutzung,
- Förderung der sicheren Fortbewegung zu Fuß und mit dem Rad, auch als „weiche“ Begleitmaßnahme lokaler, nationaler und/oder europäischer Systeme zur Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur,
- Bereitstellung von Koordinierungs-, Management- und Informationsmechanismen für und Motivation von Flottenbetreibern, Einzelhändlern und Akteuren der Güterverkehrsbranche mit Blick auf Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz des Flottenbetriebs und der Fahrten,
- Unterstützung von Konzepten zur Förderung energieeffizienten Fahrens, die vor allem auf junge Fahrer zielen (einschließlich Fahrschulen, Verbesserungen bei Wartung und Betrieb, z. B. Reifendruckkontrollen und „Öko-Tuning“, sowie kraftstoffsparendere Fahrweise),
- Förderung von Initiativen für die Verkehrsnachfragesteuerung (z. B. Zugangsbeschränkungen, Anreiz-/Abschreckungsmechanismen, Parkpolitik usw.),

- Förderung des Lernens und des Austauschs zwischen Praktikern, Angestellten von Regulierungs- und Verwaltungsstellen oder Experten, z. B. durch Personalaustausch (z. B. Begleitung eines erfahrenen Kollegen bei der Arbeit („Shadowing“), praktische Unterweisung am Arbeitsplatz oder Praktika), durch Audits oder Vernetzungsaktivitäten zum Zwecke des Wissens- und Erfahrungstransfers.

Zielgruppen

Siehe Tabelle S. 38

Indikatoren

- Nutzung der IEE-Projektergebnisse bei der politischen Entscheidungsfindung in Bezug auf ein energieeffizientes Verkehrswesen,
- Zusammenhänge zwischen den Ergebnissen von IEE-Projekten und einem höheren Anteil öffentlicher Verkehrsmittel sowie der Fortbewegung mit dem Fahrrad und zu Fuß am Gesamtverkehrsaufkommen,
- weniger Fahrzeugkilometer oder weniger Ein-Personen-Fahrten in den einzelnen Zielgruppen in den betreffenden Gebieten,
- mehr Wissen und mehr tatsächliche Einsparungen bei den angesprochenen Güterverkehrsbetreibern und Flottenbetreibern,
- Zahl der Fahrer, die durch Maßnahmen zur Förderung einer kraftstoffsparenden Fahrweise beeinflusst wurden,
- neu entstandene Partnerschaften zwischen erfahrenen und weniger erfahrenen Akteuren, Städten und Ländern,
- Zahl der kompetenten Praktiker (wie Ingenieure, Verkehrsplaner, Stadtentwickler, Verwaltungsbedienstete, technisches Personal der Behörden, Betreiber usw.) mit verbesserten Qualifikationen in Sachen Energieeffizienz im Verkehrsbereich.

9.4.3 *Aufbau von Know-how im Verkehrswesen für bestehende lokale und regionale Agenturen*

Erläuterung:

Für diese Leitaktion können zum zweiten Mal Vorschläge eingereicht werden, da im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2008 nur sehr wenige Vorschläge eingingen; der Schwerpunkt liegt allerdings auf bestimmten Zielgruppen und Tätigkeiten. Die Arbeiten, die unter diese Priorität fallen, werden von relevanten lokalen und regionalen Stellen, die z. B. in den Bereichen Energie, Verkehr, Umwelt, Entwicklung und in anderen Bereichen tätig sind, durchgeführt werden. Die Maßnahme erstreckt sich jedoch nicht auf die Gründung von Mobilitätszentren.

Allgemeine Ziele der Leitaktion

- Stärkung des Beitrags relevanter lokaler und regionaler Agenturen zu potenziellen Energieeinsparungen im Verkehrssektor,

- Ausbau der Aktivitäten relevanter lokaler und regionaler Agenturen in den Bereichen Energieeffizienz im Verkehrssektor, nachhaltige alternative Kraftstoffe und saubere Fahrzeuge,
- Integration energie- und verkehrsbezogener Dienstleistungen in den Tätigkeitsbereich der Energie-, Verkehrs-, Umwelt- und Entwicklungsagenturen.

Vorrangige Maßnahmen für 2009

- Durchführung wirksamer Maßnahmen für den Aufbau von Kompetenz, insbesondere
 - Qualifizierung und Aufbau von Know-how in Verkehrs- und Energieangelegenheiten für Entscheidungsträger oder Führungskräfte der Agenturen,
 - Personalaustausch zwischen verschiedenen Agenturen und zwischen Agenturen und Verkehrsexperten (z. B. Begleitung eines erfahrenen Kollegen bei der Arbeit („Shadowing“), praktische Unterweisung am Arbeitsplatz oder Praktika) zum Zwecke des Wissens- und Erfahrungsaufbaus.
- Vorrang erhalten Vorschläge für die Kompetenzbildung, die auf vorhandenem Lernmaterial (z. B. auf früheren STEER-Projekten oder anderen europäischen Projekten) aufbauen, die Vernetzung durch persönliche Schulungen („Face-to-Face“) fördern und die Überwindung von Sprachgrenzen anstreben, um eine möglichst breite Zielgruppe zu erreichen,
- Förderung einer engen Zusammenarbeit zwischen Energie- und Verkehrsexperten innerhalb der einzelnen Agenturen wie auch zwischen verschiedenen Agenturen,
- Hinarbeiten auf eine langfristige strukturelle Integration von Verkehrsaspekten in mit Energie zusammenhängende Politikfelder,
- Maßnahmen, um die bestehenden lokalen und regionalen Agenturen dahingehend zu ermutigen, dass sie Dienstleistungen anbieten, die die Aspekte Energieeffizienz im Verkehrswesen, alternative Kraftstoffe und saubere Fahrzeuge betreffen.

Zielgruppen

Siehe Tabelle S. 38

Indikatoren

- Zertifizierte Fähigkeiten und Qualifikationen von bereits vorhandenem bzw. neuem Personal der Agenturen in den Bereichen Energieeffizienz im Verkehr, alternative Kraftstoffe und saubere Fahrzeuge,
- Existenz eines vereinbarten Geschäftsplans, damit die Erbringung verkehrsbezogener Dienstleistungen durch die beteiligten Agenturen auch nach Abschluss des Projekts weiter gewährleistet ist,
- höherer Anteil der von lokalen und regionalen Agenturen durchgeführten verkehrs-/energiebezogenen Aktivitäten,

- Zahl der Mitarbeiter, die derzeit ausschließlich mit Tätigkeiten im Bereich Verkehr befasst sind,
- Anstieg der Zahl der Energiepläne, die Verkehrsfragen mit einbeziehen,
- Förderung und Durchführung der europäischen Politik in den Bereichen Energieeffizienz im Verkehrswesen, alternative Kraftstoffe und saubere Fahrzeuge durch ausgewählte etablierte Akteure auf lokaler Ebene,
- Zahl der Akteure auf lokaler Ebene, die mit der Unterstützung durch die Agenturen zufrieden sind.

9.5 Integrierte Initiativen

Maßnahmen, die mehrere der speziellen Bereiche (SAVE, ALTENER und STEER) kombinieren oder bestimmte Prioritäten der Gemeinschaft betreffen, können u. a. Folgendes vorsehen:

- a) die Integration von Konzepten der Energieeffizienz und von erneuerbaren Energiequellen in verschiedene Bereiche der Wirtschaft,
- b) Zusammenführung verschiedener Instrumente und Akteure innerhalb einer Aktion oder eines Projekts.

9.5.1 Gründung lokaler und regionaler Energieagenturen

Erläuterung:

Für diese Leitaktion können 2009 keine Vorschläge eingereicht werden, da die Ergebnisse der laufenden Studie „Bewertung der Relevanz der finanziellen Unterstützung der lokalen und regionalen Energieagenturen durch die Gemeinschaft“ abgewartet werden.

9.5.2 Europäische Vernetzung zugunsten lokaler Maßnahmen

Erläuterung:

Maßnahmen auf lokaler Ebene sind für die erfolgreiche Umsetzung der EU-Energiepolitik von entscheidender Bedeutung. Ziel dieser integrierten Initiative ist es, lokalen Maßnahmen dadurch zu einem Mehrwert zu verhelfen, dass in verschiedenen Ländern die Zusammenarbeit zwischen lokalen Organisationen, die vor ähnlichen Herausforderungen stehen, unterstützt wird. Im Jahr 2009 wird der Schwerpunkt auf gemeinsamen Aktivitäten liegen, an denen Behörden, lokale oder regionale Entwicklungs- oder Energieagenturen und Multiplikatoren wie Handelskammern, Fachverbände oder Verbrauchergruppen beteiligt sind. Nicht vorrangig behandelt werden Qualifizierungsmaßnahmen, da auf diese im Rahmen der Tätigkeitsfelder von SAVE, ALTENER und STEER besser abgestellt wird.

Allgemeine Ziele der Leitaktion

- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen lokalen/regionalen Organisationen in verschiedenen Ländern, die die Förderung der nachhaltigen Energie durch Informations- und Erfahrungsaustausch ausbauen wollen, etwa durch gemeinsame oder zeitgleich

stattfindende EU-weite Aktivitäten (z. B. Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Konvent der Bürgermeister, Energiewochen oder internationale Kampagnen),

- Werbung für die Vorteile eines integrierten und dennoch gezielten Ansatzes zur Förderung nachhaltiger Energie. Organisationen, die auf lokaler/regionaler Ebene in den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien und nachhaltiges Verkehrswesen tätig sind, können Synergien zwischen ihren Bereichen nutzen, um Skaleneffekte und eine kritische Masse zu erzielen. Mehr Einfluss und eine größere Wirkung lassen sich dadurch erzielen, dass im Wege der internationalen Zusammenarbeit auf diesen Synergien aufgebaut wird;
- Förderung intelligenter Energie als Schlüsselbeitrag zur Planung einer nachhaltigen Entwicklung auf lokaler/regionaler Ebene, die zur Schaffung von Arbeitsplätzen (z. B. neue Energieunternehmen, Herstellung von Bioressourcen aus der Land- oder Forstwirtschaft, nachhaltiger Tourismus), zum Umweltschutz (weniger Treibhausgasemissionen, intelligente Flächennutzung) und zu einer Verbesserung der Lebensqualität (einschließlich Nachhaltigkeit im Tourismus) führt,
- Werbung für die Vorteile, die nachhaltige Energienutzungsmuster und intelligente Einstellungen im Energiebereich Bürgern sowie größeren staatlichen und privaten Verbrauchern bieten können,
- Förderung der Energieeffizienz (Kraft-Wärme-Kopplung) bei der Nutzung erneuerbarer Energiequellen.

Vorrangige Maßnahmen für 2009

- Groß angelegte Werbemaßnahmen von Behörden, lokalen oder regionalen Entwicklungs- oder Energieagenturen und Multiplikatoren wie Handelskammern, Fachverbänden oder Verbrauchergruppen, mit denen das Ziel verfolgt wird, Änderungen des Verbraucherverhaltens in Bezug auf Energieeffizienz und erneuerbare Energien herbeizuführen. Vorrang haben „Bottom-up“-Maßnahmen, die die lokalen Akteure dafür mobilisieren, sich an EU-weit gleichzeitig stattfindenden Aktivitäten zu beteiligen (z. B. an Energietagen und Energiewochen, die zwischen mehreren Kommunen und Regionen in Europa koordiniert werden). Solche Aktivitäten müssen einen ergebnisorientierten Ansatz verfolgen, nachweisbar eine voraussichtlich hohe Wirkung erzielen und über eine große EU-Dimension sowie eine nennenswerte Medienwirksamkeit verfügen.
- Gemeinsame Aktivitäten von vollständig etablierten Energieagenturen mit mehr als dreijähriger betrieblicher Erfahrung und von nationalen, regionalen oder lokalen Behörden, die mit Hilfe von Regional- und Strukturfonds Investitionen in nachhaltige Energieprojekte mobilisieren wollen.

Zielgruppen

Siehe Tabelle S. 38

Indikatoren

- Zahl der Personen, die Energietage und -wochen oder einschlägige Roadshows besuchen, und Zahl der beteiligten Organisationen,

- Auswirkungen der Werbemaßnahmen hinsichtlich des Kommunikationsgeschäfts,
- Zahl der lokalen/regionalen Arbeitsplätze, die in der Branche der nachhaltigen Energie geschaffen wurden,
- Steigerung des lokalen/regionalen BIP/der lokalen Geschäftstätigkeit,
- mehr Investitionen von Regional-/Strukturfonds on nachhaltige Energieprojekte.

9.5.3 Nachhaltige Energiegemeinschaften

Erläuterung:

Für diese Maßnahme konnten im Rahmen der Aufforderung 2008 keine Vorschläge eingereicht werden. In der Aufforderung 2009 wird die Maßnahme wieder aufgegriffen, wobei sie stärker fokussiert ist. Dies wird dadurch erreicht, dass a) die Maßnahmen mit dem neu geschaffenen Konvent der Bürgermeister verbunden werden und b) weiterhin eine - durch Multiplikatoren wie nationale Stadtverbände erfolgende - umfassende Verbreitung von Informationen und von Instrumenten, die bislang in laufenden Projekten für nachhaltige Energiegemeinschaften generiert wurden, gefördert wird (vor der Veröffentlichung der Aufforderung 2009 werden eine Datenbank mit Instrumenten und Leitfäden von der EAWI (Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation) herausgegeben werden).

Allgemeine Ziele der Leitaktion

- Erhöhung der Zahl der lokalen/regionalen Gemeinschaften, die den Weg für eine CO₂-arme Zukunft in Europa bereiten, indem sie ihren lokalen CO₂-Fußabdruck über die energiepolitischen Ziele der EU hinaus signifikant und nachweislich verkleinern und/oder autark werden,
- Unterstützung lokaler/regionaler Gemeinschaften, die den Ehrgeiz haben, die intelligente Energienutzung in ihrem Territorium in alle Lebensbereiche einzubeziehen und zu institutionalisieren,
- Die Entscheidungsträger dieser Gemeinschaften gehen mit gutem Beispiel voran und überzeugen Bürger, Unternehmen und andere Entscheidungsträger, ihrem Beispiel zu folgen.

Vorrangige Maßnahmen für 2009

- Maßnahmen, die dazu beitragen, dass Gebietskörperschaften Mitglieder des Konvents der Bürgermeister sind oder werden, die nachhaltige Energiefragen ganzheitlich angehen (öffentliche und private Gebäude, Verkehr, Industrie), sowohl angebots- als auch nachfrageseitige Aktivitäten abdecken und gleichzeitig die Zusammenarbeit zwischen allen relevanten Akteuren (öffentliche Verwaltung, freiwilliger Sektor, Unternehmen und Bürger) stärken und energieeffizientes Verhalten fördern. Aus den Vorschlägen muss deutlich hervorgehen, dass die Gebietskörperschaften bereit sind, im Rahmen des Konvents der Bürgermeister als Vorbild zu fungieren und andere Gebietskörperschaften dazu zu ermuntern, ihrem Beispiel zu folgen.

- Maßnahmen **regionaler oder nationaler Vereinigungen staatlicher Stellen**, die Führungsqualitäten belegen und durch ihre Multiplikatorfunktion nachweislich in nennenswerter Weise auf ihre Mitglieder dahingehend einwirken können, dass diese nachhaltige Energiegemeinschaften werden.

Zielgruppen

Siehe Tabelle S. 38

Indikatoren

- Zahl der Gebietskörperschaften, die sich dazu verpflichten, Mitglied des Konvents der Bürgermeister zu werden,
- voraussichtliche Ergebnisse der geplanten Maßnahme in Bezug auf Energieeinsparungen und eine stärkere Nutzung erneuerbarer Energien,
- Zahl und Bedeutung der an den Projekten für nachhaltige Energiegemeinschaften beteiligten Multiplikatoren,
- Auswirkungen von Werbemaßnahmen.

9.5.4 Initiative „Bioenergieunternehmen“

Erläuterung:

Die Initiative „Bioenergieunternehmen“ umfasst zwei Prioritäten: i) die integrierte Bioenergie-Planung für alle Arten fester, flüssiger und gasförmiger Bioenergie-Versorgungsketten als Beitrag zur Konzipierung und Umsetzung von Biomasse-Aktionsplänen; ii) die Stärkung nachhaltiger Versorgungsketten für feste Bioenergieträger, zu denen auch forstwirtschaftliche Erzeugnisse und Rückstände, Energiepflanzen und Rückstände aus der Landwirtschaft zu Heiz- und Kühlzwecken sowie für die KWK (flüssige Biokraftstoffe und Biogas sind Gegenstand der Leitaktion „Biokraftstoffe“). Projekte, die die erste Priorität betreffen, wurden im Rahmen der Aufforderung 2007 akzeptiert; Projekte, die sich mit der zweiten Priorität befassen, wurden seit 2004 im Rahmen anderer IEE-Leitaktionen unterstützt. Beide Prioritäten werden 2009 ausgeschrieben.

Allgemeine Ziele der Leitaktion

- Ermutigung von Landplanern in Behörden und Unternehmen zur Zusammenarbeit bei der Planung der großtechnischen integrierten Bioenergieproduktion auf regionaler Ebene mit dem Ziel, eine angemessen ausgewogene Produktion biogener Ressourcen (für Heiz-/Kühlungs-, Kraft-Wärme-Kopplungs-, Biokraftstoff- und sonstige gewerbliche Anwendungen) zu erreichen bei gleichzeitiger Minimierung der ökologischen Folgen und Bewahrung der biologischen Vielfalt,
- Förderung einer nennenswerten Steigerung der nachhaltigen integrierten Herstellung fester Biobrennstoffe in der EU dadurch, dass die Vermarktung biogener Ressourcen auf lokaler, regionaler oder multiregionaler Ebene erleichtert wird und langfristige Geschäftsvereinbarungen und Investitionen in nachhaltige Bioenergie-Versorgungsketten, einschließlich Verarbeitung und Vertrieb, gefördert werden,

- Gewährleistung der Anerkennung von Bioenergieprojekten, die einen besonders hohen Nachhaltigkeitsgrad erreichen, und Förderung ihrer EU-weiten Marktumsetzung.

Vorrangige Maßnahmen für 2009

- Maßnahmen, bei denen Behörden und Unternehmen (Marktakteure und Investoren) zusammenarbeiten, um Erfahrungen in Bezug auf die integrierte Planung aufzubauen und/oder weiterzugeben mit dem Ziel, die Biomasseproduktion, soweit nachhaltig, auf regionaler Ebene zu steigern; besondere Beachtung finden sollten Maßnahmen, die der Erfüllung bestehender/neuer Nachhaltigkeitskriterien dienen, sowie der Aspekt eines möglichen Wettbewerbs mit den Nahrungsmittel-, Möbel- und Baugewerbemärkten.
- Förderung der Schaffung, Konsolidierung oder des Ausbaus effizienter und verlässlicher Märkte für feste Biomasse, einschließlich der Förderung langfristiger Vereinbarungen zwischen Land- und Forstwirten, Landbesitzern, Biomasse-Verarbeitern, Bioenergie-Lieferanten und Endnutzern,
- Förderung der neuesten Bioenergiestandards und Befassung mit Fragen der Nachhaltigkeit, Rückverfolgbarkeit und Vergabe von Gütezeichen für oder Zertifizierung von festen Bioenergieprodukten auf der EU-Ebene,
- Förderung von Großinvestitionen in die integrierte nachhaltige Bioenergieproduktion auf regionaler Ebene und Information sowie Beratung von großen Unternehmen und Finanzinstituten,
- Förderung der Umsetzung herausragender Bioenergieprojekte, die besondere und/oder zusätzliche wirtschaftliche, soziale und ökologische Nutzeffekte hervorgebracht haben,
- Förderung eines intensiveren Dialogs zwischen Biomasseherstellern (Landwirten, Forstwirten und Brennstofflieferanten) und potenziellen Investoren (Projektentwicklern, Finanzinstituten und potenziellen Partnern einer gemeinsamen Projektfinanzierung oder anderer innovativer Finanzierungssysteme),
- Verbesserung des Verständnisses bei öffentlichen Entscheidungsträgern, Landplanern, Unternehmern und Investoren für die lokalen und regionalen Bioenergiegeschäftsmöglichkeiten und für ihre sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Nutzeffekte.

Zielgruppen

Siehe Tabelle S. 38

Indikatoren

- Zahl der regionalen Biomasse-Aktionspläne für die nachhaltige integrierte Bioenergie-Produktion, Flächen, die mit solchen Plänen in Verbindung stehen; Flächen, die mit solchen Plänen in Verbindung stehen,
- Zahl der neu gegründeten Bioenergieunternehmen, Höhe der in diesem Zusammenhang getätigten Investitionen und der geschaffenen Arbeitsplätze,

- Menge der zusätzlichen Bioenergieprodukte; damit verbundene Nettoeinsparungen an fossilen Brennstoffen und Nettotreibhausgaseinsparungen,
- Zahl der Investitionen in neue Biounternehmensvereinbarungen,
- Höhe der Investitionen in neue Biounternehmensvereinbarungen,
- erwartete zusätzliche Produktion flüssiger, fester oder gasförmiger Bioenergieprodukte.

9.5.5 Initiative „Energiedienstleistungen“

Erläuterung:

Die Prioritäten dieser Initiative sind stärker auf die Richtlinie 2006/32/EG ausgerichtet, wobei der aktuelle Stand ihrer Umsetzung und die laufenden Förderprojekte, insbesondere die konzertierte Aktion zur Endenergieeffizienz und zu Energiedienstleistungen, die im Juni 2008 anlief, berücksichtigt werden.

Allgemeine Ziele der Leitaktion

- Unterstützung der effektiven Durchführung der Richtlinie 2006/32/EG über Energieeffizienz und Energiedienstleistungen und Beitrag zur Erreichung des 9 %-Energieeinsparziels auf nationaler Ebene im Jahr 2016,
- Unterstützung der fortlaufenden Beobachtung und der Bewertung der Fortschritte im Bereich der Energieeffizienz sowie der Strategien und Programme und Umsetzung konkreter Maßnahmen, die in den nationalen Aktionsplänen für Energieeffizienz umrissen wurden,
- Entwicklung und Förderung maßgeschneiderter Finanzmechanismen für Energieeffizienzprojekte,
- Stärkung des Marktes für Energiedienstleister, d. h. von Unternehmen, die Energiedienstleistungen erbringen, deren Bezahlung entweder ganz oder zum Teil auf den erzielten Energieeinsparungen beruht.

Vorrangige Maßnahmen für 2009

- Bereitstellung der Ergebnisse der fortlaufenden Beobachtung und der Bewertung der Fortschritte im Bereich der Energieeffizienz sowie der Strategien und/oder Programme, die in den nationalen Aktionsplänen für Energieeffizienz umrissen wurden,
- Entwicklung marktgestützter Ansätze in Bezug auf Energieeffizienzkonzepte, z. B. weiße Zertifikate (Energieeffizienzsertifikate),
- Förderung des Austauschs vorbildlicher Verfahren zwischen öffentlichen Stellen in Bezug auf eine energieeffiziente öffentliche Beschaffung entsprechend Anhang VI der Richtlinie 2006/32/EG,
- Verbesserung der Marktbedingungen für Energiedienstleister, z. B. Beseitigung rechtlicher Hemmnisse in den nationalen Rechtsvorschriften, die die Nutzung gemeinsamer und garantierter Einsparungen, die Drittfinanzierung und Energieleistungsverträge betreffen,

- Umsetzung zukunftsfähiger Systeme für Energieaudits und das Energiemanagement im Einklang mit Artikel 12 der Richtlinie 2006/32,
- Analyse und Austausch von Informationen zu vorbildlichen Verfahren der intelligenten Verbrauchsmessung und der aussagekräftigen Verbrauchsabrechnung gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2006/332/EG (Maßnahmen, die für eine Förderung im Rahmen des IKT-Programms in Frage kommen, werden jedoch nicht gefördert),
- Ermittlung, Analyse und Austausch von Informationen über vorbildliche Verfahren in Bezug auf finanzielle Mechanismen zur Förderung der Energieeffizienz, einschließlich fiskalischer Maßnahmen.

Zielgruppen

Siehe Tabelle S. 38

Indikatoren

- Nutzung der IEE-Projektergebnisse bei der Durchführung der Richtlinie 2006/323/EG,
- zuverlässigere Daten und Instrumente für die politische Entscheidungsfindung im Bereich der Energieeffizienz,
- Zusammenhang zwischen den Ergebnissen von IEE-Projekten und einem beschleunigten Marktwachstum der Energiedienstleisterbranche,
- Zahl der Systeme, die für ein energieeffizientes Beschaffungswesen, für Energiemanagement und Energieaudits geschaffen wurden,
- Zahl der Verbraucher, denen intelligente Verbrauchserfassungssysteme und aussagekräftige Abrechnungen zur Verfügung gestellt wurden,
- Umsetzung wirksamer Finanzierungsinstrumente zugunsten der Energieeffizienz, einschließlich Energieleistungsverträge.

9.5.6 Initiative „Erziehung zum intelligenten Umgang mit Energie“

Erläuterung:

Die Initiative „Erziehung zum intelligenten Umgang mit Energie setzt den linearen Ansatz fort, der darin besteht, die verschiedenen Bildungsstufen abzudecken. Nachdem die Primar- und die Sekundarstufe sowie die Berufsbildungsstufe abgedeckt wurden, liegt der Schwerpunkt jetzt auf der Hochschulbildung, d. h. es sollen Studierende an Hochschuleinrichtungen (Hochschulen, pädagogische Hochschulen usw.) angesprochen werden, die zu Lehrern an Schulen der Primar-/Sekundarstufe/berufsbildenden Schulen ausgebildet werden. Diese Ausbildung sollte in punkto Instrumente und Lehrmaterial auf

Erfahrungen vergangener und aktueller IEE-Projekte und auf anderen Programmen der Gemeinschaft im Bildungsbereich wie dem Programm „Lebenslanges Lernen“⁵⁹ aufbauen.

Damit die Instrumente und Materialien für Lehrer effektiver genutzt werden, werden eine bessere Einbeziehung solcher Materialien in nationale Ressourcen-Portale und -Plattformen (z. B. Bildungsserver) und neue Kommunikationsformen für die Verwaltung der umfassenden Ressourcen gefördert werden.

Allgemeine Ziele der Leitaktion

- Beitrag zur Entwicklung der Energieerziehung in Hochschulen durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten,
- Setzen von Anreizen dafür, dass die jüngeren Generationen ein intelligentes Energieverhalten übernehmen.

Vorrangige Maßnahmen für 2009

Im Rahmen der Aufforderung können nur Vorschläge eingereicht werden, die die intelligente Energieerziehung an **Einrichtungen für die Hochschulausbildung von Lehrern** betreffen und die eine oder mehrere der folgenden Aktivitäten zum Gegenstand haben:

- Erfahrungsaustausch zwischen Hochschuleinrichtungen auf der EU-Ebene über die Einbeziehung der Energieerziehung in die allgemeine Lehrerausbildung,
- Institutionalisierung der Qualifizierung und Sensibilisierung von Lehrern in bzw. für Energiefragen, unter anderen im Rahmen von Praktika,
- Organisation eines Erfahrungsaustauschs zwischen Ländern, die die intelligente Energieerziehung in ihre Hochschullehrpläne für die Lehrerausbildung aufgenommen haben, und Ländern, in denen sie keinen Eingang in die Lehrpläne gefunden hat.

Zielgruppen

Siehe Tabelle S. 38

Indikatoren

- Zahl der Bildungseinrichtungen/Verwaltungen, die Themen des intelligenten Umgangs mit Energie in die Lehrpläne aufnehmen,
- Zahl der in ganz Europa qualifizierten Lehrer und geschätzte Folgewirkung.

9.5.7 Initiative „Produktnormen“

Erläuterung:

⁵⁹ Beschluss Nr. 1720/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über ein Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens.

Bislang sind für diesen Sektor wenige Vorschläge eingegangen. Eine von der Branche angestoßene Studie, die 2008 anläuft, wird die Umsetzung der KWK-Richtlinie in der gesamten EU-27 analysieren. Weitere Studien wurden 2008 im Rahmen von Ausschreibungen auf den Weg gebracht. Im Jahr 2009 wird der Hauptschwerpunkt daher auf der Nutzung erneuerbarer Brennstoffe für hocheffiziente KWK-Anlagen und auf der Umsetzung der KWK-Richtlinie liegen.

Allgemeine Ziele der Leitaktion

- Finanzierung der Entwicklung von Normen⁶⁰ durch CEN/CENELEC, die für die Durchführung der Ökodesign-Richtlinie und die Energieetikettierungsrichtlinie erforderlich sind,
- Finanzierung der Entwicklung von Normen durch CEN/CENELEC, die für die Herstellung erneuerbarer Energieprodukte, Brennstoffe und Treibstoffe erforderlich sind, damit die Ziele der neuen EE-Richtlinie erreicht werden können,
- Finanzierung der Entwicklung von Normen durch CEN/CENELEC, die für die wirksame Durchführung der Richtlinie über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen (Richtlinie 2006/32/EG) erforderlich sind,
- Finanzierung der Entwicklung von Normen durch CEN/CENELEC, die für die Unterstützung neuer Rechtsvorschlage fur die Mikro-Kraft-Warme-Kopplung erforderlich sind.

Vorrangige Manahmen fur 2009

- Ausarbeitung von Normen fur die okologischen Aspekte verschiedener energiebetriebener Produkte, insbesondere fur ihren Energieverbrauch, durch die einschlagigen europaischen Normungsgremien (auf der Grundlage spezieller Vereinbarungen) zur Durchfuhrung der Okodesign-Richtlinie und der Energieetikettierungsrichtlinie,
- Ausarbeitung von Normen durch die einschlagigen europaischen Normungsgremien (auf der Grundlage spezieller Vereinbarungen) fur Gesamtenergieeffizienz, Umweltvertraglichkeit und Sicherheit von mit erneuerbaren Energien betriebenen Produkten und Systemen, einschlielich Solar-, Wind-, Biomasse- und Biogassystemen, und von festen, flussigen und gasformigen Biobrennstoffen und biologisch abbaubaren Abfallen,
- Ausarbeitung von Normen durch die einschlagigen europaischen Normungsgremien (auf der Grundlage spezieller Vereinbarungen) fur Energieaudits, Energiemanagementsysteme, Energiedienstleistungen, Qualifikationen von Energieexperten und –managern, Benchmarking-Indikatoren sowie Top-down- und Bottom-up-Methoden fur die Messung und Uberprufung von Energieeinsparungen,

Ausarbeitung einer europaischen Norm fur die Mikro-Kraft-Warme-Kopplung durch die einschlagigen europaischen Normungsgremien (auf der Grundlage spezieller

⁶⁰ Unterstutzt wird diese Manahme unter Ruckgriff auf spezielle Vereinbarungen mit CEN/CENELEC im Einklang mit dem Rahmenpartnerschaftsabkommen zwischen CEN/CENELEC und der Europaischen Kommission.

Vereinbarungen). Es soll eine europäische Norm für Mindesteffizienzanforderungen an KWK-Kleinanlagen und für Testverfahren erarbeitet werden.

Zielgruppen

CEN/CENELEC verfügen über ein Monopol bezüglich der europäischen Normungsarbeit. Alle Vorschläge müssen daher über CEN/CENELEC laufen.

Indikatoren

Entfällt.

9.5.8 Initiative „Kraft-Wärme-Kopplung“

Erläuterung:

- *Bislang ist für diesen Sektor eine sehr geringe Anzahl von Vorschlägen eingegangen. Im Rahmen des Arbeitsprogramms 2008 werden eine Reihe von Studien zur KWK-Richtlinie und zur Umsetzung des Aktionsplans für Energieeffizienz in Auftrag gegeben. Darüber hinaus wird im Zuge einer von der Branche angestoßenen Studie, die 2008 beginnt, die Umsetzung der KWK-Richtlinie in der gesamten EU-27 analysiert werden. **Für diese Leitaktion können 2009 keine Vorschläge eingereicht werden.***

10. MARKTUMSETZUNGSPROJEKTE

Erläuterung:

Marktumsetzungsprojekte sind ein fester Bestandteil der Durchführung des Programms IEE II, zu dem in den vorherigen Arbeitsprogrammen (2007 und 2008) keine Vorschläge eingereicht werden konnten.. Bei ihnen handelt es sich um eine neue Art von Projekten im Rahmen des Programms, die die „Projekte zur Werbung und Informationsverbreitung“ ergänzen.

Marktumsetzungsprojekte tragen zu den Hauptzielen von IEE II bei, indem sie nichttechnische Hindernisse beseitigen, die einer stärker flächendeckenden effizienten Energieverwendung und einem größeren Einsatz neuer und erneuerbarer Energiequellen entgegenstehen.

Im CIP-Beschluss heißt es in Artikel 44 wie folgt: Die Gemeinschaft unterstützt Projekte zur Marktumsetzung von gemeinschaftsrelevanten innovativen Technologien, Prozessen, Produkten oder Methoden, die bereits erfolgreich demonstriert worden sind, in marktfähige Produkte. Diese werden so konzipiert, dass die breitere Verwendung (...) in den teilnehmenden Ländern und ihre Umsetzung in marktfähige Produkte erleichtert wird.

Bei Marktumsetzungsprojekten wird der Fokus auf Marktumsetzungseffekte als wichtiges Charakterisierungselement eingeführt, die an der Hebelwirkung (Leveragefaktor pro Euro, der aus dem IEE-Marktumsetzungsprojektprogramm investiert wird) und am Mobilisierungsfaktor (Investitionsumfang, Energieeinsparungen, Akteure, Wissen usw., die als messbares Ergebnis des Projekts mobilisiert werden) gemessen werden.

2009 wird die Zusammenarbeit mit der EIB anlaufen.

10.1 Projektentwicklungsdienste für Projekte im Bereich der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energiequellen in Städten und Regionen

Ziele

Die Initiative zur Finanzierung nachhaltiger Energie (Sustainable Energy Financing Initiative im Folgenden die „SEF-Initiative“) ist Bestandteil des Europäischen Konjunkturprogramms, das von der Kommission am 26. November 2008 verabschiedet wurde. Ziel dieser Initiative ist es, die Einführung von Energieeffizienz-Maßnahmen und von erneuerbaren Energiequellen insbesondere durch innovative Finanzverfahren und –praktiken, häufig im frühen Stadium der Marktdurchdringung, zu beschleunigen, wobei die Maßnahmen auf intelligente Investitionen, darunter auch auf die Förderung lokaler Arbeitsplätze, gerichtet werden. Erreicht werden soll dies dadurch, dass

- Projektentwickler ermutigt und unterstützt werden, bankfähige Projekte zu ermitteln und auszuarbeiten,
- der Zugang zu Aktien- und Kreditmärkten unter Maximierung der Investitionshebelwirkung der verfügbaren Haushaltsmittel verbessert wird und
- die Transaktionskosten, insbesondere durch die Bündelung kleiner Investitionen zu wirtschaftlicheren Paketen/Portfolios, gesenkt werden.

Durch die SEF-Initiative sollen bewährte Technologien und Verfahren in der EU durch eine Reihe von Pilotprojekten in marktfähige Produkte umgesetzt werden. Durch die Hebelwirkung zweckmäßig strukturierter Finanzprodukte, die die Haushaltsmittel der Gemeinschaft in Anspruch nehmen, lassen sich maximale Investitionsvolumen sicherstellen. Als Folge davon wird die im großen Maßstab erfolgende Umsetzung beschleunigt werden, die ihrerseits für ein größeres Interesse an den Aktivitäten und für deren umfassendere Übernahme durch den Markt sorgt.

Eine der Hauptmaßnahmen im Rahmen der SEF-Initiative und deren primärer Schwerpunkt im Jahr 2009 besteht darin, **Projektentwicklungsdienste** zur Verfügung zu stellen, die von ihrer Konzeption her Folgendes fördern sollen:

- Das Entstehen einer Reihe bankfähiger Projekte; hierzu soll Entwicklern Hilfe bei der Ermittlung, Strukturierung und Durchführung von Projekten geleistet werden. Der Gedanke dabei ist der, dass das lokale Know-how für die Projektentwicklung im Gegensatz zu einer direkten Beteiligung und der technischen Ausarbeitung von Projekten gestärkt werden soll. Ebenfalls gefördert werden soll, dass
- lokale Banken und andere Vermittler das Projektrisiko bewerten.

Die Initiative soll Städten/Regionen bei der Ausarbeitung und Präzisierung bankfähiger Projekte helfen, die dazu beitragen, die Ziele der nachhaltigen Energiepolitik der EU zu erreichen und zu übertreffen und die Aktionspläne für nachhaltige Energie umzusetzen, etwa jener, die im Rahmen der Initiative „Konvent der Bürgermeister“⁶¹ entwickelt werden. Die

⁶¹ http://ec.europa.eu/energy/sustainable/covenant_mayors_en.htm.

förderfähigen Projekte werden von der EIB ausgewählt und der Kommission zur Genehmigung vorgelegt werden.

Vorrangige Maßnahmen für 2009

Für 2009 ist vorgesehen, dass die Projektentwicklungsdienste sich zunächst auf **öffentliche Gebäude, Sozialwohnungen, Fernwärme- und -kühlung und den integrierten Nahverkehr** konzentrieren. Energiedienstleister⁶² werden eine erhebliche Rolle bei der Realisierung von Investitionen in diesen Bereichen spielen, weshalb nachstehend besondere Maßnahmen in eben diesen Bereichen umrissen werden.

Die Förderung soll sich daher auf die folgenden Sektoren konzentrieren:

Sektor 1: Öffentliche Gebäude, einschließlich Sozialwohnungen, und kommunale Infrastrukturen zur Förderung einer besseren Gesamtenergieeffizienz

Spezielle Projektentwicklungsdienste für Städte, Gemeinden und Regionen, die sich dazu verpflichtet haben, die Ziele der nachhaltigen Energiepolitik der EU zu erreichen oder zu übertreffen, oder die kleineren Gemeinden bzw. Städten gegenüber als treibende Kraft wirken.

Die Projektentwicklungsdienste sollen der Umsetzung lokaler/regionaler Pläne für Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien dienen.

Für 2009 sind derzeit bis zu sechs Pilotmaßnahmen in verschiedenen Regionen und Städten in ganz Europa geplant.

Sektor 2: Fernwärme- und -kühlung mit Schwerpunkt auf Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen

- Förderung der Projektermittlung und -entwicklung
- Entwicklung einer lokalen oder regionalen Finanzierungsfazilität für dezentrale KWK-Anlagen (in Gebäuden oder in der Nachbarschaft)
- Förderung der Projektentwicklung für eine innovative Ausweitung von Fernwärmenetzen zur Einbeziehung der Fernkühlung.

Sektor 3: Öffentlicher Verkehr und integrierte Mobilität

Es wurden zwei wichtige Aktionslinien festgelegt:

- *Finanzierungsfazilität für Rahmenbedingungen für saubere Busse (FRSB)*

Die FRSB ist speziell für Städte bzw. Gemeinden und andere lokale Verwaltungen, die Eigentümer von Busflotten sind, für öffentliche und private Anbieter von Nahverkehrsdiensten und vor allem für Busleasingunternehmen bestimmt. Hauptziel dieser Fazilität ist die Förderung neuer Technologien, die zwar bereits vorhanden, jedoch noch nicht

⁶² Artikel 3 der Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und zur Aufhebung der Richtlinie 93/76/EWG des Rates.

weit verbreitet sind (z. B. Hybridbusse). Mehrere Städte haben bereits ihr Interesse an der Initiative bekundet. Mit u. a. London (VK), Florenz (IT) und Lyon (FR) wurden bereits Gespräche aufgenommen.

- *Innovative Lösungen zur Optimierung der städtischen Logistik*

Durch diese Aktionslinie sollen neue Konzepte für die Anlieferung von Waren in städtischen Gebieten zur Verringerung von Verkehrsstaus und der daraus resultierenden Energieverluste und ökologischen Schäden entwickelt werden. Vorgeschlagen wird die Kofinanzierung von Pilotprojekten in Städten, die bereit sind, einen integrativen und innovativen Ansatz für die Warenanlieferung zu verfolgen.

Sektor 4: Querschnittliche und unterstützende Maßnahmen

Zur Förderung der oben genannten Maßnahmen sind eine Reihe querschnittlicher Aktivitäten vorgesehen. Zu diesen gehören u. a. zweckgebundene Haushaltsmittel für

- Ad-hoc-Beratungsleistungen,
 - die allgemeine Unterstützung, die die EIB Städten gewährt hat, die sich dazu verpflichtet haben, die Ziele der nachhaltigen Energiepolitik der EU zu erreichen und zu übertreffen,
 - die Qualifizierung von Finanzvermittlern in Risikomanagement,
 - die Strukturierung von Projekten, die in den oben genannten Bereichen entwickelt wurden, als öffentlich-privater Partnerschaften.
- *Ablaufschema*

Sobald die lokalen/regionalen Pläne für Investitionen in nachhaltige Energie vorliegen, werden diese von der EIB mit Hilfe von externen beauftragten Beratern mit speziellem Fachwissen geprüft werden, um „bankfähige“ Investitionsprogramme zu ermitteln, die von der EIB gefördert werden können.

Die EIB wird insbesondere Projekte für Städte oder Gruppierungen von Städten vorbewerten, die Investitionsprogramme aufweisen, die konkret und ausreichend groß sind, um die Ziele des Konvents der Bürgermeister umsetzen zu können. Solche Darlehen kommen in der Regel für Investitionsprogramme mit einem Volumen von 100 Mio. EUR oder mehr in Frage, wenngleich in gut begründeten Fällen auch kleinere Projekte (vor allem in der Pilotphase) in Betracht kommen können.

Hauptziel ist die Entwicklung mehrerer Pilotprojekte, die sich in marktfähige Produkte umsetzen lassen. Dies wird in enger Abstimmung mit der Kommission und der EAWI erfolgen, um Synergieeffekte zu gewährleisten. Darüber hinaus wird 2009 an der Ausarbeitung von Finanzinstrumenten zur Ergänzung der oben genannten

Projektentwicklungsaufgaben (Fördermechanismen für Gemeinden, Vermittler und Energiedienstleister) gearbeitet werden⁶³.

Hauptakteure und Zielgruppen

Die Hauptzielgruppen sind Städte, Gemeinden und Regionen, die sich dazu verpflichtet haben, die Ziele der nachhaltigen Energiepolitik der EU zu erreichen oder zu übertreffen, etwa Ziele, die im Rahmen der Initiative „Konvent der Bürgermeister“ festgelegt wurden. Die Hauptprojektentwicklungsakteure werden lokale und regionale im Energiebereich tätige Akteure sein (z. B. Energieagenturen oder Entwickler von öffentlichen Projekten) sowie zwischengeschaltete Banken und Wohnungsverbände. Da die Projekte auf der lokalen und der regionalen Ebene realisiert werden, werden lokale KMU eine entscheidende Rolle bei der konkreten Verwirklichung der Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien spielen.

Indikatoren

- Zahl der ermittelten bankfähigen Projekte,
- mobilisierte Investitionen (zurzeit wird von einer anfänglichen Hebelwirkung der Projektentwicklungsdienste von 1:25 ausgegangen, die in den Jahren 2010-2013 zunehmen würde),
- aus den finanzierten Projekten resultierende kumulierte CO₂-Einsparungen,
- aus den finanzierten Projekten resultierende kumulierte Treibhausgasminderungen,
- Erhöhung des aus den finanzierten Projekten resultierenden Anteils erneuerbarer Energiequellen am Energieverbrauch,
- aus den finanzierten Projekten resultierende kumulierte Energieeinsparungen.

Die Hebelwirkung der Finanzierung der Projektentwicklungsdienste kann daher gemessen werden in EUR/CO₂-Einsparung, EUR/Treibhausgaseinsparung, EUR/Energieeinsparung oder in EUR/Anteil erneuerbarer Energien am Energieverbrauch.

11. AUSSCHREIBUNGEN

11.1. EU-Energy-Star-Programm: Entwicklung und Pflege der Internet-Seiten (Los 1) und technische Unterstützung für die Erstellung neuer technischer Spezifikationen (Los 2)

Geschätzte Laufzeit des Vertrags: 2 Jahre.

Vorläufiger Zeitplan: Veröffentlichung im zweiten Quartal 2009.

⁶³ Ab 2010 werden die Projektentwicklungsdienste in Abhängigkeit von der Markterprobung und der Reaktion des Marktes weiter ausgebaut werden. Zweckmäßig strukturierte Finanzinstrumente sind ab 2010-2013 vorgesehen und sollen die Aktivitäten fördern, die entsprechend der Zusagen im Rahmen der Initiative „Konvent der Bürgermeister“ gemachten Zusagen geplant sind.

Entwicklung und Pflege der Internet-Seiten des Programms Energy Star während eines Zeitraums von zwei Jahren, der Ende 2009 beginnt; Übernahme der Kosten eines Experten für Bürogeräte-Technik, der die Europäische Kommission und das Energy-Star-Büro der Europäischen Gemeinschaft (EGESB) bei der Ausarbeitung technischer Spezifikationen (Anhang C des Energy-Star-Abkommens zwischen der der EU und den USA) berät.

11.2. Technische Unterstützung der Vertretung der Interessengruppen der Verbraucherorganisationen und der im Umweltschutz tätigen NRO an den vorbereitenden Arbeiten zu den Durchführungsmaßnahmen gemäß der Ökodesign-Richtlinie für energiebetriebene Produkte (Richtlinie 2005/32/EG) im Zeitraum 2010-2013

Geschätzte Laufzeit des Vertrags: 3 Jahre.

Vorläufiger Zeitplan: Veröffentlichung im vierten Quartal 2009.

Der Vertrag über zwei Lose soll die technische Unterstützung (Koordination und Fachwissen) für eine leichtere Beteiligung von im Verbraucher- und im Umweltschutz tätigen NRO (je ein Los) an den vorbereitenden Arbeiten für Durchführungsmaßnahmen gemäß der Richtlinie 2005/32/EG über energiebetriebene Produkte (nämlich an der Konsultation zu den vorbereitenden Studien und am Konsultationsforum, das den Entwurf der aus den Studien resultierenden Durchführungsmaßnahmen prüft) im Zeitraum 2010-2013 gewährleisten. In Artikel 18 der Richtlinie heißt es wie folgt: „Die Kommission sorgt dafür, dass sie bei ihren Tätigkeiten bei jeder Durchführungsmaßnahme auf eine ausgewogene Beteiligung der Vertreter der Mitgliedstaaten und aller an diesem Produkt/dieser Produktgruppe interessierten Kreise, wie Industrie einschließlich KMU, Handwerk, Gewerkschaften, Groß- und Einzelhändler, Importeure, Umweltschutzgruppen und Verbraucherorganisationen, achtet.“. Ohne diesen Vertrag würden die NRO nicht über das Fachwissen verfügen, das für die Beurteilung des hochtechnischen und produktbezogenen Inhalts der Maßnahmenentwürfe notwendig ist.

Ein ähnlicher Vertrag läuft zurzeit für den Zeitraum 2007-2010.

11.3. Entwicklung einer Kommunikationsstrategie für die Einführung eines neuen Energieetiketts für effiziente Haushaltgeräte (Richtlinie 92/75/EWG)

Geschätzte Laufzeit des Vertrags: 15 Monate

Vorläufiger Zeitplan: Veröffentlichung im dritten Quartal 2009.

Das aktuelle Energieetikett mit einer Skala von „A bis G“, das Mitte der 1990er Jahre eingeführt wurde, ist bei den Verbrauchern gut etabliert. Sie haben sich daran gewöhnt, mit Hilfe des in den Läden sichtbaren, vergleichenden Energieetiketts festzustellen, welche Kühlschränke oder Waschmaschinen von der Energieeffizienz her besser abschneiden als andere. Die Einführung eines aktualisierten Layouts für das Etikett wird einen dynamischen Wandel des Marktes für energieeffiziente Geräte ermöglichen.

Zur Vorbereitung der öffentlichen Akzeptanz und Anerkennung eines neuen Etikett-Layouts sollte eine Kommunikationsstrategie zusammen mit Verbraucherorganisationen, Herstellern, Behörden der Mitgliedstaaten und Einzelhändlern, die eine zentrale Rolle dabei spielen, die Botschaft „rüberzubringen“, konzipiert werden. Es sollten Pläne für die Sensibilisierung der

Medien, für das Herausstellen der Vorzüge für die Verbraucher und für die Qualifizierung von Mitarbeitern im Einzelhandel erstellt werden.

11.4. Messmethodik der Richtlinie zu Energiedienstleistungen – Weiterentwicklung und Verfeinerung

Geschätzte Laufzeit des Vertrags: 2 Jahre.

Vorläufiger Zeitplan: Veröffentlichung im dritten Quartal 2009.

Weitere Verfeinerung der vorhandenen, harmonisierten „Top-down“- und „Bottom-up“-Methoden, die gemäß der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen vorgeschrieben sind, und dadurch Ermöglichung einer umfassenderen Anwendung von „Bottom-up“-Messungen der Energieeffizienz in den Mitgliedstaaten.

11.5. Aufbau von Know-how für die Erprobung von KWK-Kleinstanlagen und Bewertung der Normungsarbeiten im Zusammenhang mit der Mikro-KWK

Geschätzte Laufzeit des Vertrags: 3 Jahre.

Vorläufiger Zeitplan: Veröffentlichung im dritten Quartal 2009.

Ab 2009 werden KWK-Kleinstanlagen im Wärmemarkt verfügbar sein. Die Kommission beabsichtigt, die Bewertung der Effizienz solcher Anlagen mit einer Ökodesign-Maßnahme für Heizkessel zu koppeln und auch Effizienz-Siegel für KWK-Kleinstanlagen zu vergeben. Da die Technologien für die Mikro-KWK jedoch unterschiedlich und sehr neu sind, gibt es noch keine Erfahrung mit der Erprobung und Bewertung von KWK-Kleinstanlagen und wird an der Entwicklung europäischer Normen noch gearbeitet. Außerdem ist in der KWK-Richtlinie von „zerifizierten Werten“ für KWK-Kleinstanlagen die Rede, woraus sich die Notwendigkeit des Aufbaus von Know-how für eine solche Zertifizierung ergibt.

Mit der Studie sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Es soll sichergestellt werden, dass die technischen Normen für die Mikro-KWK, die derzeit entwickelt werden, von benannten Stellen verwendet werden können (theoretische und praktische Bewertung sowie Rückmeldungen an CEN unter Berücksichtigung der vielfältigen Mikro-KWK-Technologien).
- Es soll gewährleistet werden, dass es benannte Stellen gibt, die in der Lage sind, KWK-Kleinstanlagen ausgehend von einer Vielfalt von Technologien für die Zwecke der Ökodesign-Messungen und der Energieeffizienz-Kennzeichnung genau zu prüfen („Aufbau von Know-how“) und KWK-Herkunftsnachweise gemäß der KWK-Richtlinie auszustellen.

11.6. Technische Unterstützung bei der Vorbereitung des Berichts über die Verwendung der Massenbilanz-Überprüfungsmethode für die Verwendung von Biokraftstoffen/Biomasse

Geschätzte Laufzeit des Vertrags: 9 Monate.

Vorläufiger Zeitplan: Veröffentlichung im zweiten Quartal 2009.

Für die Einführung eines wirksamen Nachhaltigkeitssystems für Biokraftstoffe und Biomasse, das sicherstellen soll, dass alle Biokraftstoffe, die auf das EU-Ziel der Nutzung erneuerbarer Energien im Verkehrssektor angerechnet werden sollen, tatsächlich auf nachhaltige Weise hergestellt werden, müssen effektive Überprüfungsverfahren eingeführt werden. Die Kommission hat die Massenbilanz-Überprüfungsverfahren ausgearbeitet, die zur Überprüfung der Nachhaltigkeit der für die Herstellung von Biokraftstoffen eingesetzten Rohstoffe herangezogen werden wird. Um das ordnungsgemäße Funktionieren dieser Überprüfungsverfahren zu gewährleisten und den administrativen Aufwand der Wirtschaftsteilnehmer zu reduzieren, wurde vereinbart, dass die Kommission das Funktionieren dieser Überprüfungsverfahren in einem frühen Stadium bewerten und die Möglichkeit der Zulassung anderer Überprüfungsverfahren, insbesondere der „book-and-claim“-Methode, prüfen wird. Der Bericht soll dem Rat und dem Europäischen Parlament 2010 vorgelegt werden.

Die „book-and-claim“-Methode könnte zum Beispiel in den Fällen zweckmäßig sein, in denen die Zertifizierung der Nachhaltigkeit einen hohen Anteil der Produktion eines bestimmten Produkts betrifft.

Zweck dieser Studie ist es, technische Unterstützung bei der Erhebung von Daten zum Funktionieren der Massenbilanz-Überprüfungsverfahren und bei der Analyse von Daten für die Erstellung des ersten Bewertungsberichts zu erhalten.

11.7. Technische Unterstützung bei der Bewertung der Treibhausgasemissionen aus dem Anbau von landwirtschaftlichen Rohstoffen in Drittländern

Geschätzte Laufzeit des Vertrags: 9 Monate.

Vorläufiger Zeitplan: Veröffentlichung im zweiten Quartal 2009.

Für die Einführung eines wirksamen Nachhaltigkeitssystems für Biokraftstoffe, das sicherstellen soll, dass alle (in der EU hergestellten oder importierten) auf das EU-Ziel anzurechnenden Biokraftstoffe nachhaltig sind, sind Daten über die Herstellungswege und die entsprechenden THG-Emissionen in Nicht-EU-Ländern erforderlich, insbesondere für den Anbau, für die Emissionen infolge des Einsatzes von Düngemitteln und für die N₂O-Emissionen aus dem Boden. Zweck dieser Studie ist die Bewertung von Daten zu den typischen Treibhausgasemissionen aus dem Anbau von landwirtschaftlichen Rohstoffen in Drittländern. Außerdem muss sie prüfen, ob Listen mit Gebieten in Drittländern erstellt werden können, in denen die typischen Treibhausgasemissionen aus dem Anbau landwirtschaftlicher Rohstoffe voraussichtlich höher sind als die typischen Werte, die für die Festlegung von Standardwerten in der EE-Richtlinie verwendet werden. Ferner sollte die Studie die Kommission bei der Erstellung solcher Listen und bei der Beschreibung der dafür verwendeten Methode und Daten unterstützen.

11.8. Technische Unterstützung bei der Erhebung der Referenzdaten 2008 für die Berichtspflichten nach dem Biokraftstoff-Nachhaltigkeitssystem

Geschätzte Laufzeit des Vertrags: 2 Jahre.

Vorläufiger Zeitplan: Veröffentlichung im dritten Quartal 2009.

Für das Biokraftstoff-Nachhaltigkeitssystem muss die Kommission (gemäß der EE-Richtlinie) ab 2010 alle zwei Jahre über die allgemeine Lage in Bezug auf die Herstellung und den

Verbrauch von Biokraftstoffen in der EU und über die Auswirkungen sowohl in der EU als auch in Drittländern Bericht erstatten. In der EE-Richtlinie sind die Punkte aufgezählt, die dieser Bericht behandeln muss.

Für die Einführung einer wirksamen Berichterstattung und für die Messung der Folgen einer Ausweitung der Biokraftstoff-Herstellung sind Referenzdaten notwendig. Im Rahmen dieser Studie zur technischen Unterstützung sollen Referenzdaten zum Jahr 2008 erhoben werden, das als Bezugspunkt für künftige Analysen verwendet wird. Entsprechend den in der EE-Richtlinie aufgeführten Punkten müssen diese Daten mindestens Folgendes abdecken: die nationalen Maßnahmen, die zur Einhaltung der Kriterien für die Nachhaltigkeit von Biokraftstoffen und der Kriterien für den Schutz von Böden, Gewässern und Luft in den EU-Mitgliedstaaten und in Drittländern, die im erheblichen Maße Rohstoffe für in der EU verbrauchte Biokraftstoffe stellen, getroffen wurden; die Auswirkungen einer steigenden Biokraftstoffnachfrage auf die soziale Nachhaltigkeit in der Gemeinschaft und in Drittländern, die Folgen der EU-Biokraftstoffpolitik auf die Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln zu erschwinglichen Preisen, insbesondere für Menschen in Entwicklungsländern, sowie weiter gefasste Entwicklungsfragen, darunter die Beachtung von Landnutzungsrechten und der Status dieser Länder in Bezug auf internationale Konventionen für soziale Rechte und Arbeitnehmerrechte; die aus der Biokraftstoffnutzung resultierende Einsparung von Treibhausgasen; die relativen ökologischen Vorteile und Kosten verschiedener Biokraftstoffe, die Auswirkungen der Importstrategien der Gemeinschaft darauf, die Folgen für die Energieversorgungssicherheit und die Möglichkeiten, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen inländischer Produktion und Importen herzustellen; die Folgen einer höheren Biokraftstoffnachfrage für die Nachhaltigkeit in der Gemeinschaft und in Drittländern, sowohl in ökonomischer als auch in ökologischer Hinsicht, einschließlich der Folgen für die biologische Vielfalt; die Auswirkungen einer gesteigerten Nachfrage nach Biomasse auf die Sektoren, die Biomasse einsetzen; die Verfügbarkeit von Biokraftstoffen, die aus Abfällen, Rückständen, zellulosehaltigem Non-Food-Material und lignozellulosehaltigem Material hergestellt werden; indirekte Flächennutzungsänderungen in Verbindung mit allen Herstellungswegen, einschließlich Umsiedlung.

11.9. Organisationsmodelle und beste Praktiken zur Erleichterung der lokalen Miteigentümerschaft an und zur Steigerung der gesellschaftlichen Akzeptanz von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien

Geschätzte Laufzeit des Vertrags: 18 Monate

Vorläufiger Zeitplan: Veröffentlichung im zweiten Quartal 2009.

Das EU-Ziel, im Jahr 2020 20 % des Energieverbrauchs durch erneuerbare Energien zu decken, kann nur durch eine erhebliche Steigerung der Zahl und des Umfangs der Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien erreicht werden. Obwohl erneuerbare Energien von den Bürgern in der Regel eine starke Unterstützung erfahren, könnten die Genehmigung und der Bau von immer mehr und immer größeren Windparks, Biogasanlagen, solaren Kraftwerken usw. zu zunehmenden Problemen der gesellschaftlichen Akzeptanz führen. Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien sind bereits jetzt mit Widerstand einiger lokaler Gemeinschaften konfrontiert. Gerade bei großen Projekten ist es besonders wahrscheinlich, dass es zu Problemen kommt, weil diese aufgrund ihrer finanziellen Größenordnung von großen Unternehmen oder Investoren von außerhalb der Gemeinde stammen, in dem das Projekt durchgeführt werden soll. Eine Möglichkeit, derartige Probleme abzumildern oder zu begrenzen, besteht darin, darauf hinzuwirken, dass die lokalen Gemeinschaften sich die

Projekte „mental“, aber auch im wahrsten Sinne des Wortes wirtschaftlich zu eigen machen. Diese Studie sollte

- 1) die Erfahrungen prüfen, die hinsichtlich der lokalen Miteigentümerschaft an Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien vorliegen, und zentrale Erfolgsfaktoren und Merkmale bester Praktiken aufzeigen,
- 2) Empfehlungen und Vorschläge für Standardmodelle für organisatorische Rahmenbedingungen oder für Vereinbarungen ausarbeiten, die die Zusammenarbeit zwischen Projektentwicklern und den lokalen Gemeinschaften erleichtern könnten, damit die erstgenannten die Finanzierungsinitiativen für letztere dahingehend öffnen, dass die ökonomischen Vorteile großer EE-Projekte mit der Gemeinde geteilt werden, in der sie angesiedelt sind.

11.10. Bewertung von Netzaspekten im Zusammenhang mit erneuerbarem Strom in den EU-Mitgliedstaaten: aktuelle Lage, künftige Planung und Regulierungsrahmen

Geschätzte Laufzeit des Vertrags: 1 Jahr

Vorläufiger Zeitplan: Veröffentlichung im zweiten Quartal 2009.

Bewertung des rechtlichen, technischen und operativen Rahmens von mit dem Netz und dem Strommarkt zusammenhängenden Aspekten in der EU-27. Im Rahmen der Studie sollte eine vergleichende Analyse des in den einzelnen Mitgliedstaaten vorhandenen aktuellen Rahmens durchgeführt werden und sollten die zentralen Elemente der Einbeziehung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen in den Elektrizitätsbinnenmarkt aufgezeigt werden. Bewertet werden sollten die Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 2001/77/EG ebenso wie die Fähigkeit, neue Anforderungen zu erfüllen, darunter das Erreichen anspruchsvollerer Ziele in diesem Sektor, die in der neuen EE-Richtlinie festgelegt wurden. Bei der Bewertung des Rechtsrahmens sollten Aspekte wie das Antragsverfahren für den Netzanschluss, die Regeln für den Netzzugang, die Pflichten der Netzbetreiber und neuen Erzeuger, die Tarife und die mit dem Anschluss verbundenen Kosten sowie die Aufteilung dieser Kosten auf und die Übernahme dieser Kosten durch die Erzeuger und Netzbetreiber behandelt werden. Die Studie sollte analysieren, wie die technischen Regeln (Netzbetrieb) und die marktbezogenen Regeln (die Ausgestaltung und die Regeln des Strommarktes) die Integration größerer Mengen an EE-Strom fördern oder behindern (sofern relevant: nach Art der Technologie oder geographischem Standort). Die Schwierigkeiten der Integration variabler und nicht speicherfähiger Ressourcen sollten eingehender analysiert werden. Außerdem sollte die Studie künftige Lösungen bewerten, die einen höheren Anteil erneuerbarer Energiequellen an der Stromerzeugung ermöglichen.

11.11. Modellierung der erneuerbaren Energieträger

Vertragslaufzeit: 6 Monate.

Vorläufiger Zeitplan: Veröffentlichung im dritten Quartal 2009.

Die Kommission verwendet für die Prüfung der Energie- und Klimaschutzpolitik eine Reihe von ökonomischen Modellen, darunter PRIMES, POLES, GEM-E3, ASTRA und GREEN X. Die Art und Weise, in der erneuerbare Energien innerhalb dieser Modelle behandelt werden, ist sehr verschieden. Solche Unterschiede (Einbeziehung begrenzter oder unterschiedlicher

Kombinationen von Technologien und Sektoren, unterschiedliche Annahmen in Bezug auf Technologiekosten, Emissionen, Wirkungsgrade usw.) können zu Inkohärenzen, zu erheblich von einander abweichenden Ergebnissen und zu mangelnder politischer Kohärenz führen.

Daher ist es wichtig, dass alle von der Kommission verwendeten Modelle geprüft werden, dass sichergestellt wird, dass die Schnittstelle zwischen solchen Modellen gut funktioniert, und dass die Modelle auf eine Weise verwendet werden können, die kohärent ist und zu einer konsequenten und gut integrierten Analyse führt.

Die Studie wird einen Überblick darüber geben, wie alle erneuerbaren Energiequellen innerhalb der von der Kommission für energiepolitische Zwecke verwendeten Modelle, der Modelle der IEA (World Energy Outlook (WEO) und Energy Technology Perspectives (ETP)) und der Modelle der US-amerikanischen Energy Information Administration behandelt werden. Sie wird feststellen, ob die Ergebnisse der von der Kommission verwendeten Modelle kompatibel sind, welche Schnittstelle vorhanden ist und welche Möglichkeiten es gibt, die Schnittstelle zwischen den Modellen zu verbessern. Schließlich wird sie festlegen, wie eine kohärente Schnittstelle zwischen den Modellen gewährleistet werden kann.

11.12. Beste Praktiken im Bereich der erneuerbaren Energien und Umsetzung nationaler Aktionspläne

Vertragslaufzeit: 1 Jahr

Vorläufiger Zeitplan: Veröffentlichung im vierten Quartal 2009.

Im Anschluss an die PROGRESS-Studie, an die von der Kommission Anfang 2009 und danach veröffentlichten Fortschrittsberichte und an die nationalen Aktionspläne der Mitgliedstaaten wird diese Studie den aktuellen Sachstand der EE-Politik in allen Mitgliedstaaten untersuchen.

Ausgehend von vorhandener Literatur (z. B. Länderprofile) wird die Studie vor dem Hintergrund der Erstellung der nationalen Aktionspläne durch die Mitgliedstaaten und ihrer Einreichung bei der Kommission für alle Technologien die Fördersysteme in allen Mitgliedstaaten eingehend untersuchen. Ferner wird sie die nationalen Aktionspläne anhand der Anforderungen der EE-Richtlinie sowie die erwarteten Fortschritte in Bezug auf die in der EE-Richtlinie festgelegten Zwischenziele bewerten.

11.13. Studie über das Benchmarking der Kriterien für die nachhaltige Verwendung von Biomasse zu energetischen Zwecken

Vertragslaufzeit: 18 Monate.

Vorläufiger Zeitplan: Veröffentlichung im vierten Quartal 2009.

In der EE-Richtlinie heißt es, dass die Kommission bis Ende 2009 über die Anforderungen an ein System für die nachhaltige Verwendung von Biomasse zu energetischen Zwecken Bericht erstatten soll. Danach wird die Kommission die Maßnahmen bewerten, die zur Förderung der nachhaltigen Biomassennutzung innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft ergriffen wurden. Die Studie kann auf beste Praktiken in den Bereichen nachhaltige Forstwirtschaft,

umweltfreundliche öffentliche Beschaffung, Überprüfungsmethoden und Auswirkungen von Treibhausgasemissionen eingehen.

11.14. Datenbank mit Informationen zu sauberen und energieeffizienten Fahrzeugen

Geschätzte Laufzeit des Vertrags: 2 Jahre.

Vorläufiger Zeitplan: Veröffentlichung im vierten Quartal 2009.

Hauptziel ist es, eine europäische Datenbank mit Informationen zu sauberen und energieeffizienten Fahrzeugen zu schaffen und der Öffentlichkeit einen umfassenden Zugang zu diesen Informationen über eine Website zu ermöglichen.

Diese Informationsdatenbank und ihre Verbreitung über eine spezielle Website sollte die Durchführung der Richtlinie über die Förderung sauberer und energieeffizienter Fahrzeuge unterstützen. Ferner sollte sie sich die Ergebnisse von gemeinschaftsfinanzierten Projekten wie COMPRO, PROCURA und STARBUS⁶⁴ zunutze machen.

Beschreibung und erwartete Ergebnisse:

Die Informationsdatenbank sollte auf die EU bezogen einen sachlichen Überblick über Folgendes bieten:

- die verschiedenen sauberen und energieeffizienten Fahrzeugtypen und die technischen Optionen, darunter Informationen zu Energieverbrauch, CO₂-Emissionen und Schadstoffemissionen,
- die Marktanteile sauberer und energieeffizienter Fahrzeuge mit Spitzenergebnissen in Bezug auf Energieeffizienz und Umweltfolgen in den Kategorien Personenkraftwagen (M1), leichte Nutzfahrzeuge (N1), schwere Nutzfahrzeuge (N2, N3) und Busse (M2, M3),
- die Industrie auf der Angebotsseite,
- öffentliche Beschaffungssysteme, die saubere und energieeffiziente Fahrzeuge fördern,
- Systeme für die gemeinsame Beschaffung,
- die Auswirkungen der öffentlichen Beschaffung sauberer und energieeffizienter Fahrzeuge auf den Markt, einschließlich einer Bewertung und eines Vergleichs der verschiedenen Systeme.

Die Zielgruppen und Nutzer sollten die folgenden sein:

- lokale, regionale und nationale Behörden,
- (öffentliche und private) Flottenbesitzer,
- Privatpersonen, die ein Fahrzeug kaufen,

⁶⁴ COMPRO, PROCURA und STARBUS sind Projekte, die im Rahmen des IEE-Programms (2003-2006) gefördert werden; http://ec.europa.eu/energy/intelligent/projects/index_en.htm.

- Automobilhersteller.

Die webgestützte Plattform sollte als interaktives Informationszentrum aufgebaut werden, über das die Akteure Informationen herunter- und auch hochladen können.

Zur Unterstützung und Erleichterung einer gemeinsamen Beschaffung sauberer und energieeffizienter Fahrzeuge sollten entsprechende Tools auf der Website zur Verfügung stehen.

11.15. Verbreitungs- und Unterstützungsinitiative hinsichtlich energiebezogener Aspekte des Nahverkehrs

Geschätzte Laufzeit des Vertrags: 3 Jahre.

Vorläufiger Zeitplan: Veröffentlichung im dritten Quartal 2009.

Diese Maßnahme wäre die erste Phase einer ehrgeizigen und lange andauernden Initiative, die sowohl die Energieeffizienz als auch die Verwendung alternativer Kraftstoffe und sauberer Fahrzeuge betrifft.

1. Einrichtung eines umfassend bekannt gemachten Service-Portals im Internet zum nachhaltigen Nahverkehr.

Unter Nutzung der vorhandenen ELTIS-Plattform als Basis soll ein in großem Umfang bekannt gemachtes internetgestütztes Service-Portal für lokale Akteure eingerichtet werden, das bisherige Erfahrungen einbezieht und einen Mehrwert für ähnliche Initiativen, z. B. für das ManagEnergy-Portal, schafft. Das Portal soll Folgendes umfassen:

- Eine ständig erweiterte Datenbank, die beste Praktiken, Fallstudien, FuE, CIVITAS-Erfahrungen und Ergebnisse von STEER- und relevanten ALTENER-Projekten enthält,
- regelmäßig aktualisierte Informationen über relevante Rechtsvorschriften, Vorschriften über staatliche Beihilfen und finanzielle Instrumente in den Bereichen Energie, Umwelt und Verkehr,
- einen Überblick über Neuigkeiten, Veranstaltungen, Tools, Qualifizierungsmaßnahmen und Lehrmaterial (einschließlich e-Learning),
- einen interaktiven Helpdesk,
- Einrichtungen zur Förderung von Vernetzungsaktivitäten und des Mitarbeiteraustausches innerhalb der Verkehrs-/Energiekreise,
- interaktive Links zu den Websites von Agenturen.

2. Einrichtung eines umfassenden Internet-Portals mit Informationen zum öffentlichen Verkehr

Dieses Portal sollte EU-weite Links enthalten zu

- Internet-Seiten lokaler und regionaler Betreiber öffentlicher Verkehrsdienste mit leicht zugänglichen Informationen über Verkehrsangebote im Stadt- oder Vorortverkehr (Fahrpläne, Tarife, besondere Dienste, auch für in ihrer Mobilität eingeschränkte Personen),

- Internet-Seiten mit Informationen über Anschlüsse im Stadt- und im Vorortverkehr und Verbindungen zu anderen Verkehrsträgern/Verkehrsangeboten wie Eisenbahnen, Häfen, Flughäfen, Park-and-Ride-Plätzen, Car-Sharing-Diensten und Fahrradmietangeboten.

3. Herstellung und Bewerbung von zur Verbreitung bestimmten Materialien sowie von Informations- und Lehrmaterial zum nachhaltigen Nahverkehr

Hierzu gehören u. a. Leitfäden für Praktiker, Handbücher, Informationskits, pädagogische Materialien für Kinder, Workshops für die querschnittliche Verbreitung und, auf Anfrage der Kommission, die Erbringung sektorspezifischer Beratungsleistungen für lokale Akteure zur Politik, zur Finanzierung oder zu den Rechtsvorschriften der EU. Grundlage für diese Materialien wären die in dem oben genannten Service-Portal enthaltenen Informationen sowie Informationen, die von nationalen, regionalen und lokalen Initiativen stammen.

11.16. Informationen und Datenbank zum Ökodesign

Geschätzte Laufzeit des Vertrags: 3 Jahre.

Vorläufiger Zeitplan: Veröffentlichung im dritten Quartal 2009.

Entwicklung einer Ökodesign-Website/Internet-Seite mit dem Ziel, den Zugang von KMU zu den wichtigsten Informationen über die Durchführung der Ökodesign-Richtlinie zu erleichtern, z. B. zu Informationen über die verabschiedeten Rechtsvorschriften, harmonisierte Mess-Standards, vorbereitende technische/wirtschaftliche Studien, Leitlinien für die Durchführung usw.

12. FÜR DAS ARBEITSPROGRAMM 2009 VERFÜGBARE HAUSHALTSMITTEL

Der operative Haushalt des IEE-II-Programms für das Jahr 2009 enthält insgesamt Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 96 187 400 EUR⁶⁵.

Von der operativen Haushaltlinie wurde vorläufig ein Betrag von 6 676 000 EUR zur Deckung der Betriebskosten der Exekutivagentur im Jahr 2009 eingestellt. Für Verwaltungsausgaben sind 770 000 EUR vorgesehen.

Die vorläufigen Haushaltsmittel für Finanzhilfen im Jahr 2009 betragen 64 741 400 EUR. Für Ausschreibungen sind Haushaltsmittel in Höhe von 9 000 000 EUR vorgesehen.

Ein Betrag von 15 000 000 EUR ist für die Kooperationsregelung mit der Europäischen Investitionsbank bestimmt. Die Maßnahme „Projektentwicklungsdienste für Projekte im Bereich der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien in Städten und Regionen“ wird unter dem Dach der IEE-Marktumsetzungsprojekte entwickelt werden und einen Beitrag zur Initiative der EK und der EIB zur Finanzierung von nachhaltiger Energie (Sustainable Energy Financing Initiative, „SEF-Initiative“) leisten.

Die nachstehende Tabelle enthält eine vorläufige Aufschlüsselung der 2009 verfügbaren Haushaltsmittel, gegliedert nach Bereichen und Durchführungsinstrumenten.

⁶⁵ Ohne Beiträge von Drittländern.

Etwaige Änderungen bezüglich des Haushaltsansatzes für Finanzhilfen und Ausschreibungen, sind – sofern sie sich in einer Größenordnung von über 20 % bewegen – als wesentliche Änderung anzusehen und erfordern folglich eine Änderung des vorliegenden Arbeitsprogramms.

Vorläufige Aufschlüsselung der 2009 verfügbaren Haushaltsmittel, gegliedert nach Bereichen und Durchführungsinstrumenten

	Maßnahme	Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen (in 1 000 €)	Ausschreibungen und andere Mechanismen (in 1 000 €)	GESAMT (in 1 000 €)
SAVE	Energieeffiziente Gebäude	12441,4		
	Energieeffiziente Produkte	4500	1250	
	GESAMT	16941	1250	18191,4
ALTENER	EE-Strom	5000	300	
	EE-Heizung und -Kühlung	6000		
	Kleintechnische EE-Anwendungen für Gebäude	4500		
	Biokraftstoffe / Biomasse	3500	2250	
	Erneuerbare Energien (querschnittlich)		1100	
	GESAMT	19000	3650	22650
STEER	Alternative Kraftstoffe und energieeffiziente Fahrzeuge	2000		
	Energieeffizienter Verkehr	7600	3100	
	Aufbau von Know-how im Verkehrswesen für bestehende lokale und regionale Agenturen	1200		
	GESAMT	10800	3100	13900
Integrierte Initiativen	Europäische Vernetzung zugunsten lokaler Maßnahmen (horizontal)	3500		
	Nachhaltige Energiegemeinschaften (horizontal)	7000		
	Bioenergieunternehmen	2500		
	Energiedienstleistungen	2000	500	
	Erziehung zum intelligenten Umgang mit Energie (horizontal)	2000		
	Produktnormen	1000		
	KWK		500	
GESAMT	18000	1000	19000	
Marktumsetzungsprojekte	Projektentwicklungsdienste im Rahmen der Initiative zur Finanzierung nachhaltiger Energie		15000*	15000
GESAMTBETRAG		64741	24000	88741,4

* Maßnahme, deren Durchführung nicht auf der Grundlage von Ausschreibungen oder Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen erfolgt.

Alle oben angegebenen Zahlen sind Schätzungen und können sich je nach den Ergebnissen der Ausschreibungen / Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ändern.

- Alle Ausschreibungen, die für die Politik der Gemeinschaft strategisch relevant sind, müssen unmittelbar von den zuständigen Kommissionsdienststellen verwaltet werden.

Maßnahmen, die von der Europäischen Investitionsbank entwickelt wurden, unterliegen einem speziellen Kooperationsabkommen zwischen der EIB und der Kommission.

Zusätzliche Beiträge zum Budget sind von den EFTA-Ländern, die Mitgliedstaaten des EWR sind, den Kandidatenländern und den Ländern des westlichen Balkans gemäß den in den spezifischen Abkommen und Vereinbarungen festgelegten Bedingungen zu erwarten. Die Teilnahme steht auch anderen Drittländern offen, wenn Vereinbarungen dies zulassen. Die Beiträge, die diese Länder voraussichtlich leisten werden, werden den einzelnen Leitaktionen anteilig zugewiesen. Diese zusätzlichen Beiträge sowie etwaige nicht für öffentliche Aufträge verwendete Restbeträge werden bei der Erstellung der Rangliste der ausgewählten Projekte und der Reserveliste nach der Bewertung der Vorschläge berücksichtigt.

13. ZEITPLAN FÜR DIE AUFFORDERUNGEN ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN UND DIE AUSSCHREIBUNGEN 2009

Nach der Annahme des Arbeitsprogramms für das Jahr 2009 soll so schnell wie möglich eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht werden.

Die Kommission wird die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Amtsblatt (ABl.) der Europäischen Union sowie auf der Website der Generaldirektion für Energie und Verkehr⁶⁶ veröffentlichen. Weitere Einzelheiten werden auf der Website des IEE-Programms veröffentlicht.

Die Laufzeit der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wird mindestens drei Monate betragen.

Im Jahresverlauf werden Ausschreibungen veröffentlicht, deren Laufzeit im Rahmen der Vergabeverfahren festgelegt wird.

⁶⁶ http://ec.europa.eu/dgs/energy_transport/index_en.htm.